



Joseph Herzfeld

**Die mecklenburgische Verfassung : ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums**

**Th. 1 : Bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich**

Stuttgart: Dietz, 1901

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769919472>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Die  
**Mecklenburgische  
Verfassung**

Ein Beitrag  
zur Geschichte des Junkerthums  
von

**Joseph Herzfeld**

Mitglied des Reichstags



Erster Theil  
Bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich

Preis 1 Mark

MK

3499

Stuttgart 1901

Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) ★

BUNDEN BEI  
SCHORNACK  
STOCK 1/2 M.  
UNER WEG 5.

*MK-3499.*



**UB Rostock**

28\$ 010 158 820





Die  
Meklenburgische Verfassung

Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums

von

Joseph Herzfeld

Mitglied des Reichstags



Erster Theil

Bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich



Stuttgart

Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (S. m. b. H.)

1901

C. - F. XX.  
10. V. 1902.





I.

In dem Lande, das jetzt Mecklenburg heißt, saß im 12. Jahrhundert eine durchaus slavische, heidnische Bevölkerung. Ueber sie herrschte das wendische Fürstenhaus der Riklot und Pribislaw. Aller Grund und Boden, soweit er nicht den Großen des Landes gehörte, war Eigentum des Landesherrn. In seinen Händen waren alle Herrschaftsrechte. Die Großen, welche den Burgdistrikten, in welche das Land geteilt war, vorstanden, und dort die Heerführung mit der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der fürstlichen Einkünfte verbanden, waren seine abhängigen Beamten. Das Landvolk, ebenso wie die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung, welche sich um die fürstlichen Burgen und die Sitze der Großen angesammelt hatte, waren Hörige der Landesfürsten oder der großen Grundeigentümer. Das dünn bevölkerte Land lag zum großen Teil öde und unangebaut. Dies System, welches die Kräfte des Volkes in wirtschaftlicher und politischer Knechtschaft unentwickelt liegen und verkümmern ließ, brach zusammen vor dem Ansturm der benachbarten germanischen Eroberer, deren Stämme unter feudaler Wirtschaftsverfassung in freien Gemeinden eine Fülle von wirtschaftlichen und kulturellen Kräften entwickelt hatten. 1160 eroberte Heinrich von Sachsen die Lande des nachmaligen Mecklenburg. Es handelte sich darum, der Feudalwirtschaft ein neues Gebiet zu erschließen. Aber die Eroberung erfolgte im Namen des Christentums, des Katholizismus, welcher damals die einzige Form des Christentums war. Der Katholizismus, welcher der Gewalt den Steigbügel hielt, um durch sie seine Herrschaft zu verstärken, sicherte sich auch bei dieser politischen, wirtschaftlichen und geistigen Revolution die Führung und errang reiche Erfolge.

Heinrich erkannte, daß er den guten Willen und den Einfluß des einheimischen Fürstenhauses gebrauchte, um das Land der Feudalwirtschaft zu erschließen. Er beließ demselben einen großen Teil seines Domaniums und belehnte Pribislaw, Riklots Sohn, mit der Landesherrschaft. Dieser wurde dagegen Katholik, ein Freund der Fremden und eifriger Beförderer ihrer wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen.

Die deutschen Eroberer verpflanzten ihre heimischen, wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen nach Mecklenburg, und betrieben mittelst derselben die Kolonisation des öden und wüsten Landes. Große Strecken wurden der Geistlichkeit zugeteilt. Die Mannen, wie die Ritter damals hießen, wurden mit Gütern belehnt, Wohnplätze und Gemeindegüter wurden als Stadtgebiete abgetreten und mit Stadtrecht privilegiert. Durch die Verträge mit den Bischöfen, Klöstern, Kirchen, mit den Mannen, mit den Städten, entäußerten sich die Landesherren der meisten ihrer alten Herrschaftsrechte, und jeder einzelne der neuen Grundherren sicherte sich je nach den Geldmitteln, welche ihm zur Verfügung standen und



dem Einfluß, welchen er ausüben konnte, besondere und möglichst große, seinem heimischen Recht entsprechende Privilegien und Machtbefugnisse. So sehen wir von Anfang an ein ungleiches Recht in Mecklenburg eingeführt, ein anderes Recht der Prälaten, ein anderes der Ritter, ein anderes der Städte. — Der tiefere und eigentliche Rechtsittel für die Herrschaftsrechte der Prälaten, Ritter und Städte war das Schwert, das Recht des Stärkeren. Die Eroberung hatte das slavische Land der deutschen Feudalwirtschaft geöfnet, die Hoheitsrechte der slavischen Fürsten zerstückelt und zerteilt und den slavischen Staat im Laufe von hundert Jahren in eine Territorialherrschaft gewandelt, in der nach deutscher Art Prälaten, Ritter und Städte „Stände“ waren, privilegierte, mit staatlichen Hoheitsrechten vertraglich ausgestattete Grundherren.

Den Löwenanteil hatte sich die Geistlichkeit gesichert; sie saß auf mehr als zwei Fünftel des Landes und erwarb die weitgehendsten Herrschaftsrechte.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts übten die Bischöfe und Aebte zum teil in ihren Gebieten alle und jegliche Hoheitsrechte; selbst auf die hohe Gerichtsbarkeit und auf Abgaben und Dienste der Unterjassen, einschließlich des Kriegsdienstes, der „Landwehr“, hatten die Landesherren ihnen gegenüber verzichtet. Die Städte besaßen deutsches Gemeinderecht mit selbstgewähltem, die Polizeigewalt ausübendem Rat, persönliche Freiheit und eigenen Gerichtsstand der Bürger, bisweilen auch Zollfreiheit im ganzen Lande für ihren Handel. Dem Landesherren stand in denselben die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht, von den Hausstellen und dem übrigen Gemeindeland einen Grundzins (Bede) meistens in verträglich festgesetzter Höhe zu erheben und das Recht auf den Kriegsdienst der Bürger zur Landesverteidigung zu. Die Ritter besaßen auf ihren Lehngütern allgemein die niedere Gerichtsbarkeit, zuweilen auch das Blutgericht. Auf jedem Gute lastete als Reallast der Rossdienst, und zwar gleichmäßig auf jedem Gute ohne Unterschied der Größe seines Umfangs. Die Unterjassen der Ritter waren dem Landesherren mit einer regelmäßigen Grundsteuer nach Hufenzahl pflichtig, welche durch Vermittelung der Grundherren aufgebracht wurde. Außerdem mit verschiedenen persönlichen Leistungen, wie Burgbau, Brückenbau und Landwehr.

Gestützt auf ihre Hoheitsrechte und Privilegien und im Rahmen derselben betrieben Landesherren, Geistlichkeit, Ritter und Städte mit aller Kraft die Kolonisation und die feudale Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Länderstrecken. Die Grenzen des Landes wurden weit geöfnet, lockende Angebote für Landerwerb in der feudalen Ordnung gemacht und persönliche und wirtschaftliche Freiheit in weitem Maße zugesichert. Ein Strom von deutschen und skandinavischen Kolonisten ergoß sich in das Land, das nach der Meinung des zeitgenössischen Annalisten Helmold „geräumig, fruchtbar an Getreide, geeignet zu reichem Wiesewuchs und mit Fisch, Fleisch und allem Guten in Ueberfluß versehen war.“ Die Hufen wurden mit freien Bauern und Kossäten besetzt, Dörfer wurden angelegt, in denen die deutsche Dorfverfassung allgemein eingeführt und den Kolonisationsagenten der Grundherren das erbliche Schulzenamt verbunden mit einigen Freihufen und der Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit übertragen wurde. So wurde das Land im Laufe von 100 Jahren, bis etwa zum Jahre 1250, mit deutschen Bauern stark besiedelt. Der „Hof“ der Grundherren hatte nur mäßige Ausdehnung, die großen Hofwirtschaften der Gutsbesitzer existierten so wenig als die jetzigen Hoftagelöhner. Die Bauern besaßen ihre Hufe als erbliche Leihe, wofür sie mäßigen Zins und Zehnten an die Grundherren

entrichteten. Der Grundherr hatte kein Interesse, von seinen Bauern mehr zu fordern als was erforderlich war, um ihn, seine Familie und seine Gefolgschaft in Ueppigkeit zu erhalten. Der unentwickelte Warenverkehr bot damals keine oder nur geringe Gelegenheit für einen Absatz der Arbeitsprodukte. Der Grundherr hatte kein Recht, die Bauern in ihrem Besitz zu beeinträchtigen, ohne vollen Ersatz zu leisten. Kein Gesetz beschränkte die Größe der Bauernhöfen und zahlreiche Fälle von Weiterveräußerung durch Auflassen vor dem Grundherrn enthalten die alten Urkunden. Aber politisch waren die Bauern recht- und machtlos. Sie leiteten ihre Rechte von den Grundherren ab, die ihre Obrigkeit bildeten, deren Gerichtsbarkeit sie unterstellt und denen sie zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren. Zerstreut, unaufgeklärt, die Einzelnen wirtschaftlich schwach, unmorganisiert, verpaßten sie die Gelegenheit der Entstehung der neuen Ordnung, um sich selbst Anteil an der politischen Macht zu erobern. So blieben sie dem Eigennutz und der Willkür der Grundherren preisgegeben, die diese, je mehr sich die neue Ordnung befestigte, je mehr die politische und wirtschaftliche Entwicklung zur Erweiterung ihrer Privilegien, zur Vergrößerung ihrer Bedürfnisse führte, um so drückender und rücksichtsloser ausübten.

## II.

Die Landesherrschaft haftete, wie alle politische Gewalt, am Grundbesitz, am Grundbesitz der Herzöge, am *Domanium*. Wie nun im Jahre 1229 Heinrich Borwin der Ältere als Erben des *Domaniums* vier Enkel hinterließ, teilten diese die mecklenburgischen Lande in vier große Herrschaften: Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim. Die Linien in den Herrschaften Rostock und Parchim starben bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts aus und es verblieben die Linien in Mecklenburg und Werle. Durch Erbgang in der Mitte des 14. Jahrhunderts spaltete sich jede dieser Linien wieder in je zwei Linien mit abgesonderter Herrschaft, so daß im Lande Schwerin und im Lande Stargard je ein Herzog von Mecklenburg, im Lande Güstrow und im Lande Waren je ein Fürst von Wenden, wie sich die Werleschen Herren seit 1418 nannten, regierte.

Jrgend eine staatsrechtliche Verbindung bestand zwischen den vier Landesherrschaften nicht. Für die geistlichen und weltlichen Grundherren und für die Städte bedeutete diese Teilung der Landesherrschaft einen Machtzuwachs. Denn die Landesherrschaft hatte ihr Rückgrat in den Einkünften aus dem *Domanium* und das vierfach geteilte *Domanium* bedeutete eine vierfach geschwächte Landesherrschaft. Um so mehr, als diese Einkünfte vielfach in Streitigkeiten und Zehden der Landesherren gegen einander verbraucht wurden.

Diese Geldbedürfnisse der Landesherren wurden für die Grundherren das Mittel, um ihre ständischen Rechte zu sichern und zu erweitern, um die landesherrlichen Rechte zu schmälern und deren Ausübung ihrem Willen zu unterwerfen. Die Mannen und Städte erkannten früh, daß es dabei darauf ankomme, das Geldbewilligungsrecht zu sichern und zu wahren, den Landesherren das Recht zur Besteuerung zu nehmen; daß es darauf ankomme, der politischen Macht der Landesherren die vereinigte politische Macht der Prälaten, Mannen und Städte entgegen zu setzen, daß die Organisation der Grundherren zum politischen und wirtschaftlichen Kampfe erforderlich sei und daß deshalb das Vereinigungs- und Versammlungsrecht als ein Grundrecht bestehen müsse. So sehen wir

die politische Geschichte Mecklenburgs vom 13. bis 15. Jahrhundert ausgefüllt von Kämpfen zwischen Ständen und den Landesherrn um das Steuerbewilligungsrecht, um die politischen Rechte, welche die Grundherren als Gegenleistung für die Steuerzahlung forderten, sehen wir, daß die Grundherren in immer größerer Zahl vereinigt, organisiert den Landesherrn gegenübertraten, bis sie schließlich als die ganzen Lande umfassende Verbände, als „Stände“, verhandelten und ihre Rechte geltend machten.

Die Landesherrn konnten die Hinterlassen, welche die Steuern und Dienste aufzubringen hatten, nur durch Vermittelung der Grundherren, welche deren Obrigkeit waren, erreichen. Und so war es selbstverständlich und unumgänglich, daß sie sich an die einzelnen Grundherren wandten und diese versammelten, um auch nur die herkömmliche jährliche Abgabe bewilligt zu erhalten. Zwangen aber die Schulden die Landesherrn, eine außergewöhnliche Beihilfe zu fordern, so war dies erst recht notwendig. Um das 13. Jahrhundert traten schon die Grundherren einzelner Gegenden, Ritter und Städte, an die sich die Landesherrn gewandt hatten, in solchen Fällen den Landesherrn vereinigt gegenüber und wohl niemals bewilligten sie die außerordentliche Bede, ohne sich dagegen in einem „Freibriefe“ die künftige Befreiung von solcher Bede zu sichern und ihre alten Herrschaftsrechte über ihre Hinterlassen, besonders die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, bestätigen und ausdehnen zu lassen. Diese Versammlungen der Grundherren und Städtevertreter wurden in der natürlichen Entwicklung gesetzgebende Versammlungen. Denn vor jeder Steuerbewilligung trugen die Herren ihre Befehle vor und einigten sich untereinander und mit den Landesherrn über deren Abhilfe. So entstanden die Landesverordnungen. Die Gewohnheit der Vereinbarung derselben mit den Ständen wurde mit der Zeit zum Recht, das sich um so sicherer entwickelte, als bei der wachsenden Macht der Stände die Durchführung der Verordnungen ohne deren Zustimmung gar nicht möglich war.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Privilegien und Herrschaftsrechte den einzelnen weltlichen und geistlichen Grundherren durch Verträge zustanden, und daß diese Herrschaftsrechte in zahllosen Fällen von den Landesherrn gegen Zahlung bestimmter Summen gekauft wurden. Eine anderweite Ordnung dieser Privilegien und Herrschaftsrechte bedeutete daher eine Abänderung dieser Verträge, die ohne die Zustimmung der Berechtigten nicht erfolgen konnte.

Eine Landesverwaltung bestand bis zum 15. Jahrhundert kaum in den ersten Anfängen. Wie sie sich aber im Laufe der Zeit entwickelte, bedingten die bestehenden Privilegien und Herrschaftsrechte, bedingte die Abhängigkeit der Ausführung der Verwaltungsmaßregeln von der Zustimmung der Stände, deren weitgehende Mitwirkung bei Erlaß und Ausführung derselben.

Die Gerichtsbarkeit gegen ihre Hinterlassen besaßen durchgehends die Grundherren und Städte. Sie versäumten auch nicht, sich auf die Befestigung des „Hofgerichts“, das nach altem Brauch an den regelmäßigen Zahlungsterminen abwechselnd zu Wismar und zu Güstrow abgehalten wurde und bei dem sie selbst Recht zu nehmen hatten, den maßgebenden Einfluß zu sichern. Die Herren waren sich klar, daß die Gerichtsgewalt ein mächtiges wirtschaftliches und politisches Machtmittel darstellt, im Kampfe mit den Landesherrn von höchster Bedeutung für ihre Klasse. So bilden schon den Ende des 13. Jahrhunderts Vasallen und Ratmänner der Städte die Besitzer des Hofgerichts.

Die Abhängigkeit der Landesherren aber von den Geldebewilligungen der Grundherren gab diesen zugleich einen maßgebenden Einfluß auf deren politische Maßnahmen.

Wenn die Geschichte Mecklenburgs im Ganzen eine unfriederliche ist, wenn die Herzöge sich um die Händel im Reich wenig kümmerten, wenn seit der Erwerbung des Landes Stargard durch Heinrich I. von Mecklenburg im Jahre 1304 die Landesgrenzen keine wesentliche Veränderung erlitten, wenn die Stände es zuwege brachten, die Gewalt der Landesherren fast völlig zu vernichten und ihre ständische Oligarchie so fest zu begründen, daß sie allen Stürmen der Zeiten getrotzt, bis die siegreiche wirtschaftliche Revolution, der Kapitalismus, und sein politisches Gebilde, das deutsche Reich, ihren feudalen Boden stückweise zu zertrümmern begonnen hat, so ist dies nicht zum wenigsten dem Umstande geschuldet, daß die Stände und insbesondere die Ritterschaft ihr wirtschaftliches Uebergewicht und das Steuereinnahme- und das Steueransgabe-Bewilligungsrecht von Anfang ihrer politischen Geschichte an durch die Jahrhunderte mit äußerster Konsequenz und allen Mitteln verteidigten und festhielten. Mit vielem Recht kann gesagt werden, daß die Geschichte der mecklenburgischen Verfassung die Geschichte der Bedingungen und Zugeständnisse ist, welche die Stände für die Zahlung der landesherrlichen Schulden stellten und bewilligt erhielten.

Heinrich I., „der Löwe“, der sich in kriegerische Unternehmungen gegen die brandenburgischen Askaniern und im Bündnis mit Dänemark gegen die wendische Hanse, jene wirtschaftliche und politische Vereinigung von Rostock und Wismar mit Lübeck, Stralsund und Greifswald, einließ, und sein Sohn Albrecht I., der seinen Sohn Albrecht zum König von Schweden machte und im Kriege mit Margarete von Dänemark, Norwegens Königin, die Hand auch nach den Kronen Dänemarks und Norwegens ausstreckte, dabei aber die schwedische Krone verlor und seinen Sohn in die Gefangenschaft brachte, diese beiden Herzöge verschafften sich die Mittel zu ihrer Politik, indem sie Schlösser, Vogteien und Einkünfte ihres Domaniums an die Meistbietenden veräußerten oder verpfändeten. Die reichen Rittergutsbesitzer, die geistlichen Stiftungen, die reichen Handelsherren in Rostock und Wismar und diese Städte selbst zögerten nicht, diese Gelegenheit zur Stärkung und Erweiterung ihrer Macht und zur Schwächung der Herzöge gründlich auszunützen. So kauften im Jahre 1318 die Plessen und Breen und die Stralendorf je zur Hälfte von Heinrich von Mecklenburg die ganze Insel Poel und noch 7 Ortschaften an der gegenüberliegenden Küste mit Eigentum und Herrschaftsrechten, mit Hofdiensten, Beden, hohem und niedrigem Gericht, mit der Befugniß der beliebigen Veräußerung, wofür die gebührenfreien Konsensbriefe zum voraus versehen wurden, mit der Freiheit, Schlösser und Schanzen anzulegen und mit den Kirchenpatronaten. In derselben Weise kauften 1321 die Lüchow die ganze Herrschaft Grabow „mit Mannen und Lehngütern, Kirchenlehen und Gericht, mit Eigentum und aller Freiheit.“

Johann Roden, Bürger und Ratsherr zu Rostock, erwarb im Jahre 1327 das Dorf Niendorf, frei von Lehnspflichten und Abgaben, mit aller Bede, hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die Brüder Wilde von Rostock kauften um 1330 das Dorf und den Hof Zürgenshagen mit denselben Rechten und dem Mönchspfennig für die Summe von 300 Mark, welche Herr Albrecht zur Einlösung der Vogtei Bukow verwendete. Die Seestädte Rostock und Wismar kauften ein Hoheitsrecht nach dem anderen und je billiger, in je größerer Geldverlegenheit der Herzog war.

falsch  
"Silber"  
II = Löw

1329 kaufte Rostock von Heinrich die Burg in Warnemünde zum Abbruch, sowie auch das Dorf mit dem hohen Gericht; weiterhin die Münzstätte und das Münzrecht in dem ganzen Gebiet der Herrschaft. Für 2000 Mark (Rostocker Münze) erwarb die Stadt von seinem Nachfolger Albrecht 1358 die volle Gerichtsbarkeit mit allen Einkünften. Wismar machte ähnliche Erwerbungen und beide Städte kauften zahlreiche fürstliche oder Vasallendörfer frei von Abgaben, mit vollen Herrschaftsrechten und hoher Gerichtsbarkeit.

Noch weiter gingen die Verpfändungen für Darlehen zur Deckung dringender Bedürfnisse.

An Vasallen, Bürger und Bischöfe wurden Herrschaftsrechte über Städte und ganze Vogteien verpfändet, deren Einlösung oft wieder andere Veräußerungen nötig machte. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts sind voll von derartigen Verträgen. — So wuchs der Reichtum, das Ansehen und die politische Macht der Grundherren auf Kosten der Landesherren. Immer mehr wurde Mecklenburg ein Nebeneinander wohlervorbener Sondervorrechte, von gleichem Recht für alle war immer weniger die Rede.

Als Heinrich von Mecklenburg 1329 mit Hinterlassung minderjähriger Söhne starb, konnten die vereinigten Mannen und Städte des Landes es wagen, die Regentschaft für ihren Ausschuß, 16 ritterliche Räte und die Ratmänner von Rostock und Wismar, zu beanspruchen, und der Herr von Werle, dem dieselbe vertragsmäßig zukam, mußte sich fügen. So waren die Stände thatsächlich auch die Regenten des Landes geworden. Bei der Großjährigkeit der Herzöge Albrecht und Johann war man auch nicht geneigt, von der Regentschaft zurückzutreten. Diesen gelang es erst mit Hilfe der Seestädte Rostock und Wismar, welche in der Ausübung der Landesherrschaft durch die mächtigen Vasallen eine Gefährdung ihrer Privilegien und Interessen sahen, jene Blessen und andere mächtige Grundherren zu unterwerfen und sich die Landesherrschaft zurückzuerobern. Die Seestädte erhielten aber für ihre Hilfe weitere Privilegien und Hoheitsrechte vertragsmäßig zugesichert.

Als Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg, der auch Domänen und Regalien verschwenderisch veräußerte, in Folge des kurz vorher erfolgten Aussterbens der beiden wendischen Linien und der Stargarder Linie 1471 die gesamten mecklenburgischen Lande vereinigte, hatten die Geistlichkeit, die Ritter, die Städte vertraglich fast sämtliche höhere und niedere Herrschaftsrechte über ihre Gebiete und die darin ansässigen Unterassen und Bürger erworben.

Herzog Magnus, Heinrich des Dicken Sohn, überzeugte sich bald, daß mit den der Landesherrschaft verbliebenen Hoheitsrechten und Domänen eine Landesherrschaft nicht zu führen sei. Er setzte sich deshalb vielfach über die verbrieften Vorrechte der Grundherren hinweg. Gegen Rostock, das ihm hierbei den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, gebrauchte er Waffengewalt und scheute nicht zurück, als die heimische Ritterschaft ihm Lehnfolge versagte, mit dem Herzog von Pommern gegen die Stadt ein Bündnis zu schließen und pommerische Truppen gegen dieselbe zu führen. Diese Vorgänge, andererseits die beginnende Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion als Warenproduktion, des städtischen Handwerks, des Handels und des Verkehrs und das damit verknüpfte Bedürfnis nach Landfrieden, trieb die Stände immer mehr zusammen zum Schutz ihrer Herrschaftsrechte gegen die Gewalt der Landesherren und zur Aufrechthaltung des für Handel und Gewerbe notwendigen inneren Friedens. Lange schon hatten sich Landes-

verbände der Geistlichkeit, der Ritter und der Städte in den Landen Mecklenburg, Stargard und Wenden gebildet. Wie die drei Lande unter einer Landesherrschaft vereinigt waren, vereinigten sich die Stände derselben ebenfalls zu einem die drei Lande umfassenden Verbands. Schon 1505 sahen sich die Herzöge Balthasar und Heinrich veranlaßt, durch ein Landtagsauschreiben die „Prälaten, Mannen und Stedem“ der drei Lande aufzufordern, gemeinsam an der Brücke zu Sagsdorf unweit Sternberg zu erscheinen. Durch Schreiben, datiert Güstrow, 17. Juni 1517, beriefen die Herzöge Heinrich und Albrecht die „gemeinen Stände ihres Fürstentums“ zu einem „gemeinen Landtag“ nach derselben Brücke. Damals also schon wurden die Stände der drei Lande als politische Einheit behandelt.

Die so thatsächlich zur Einigung gekommenen und als staatsrechtliche Einheit behandelten Stände sahen ihren einheitlichen Bestand und somit ihre politische Macht aufs äußerste bedroht, als Herzog Albrecht mit seinem Bruder Heinrich über die Einkünfte der Herrschaft in Streit geriet und auf Grund seines Erbrechts die Teilung der Landesherrschaft forderte. Sie zwangen durch einmütiges Vorgehen und unterstützt durch Herzog Heinrich, den das eigene Interesse auf die Seite der Stände brachte, den Herzog Albrecht 1520 im Vertrag zu Neubrandenburg, sich mit der Teilung der fürstlichen Schlösser und Einkünfte, der Orbede, der Landbede, der Gerichtsgefälle, der Zölle, der Barschaft, des Silbergeschirrs und der Arfeley (des Geschützes) u. zufriedenzugeben, die Landstände der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard aber von der Teilung auszunehmen, d. h. die Landesherrschaft ungeteilt zu lassen. Dieser zwischen den Herzögen geschlossene Vertrag, welcher von dem Bevollmächtigten der Stände mitunterzeichnet wurde, ernannte die Stände bei Streitigkeiten aus demselben zu Schiedsrichtern, und entband sie ihrer Pflichten gegen denjenigen Herzog, der sich ihrem Ausspruch nicht fügen sollte. So sehen wir hier schon das politische Schwergewicht bei den Ständen. Herzog Albrecht aber wollte sich nicht fügen. Er suchte beim Reichsgericht die Gültigkeit des Vertrages an und wandte sich um Beistand an Kaiser Karl V. Dieser erließ in der That ein Mandat an die Stände zur Landesteilung. Gleichzeitig suchte Herzog Albrecht die Stände von Herzog Heinrich zu trennen und sie selbst zu spalten, indem er am 18. Mai 1523 hinter dem Rücken seines Bruders einseitig einen Landtag auf den 8. Juni 1523 ausschrieb.

Unter dem Druck dieser Ereignisse wurde die landständische Union geboren, jene Magna Charta der mecklenburgischen Stände. Die angesehensten Mitglieder der Stände forderten Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte der drei Lande durch Laufzettel auf, sich alsbald in Sternberg zu versammeln. Dort wurde die Union „durch alle Prälaten, Mannschaft und Städte, als die gemeinen Stände der Lande und Fürstentümer von Mecklenburg gemacht und einträchtlich beliebt.“ Zugleich wurden Bevollmächtigte aus den drei Ständen ernannt zur schriftlichen Abfassung und Unterzeichnung der Vereinbarung. Am 1. August 1523 zu Rostock unterzeichneten 5 Prälaten, 23 Ritter und die Bürgermeister und Ratmänner der sechs bedeutenderen Städte, als Bevollmächtigte aller Prälaten, Mannen und Städte die Unionsurkunde und etwa 300 in Rostock versammelte Ständemitglieder genehmigten und untersiegelten sie.

Im Falle sie alle oder einer, so geloben sich in derselben die Stände, durch jemand wider ihre Privilegien, Freiheit, löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen mit gewaltsamer That oder überhaupt wider Recht und Willigkeit beschwert würden, wollen sie sich untereinander

Beistand leisten „zu ihren Rechten“; auch den Schaden, der einem widerfahren, gemeinsam tragen, nach Rat von Prälaten, Mannen und Städte bis zum Austrag der Sache.

Untereinander wollen sie Frieden, Recht und Einigkeit erhalten, den mutwilligen Beschädiger nicht haufen und hegen, dagegen jedem, der sich an gleichem Recht will genügen lassen, in allen Städten, Schlössern und Häusern Zuflucht gewähren.

Es wird ein Ausschuß zur fortdauernden Leitung der ständischen Angelegenheiten eingesetzt mit der Befugnis, nach Bedürfnis Prälaten, Mannen und Städte zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung zusammenzurufen.

So erklärten sich kraft eigenen Rechts die vereinigten Stände Mecklenburgs zu einem verfassungsrechtlichen Machtfaktor, ohne dessen Zustimmung und Mitwirkung ein politischer Akt oder eine Aenderung der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu stande kommen sollte. Formell wurde die Union von den Herzögen damals nicht anerkannt. Aber das Schwergewicht der in ihr vereinigten wirtschaftlichen und politischen Kräfte und die Wachsamkeit, Umsicht und Beharrlichkeit ihres Ausschusses erzwang ihr die materielle Anerkennung. Zwar hörte Herzog Albrecht nicht auf, die Teilung zu verlangen und Kaiser Karl, der ihm wegen der Unterstützung seiner dänischen Politik gefällig sein wollte, sandte Kommissarien nach Mecklenburg mit der Vollmacht, die vollständige Erbteilung der Lande zu erzwingen. Aber die Teilung erfolgte nicht. Albrecht mußte sich 1534 zu einem neuen Gemeinschaftsvertrag bequemen, bei dem es trotz aller Bemühungen und weiterer von ihm bewirkten kaiserlichen Mandate verblieb.

### III.

Im Jahre 1523 auf dem Reichstag zu Nürnberg klagte die verarmte Ritterschaft von Süd- und Westdeutschland über die zunehmende Macht und Willkür der Landesherren, die sich über ihre Gerechtfame hinwegsetzte und sie mit allen Mitteln ihrer wichtigsten Rechte beraubten. In demselben Jahr zwangen die wirtschaftlich starken Grundherren und Städte Mecklenburgs, einig und organisiert, die sich befehdenen Landesherren nieder. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung Mecklenburgs war eine andere gewesen als die Süd- und Westdeutschlands. Dank dem Mut, der Festigkeit und Einigkeit seiner Stände, die ihre Döckläuchtings immer straff am Zügel gehalten und dank der bequemen wenig ehrgeizigen Natur dieser Landesherren, die es im allgemeinen vorzogen, daheim zu zechen und zu jagen, statt draußen im Reich in beschwerlichen und mühevollen Händeln verwickelt zu sein, war Mecklenburg ein weltvergessener, sich selbst überlassener Winkel des Reiches führten. Die wirtschaftliche Revolution, die Umgestaltung der für ihren eigenen Bedarf produzierenden Feudalwirtschaft in die kapitalistische für den Markt produzierende Geldwirtschaft, welche im Süden und Westen Deutschlands schon ihren siegreichen Einzug zu halten, die Verhältnisse von Grund aus umzugestalten begann und die dortigen Grundherren und das Handwerk vielfach wirtschaftlich und politisch ruinierte, hatte die landwirtschaftliche Produktion Mecklenburgs noch wenig erfaßt und seinen Handel und Gewerbe in den Städten erst mäßig beeinflusst.

Ihre Folge aber, die soziale Gärung, welche in der Empörung

gegen Rom, in der Reformation, ihren sozialpolitischen Ausdruck fand, sprang auch nach Mecklenburg über und fand besonders in den Seestädten unter dem besitzlosen Gesellenstand und den Lohnarbeitern, welche der Handel erforderte, der Klasse der verarmten Leute, fruchtbaren Boden. In Rostock predigte schon 1523 Joachim Skiter aus Dömitz an der St. Petrikirche unter großem Beifall des Volkes die Reformation, und 1531 wurden die Priester verjagt und lutherische Prediger eingesetzt. Ähnlich ging es in Schwedin, Wismar und Güstrow. Eine wirtschaftliche und politische Umgestaltung zu ihren Gunsten herbeizuführen hatten aber die städtischen Proletarier mangels Organisation und mangels Unterstützung durch die häuerliche Bevölkerung keine Kraft.

Für die verschuldeten Landesherrn hieß das „Evangelium“ die Gelegenheit, nicht länger zuzusehen, daß alljährlich große Summen ihrer Bauern und Bürger in die Taschen der Geistlichkeit und nach Rom flossen, hieß es die Verjagung der Geistlichkeit und die Einziehung ihrer Güter und Einkünfte zum Dominium, bedeutete Reformation die Gelegenheit, drückende Schulden los zu werden, das Einkommen dauernd zu vergrößern, die wirtschaftliche und politische Kraft eines Landstandes und seine besondere Herrschaftsorganisation, das Kirchenregiment, der Landesherrschaft einzuverleiben. Die geringe Zahl der wehrlosen Bischöfe, Äbte, Mönche, Priester konnte keinen Widerstand leisten; ihre Bauern und Arbeiter aber, die ausgebeutet, ohne Klassenbewußtsein in geistiger und politischer Abhängigkeit und Bevormundung dahinlebten, erhoben sich nicht, weder für die Begründung ihrer eigenen politischen Macht, noch für ihre Ausbeuter, die geistlichen Grundherren. Deren verbündete Stände, die Ritterschaft und die Städte, ließen sie im Stich. Die Einigkeit der Stände, welche sich gegenüber der ihnen von den Landesherrn gemeinschaftlich drohenden Gefahr bewährt hatte, versagte, wo ein solches gemeinschaftliches Interesse nicht zu schützen war, wo vielmehr das gegenfällige Interesse der einzelnen Stände sich geltend machte. Die Städte hielt einerseits die sozialpolitische Gärung ihrer Massen gegen die alte Kirche von der Parteinahme für die Geistlichkeit zurück, andererseits erwarteten sie von der Aufhebung der Klöster und Einziehung der geistlichen Güter durch die Landesherrschaft eher Nutzen als Schaden für den städtischen Handel und das städtische Handwerk. Das städtische Kaufmannskapital sah in der Vereinheitlichung des Absatzgebietes und der Stärkung der landesherrlichen Gewalt eine Sicherung und Erweiterung des inneren Markts. Die Ritterschaft aber, welche zahlreiche geistliche Güter gegen Entgelt bewirtschaftete und kirchlichen Stiftungen Zehnten, Zinsen und Pächte zu entrichten hatte, erblickte in dem gewalttätigen Vorgehen der Landesherrschaft die Gelegenheit, diese Auflagen los zu werden und auch ihrerseits dem reichen landwirtschaftlichen Konkurrenten einen Teil seiner Güter zu rauben. So begann die Reformation in der Ritterschaft damit, daß der Adel der Geistlichkeit die schuldigen Zehnten und Pächte verweigerte und sich um die Erkenntnisse des herzoglichen Gerichts zu gunsten der geistlichen Herren, die zu vollstrecken kein Wille und keine Macht vorhanden war, nicht kümmerte. Als der Bischof von Raseburg 1529 seine Patronatsrechte im Klützer Ort mit Gewalt durchzusetzen versuchte, fielen die Herren v. Wessén und andere dort eingeseßene Adlige in das Stift ein und plünderten die Dörfer. Nach heutigem Sprachgebrauch unternahmen die Herren eine „Strafexpedition“ gegen die Bischof. Indessen der protestantische Eifer der Ritterschaft mußte sich Zügel anlegen, weil, wie wir gesehen haben, die landesherrlichen Brüder uneinig waren, deshalb Albrecht für und Heinrich gegen



die Geistlichkeit Partei ergriff und der eine die Geistlichkeit gegen den anderen auszuspielen suchte. Nicht selten geschah es, daß in Städten, welche unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Herzöge standen, Albrecht die lutherischen Prediger verjagte und Heinrich sie wieder zurückführte. So machte bis zum Tode Herzog Albrechts im Jahre 1547 die Reformation in Mecklenburg keine großen Fortschritte und die Vergewaltigung der Geistlichkeit und ihre Expropriation durch die Herzöge und Ritter erfolgte nur in beschränktem Maße. Noch auf dem Landtage von 1549 erschienen die Prälaten als Stand.

Albrechts Sohn, Johann Albrecht, erbte das halbe Domanium tief verschuldet, hauptsächlich infolge der kostspieligen Feldzüge, welche sein Vater zur Unterstützung der kaiserlichen Politik gegen Dänemark und Schweden unternommen hatte. Die Stände lehnten, da sie ihre Zustimmung zu diesen Kriegszügen nicht gegeben, die Bezahlung der Schulden ab. Der Kaiser verweigerte sie ebenfalls. Da schaffte sich Johann Albrecht den Ausweg aus seiner Bedrängnis, indem er die Feindschaft mit seinem Onkel und Mitregenten Heinrich begrub und mit ihm die „Reformation“ in Mecklenburg nachdrücklich betrieb, d. h. in das Gebiet der Geistlichkeit einfiel, die noch vorhandenen geistlichen Herren mit Gewalt vertrieb und ihre Güter einzog. Zuletzt kamen die reichen Klöster Doberan und Dargun an die Reihe. Auf dem Landtag von 1552 erschien die Geistlichkeit nicht mehr. Die Landesherrn gaben die Erklärung ab, daß die Prälaten abgethan und vernichtet seien.

Das Domanium war durch die Einziehung von Kirchenländereien um die Hälfte vergrößert und die Adligen hatten etwa 3—4000 kirchliche Bauernhöfen an sich gerissen. Man sieht, die Landesherrschaft und die Ritterschaft hatten in ihren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen gar keine Scheu vor der Expropriation. Das feudale Eigentum ihrer eigenen Klassengenossen erschien ihnen gar nicht heilig, als die Zeitläufte und die heranziehende wirtschaftliche und sociale Unwälvung dasselbe in ihre Gewalt brachte und seine Einziehung zur Befestigung und Erweiterung ihrer Herrschaftsrechte förderlich erschien.

Die Bauern ließ man einstweilen unter denselben Bedingungen wie früher auf ihren Höfen. Für sie bedeutete die Reformation nur einen Wechsel der Grundherren. Aber wie wir bald sehen werden, als den Grundherren das häuerliche Eigentum ein Hindernis ihrer Macht erschien, legten sie die Bauern mit derselben rücksichtslosen Entschlossenheit und mit noch größerer Brutalität als sie vorher die Prälaten gelegt hatten. Zwischen Hans Albrecht und seinem nach Herzog Heinrichs Tode 1552 zur Mitregierung gekommenen Bruder Ulrich entbrannte bald ein heftiger Streit um die Teilung der Kirchenbeute. Ulrich verlangte die Hälfte, Hans Albrecht aber, der sich durch Teilnahme an des Sachsen Moritz Rebellenzug gegen den Kaiser, dem er wegen der unbezahlten dänischen Kriegsforderung seines Vaters grollte, noch tiefer in Schulden gestürzt hatte, wollte nichts herausgeben. Ulrich forderte darauf Teilung der Landesherrschaft und rückte mit braunschweigischen Truppen gegen seinen Bruder vor. Die Situation war ungefähr dieselbe wie 1523, als Herzog Albrecht mit seinem Bruder Heinrich über die Einkünfte der Herrschaft in Streit geraten war und mit allen Mitteln die Landesteilung betrieb. Jetzt wie damals suchte der eine der Landesherrn den Bürgerkrieg ins Land zu tragen seiner Einkünfte wegen. Ungefähr dieselbe Gefahr wie damals bedrohte auch die Stände. Da erinnerten sie sich ihrer Eide von 1523, sich nicht trennen zu lassen und sich einander Beistand zu leisten zu ihren Rechten. Herzog Hans Albrecht

war infolge seiner Verschuldung und seiner finanziellen Not nicht im stande, seinem Bruder und dessen Verbündeten nachhaltigen Widerstand zu leisten. Er war also auf die Hilfe der Stände angewiesen. Diese stellten sich auf seine Seite und erklärten dem Herzog Ulrich, daß sie die Landesteilung unter keinen Umständen zugeben würden, dagegen bereit seien, zur Tilgung der landesherrlichen Schuld beizutragen. Es erfolgte darauf die Einigung der herzoglichen Brüder im Wismarischen Vertrag von 1555. Die Teilung der Lande und der Landesherrschaft und die Sprengung der Union der Stände war verhindert. Landesherrschaft und Stände einigten sich hierauf über die Teilung der Kirchenbeute im Kuppiner Schiedsspruch 1556 in der Weise, daß die Landesherrschaft den Ständen die „Jungfrauen Klöster“ Dobbertin, Ribnitz und Malchow mit vier Quadratmeilen Grundbesitz herauszugeben versprach. Die wirkliche Ueberweisung dieser Klöster an Ritterschaft und Landschaft „zu christlicher und ehrbarer Aufzuehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten“ erfolgte erst sechzehn Jahre später auf Grund der Reversalen von 1572, als die Herzöge noch tiefer verschuldet und von der Hilfe der Stände noch abhängiger waren. Es mag auffallen, daß die Stände, insbesondere die Ritterschaft, sich mit diesem geringen Anteil an der Kirchenbeute und mit der Aufsaugung der politischen Macht der Geistlichkeit durch die Landesherrschaft zufrieden gaben. Seine Erklärung kann es darin finden, daß bei dem Zündstoff, den die Reformationsbewegung in ganz Deutschland aufgehäuft, und bei den Bauernerhebungen um die Früchte der Kirchenreform, welche damals in den Mecklenburg benachbarten Ländern stattgefunden hatten, eine Erhebung der Stände gegen die Landesherren voraussichtlich auch eine Bauernerhebung in Mecklenburg zur Folge gehabt hätte. Diese zu verhüten, hatten die Landesherren und Ritterschaft den dringendsten Grund. Denn sie waren sich bewußt, daß ihre Herrschaft gleichmäßig in erster Linie auf der Unterdrückung und Ausbeutung der Bauern ruhte und deren Niederhaltung ihr gleichmäßiges Interesse war.

Von dem eingezogenen Reichtum bewilligten die Herzöge für Schulen, insbesondere für die Universität Rostock, im ganzen 4500 Gulden jährlich. Uebrigens gab es damals Schulen nur in den bedeutenderen Städten, wie sich aus der von Johann Albrecht eingeführten lutherischen Kirchenordnung von 1552 ergibt. Gedruckte Schriften waren eine kostbare Seltenheit. Außer einer in Rostock gab es damals in Mecklenburg keine Druckerei. Die Landbevölkerung wuchs ohne jeden Unterricht heran. Wahrsager, Zauberer, Teufelsbeschwörer beherrschten vielfach ihre Vorstellungen. In der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 ist verordnet, „wo jemand, wes Standes der wäre, sich des Wahrsagens oder anderer Zauberei befleißigen und dadurch den Leuten Schaden und Unglück zufügen würde, daß derselbige mit dem Feuer gestraft werden soll“. Dadurch waren die Hexenprozesse und der Scheiterhaufen nicht bloß feierlichst sanktioniert, sondern auch anbefohlen. 1584 wurden zu Rostock in den Monaten August und September nicht weniger als 17 Hexen und ein Zauberer verbrannt. Solche Zustände erklären auch der Landbevölkerung Mangel an Massenbewußtsein und ihre politische Widerstandslosigkeit gegen die Grundherren. Erst die revidierte Kirchenordnung von 1650 bestimmt die Einrichtung von Schulen auf dem platten Lande, wenigstens in den Pfarrdörfern, wo der „Pastor oder Küster samt ihren Frauen Schule halten und etliche Knaben und Mägdelein im Katechismus, Gebet, Lesen, Schreiben, Rechnen unterweisen sollen, damit die jungen Leute nicht aufwachsen wie das unvernünftige Vieh.“

f 1556  
Sauer  
falsch

1555 aber, nachdem, wie gesagt, die Herzöge sich geeinigt und die Landesteilung verhindert war, bewilligten die Stände, ihrem Versprechen gemäß, fast eine halbe Millionen Gulden zur Tilgung der landesherrlichen Schulden. Aber zielbewußt thaten sie es nicht, ohne die Gelegenheit zur Erweiterung und Befestigung ihrer politischen Macht auszunutzen. Nicht nur förderten und erhielten sie vorher in feierlicher Form in sogenannten „Reversalen“ die Bestätigung ihrer alten Vorrechte und Freiheiten, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei Ausübung der Rechtspflege, bei Ausführung der Polizeigesetze und der Kirchenordnung, insbesondere auch die Bestätigung ihres Rechts, „daß sie anders nicht denn auf vorhergehende freie und gutwillige Bewilligung Steuer zu leisten schuldig seien“, sondern sie erzwangen auch die Zusicherung: „daß man sich in keine ausheimische Fehde einlasse ohne der Landschaft Rat und Mitwissen“. So sicherten sie sich die Beeinflussung der auswärtigen Politik der Landesherren. Vor allem aber thaten sie einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Beeinflussung des Landesregiments, indem sie erreichten, daß die Vereinnahmung und Verwendung der bewilligten Steuern ihrem eigenen Ausschuß, „den Verordneten des Ausschusses der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard“, zugestanden wurde. Sie wußten, worauf es ankam. Dadurch, daß sie sich die Herrschaft über die Einnahme und Ausgabe der Steuern sicherten, welche die Herzöge zu ihren Aktionen benötigten, sicherten sie sich die Herrschaft über die Herzöge und deren Aktionen selbst. So wurde denn in der That das in den Reversalen von 1555 geschaffene ständische Organ, der „Ausschuß“ oder der „Engere Ausschuß“, wie es in seiner weiteren Entwicklung genannt wurde, das Organ der Mitregentschaft der Stände in Mecklenburg, das eigentliche ständische Ministerium, ohne dessen Zustimmung in Gesetzgebung, Verwaltung und, solange es eine ständische Rechtsprechung gab, auch in der Rechtsprechung nichts von Belang erfolgen konnte. Und gleich damals hat sich der rittermäßige Grundbesitz, der Adel, wie er damals zuerst genannt wurde, welcher der bei weitem mächtigste wirtschaftliche Faktor im Lande war, die Mehrheit in diesem Ausschuß und damit die Junkerherrschaft in Mecklenburg gesichert.

#### IV.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts und etwa 50 Jahre vor dieser Zeit war Mecklenburg noch von selbstwirtschaftenden Bauernwirtschaften besät. Die Klasse der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter war wenig zahlreich. Aber auch sie waren zugleich selbstwirtschaftende Bauern, indem sie außer ihrem Lohn kleine Stücke Ackerland angewiesen erhielten. Sie genossen zudem mit den eigentlichen Bauern die Nutznießung des Gemeinlandes, worauf ihr Vieh weidete und das ihnen zugleich die Mittel der Feuerung, Holz, Torf u. s. w. bot. „Jede Bauernwirtschaft, sagt Kautsky, in der Geschichte des Sozialismus, erzeugte nicht bloß ihre landwirtschaftlichen Rohprodukte, sondern verarbeitete sie auch: zu Mehl und Brot, zu Garn und Gewebe, zu Geschirren und Werkzeugen u. s. w. Der Bauer war sein eigener Baumeister und Zimmermann, sein eigener Schreiner und Schmied“.

„Die Bedürfnisse des Gutsherrn waren in der Regel viel weitgehender als die der Bauern, aber auch der Gutsherr mußte Alles, was er brauchte, auf dem eigenen Hof, dem Herrenhof (Fronhof) oder in den von ihm abhängigen Bauernwirtschaften erzeugen lassen. Ihm standen

aber mehr Arbeitskräfte zu Gebot, als den Bauern: mit den Lebensmitteln, die ihm die Bauern abgaben, konnte er ein zahlreiches Gefinde ernähren; daneben konnte er über jeden seiner Bauern während einer gewissen Anzahl von Tagen im Jahr (Frontage) verfügen. Er konnte daher eine gewisse Arbeitsteilung eintreten lassen, die einen ausschließlich oder vorwiegend mit Bau- oder Zimmermannsarbeit, andere mit Lederarbeit, dritte mit dem Schmieden von Waffen u. s. w. beschäftigen. So bildeten sich auf den Fronhöfen die Anfänge des Handwerks im Mittelalter.

Mit dem Wachsen der Städte an Volkszahl und Reichtum, mit der Entwicklung derselben zu Märkten für die Kaufleute, mit der Entwicklung der Technik des Handwerks, verschwand aber ein Handwerk nach dem andern von den Gutshöfen und wurde ausschließlich städtisch. In der Mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 heißt es, „wir werden auch berichtet, daß sich eckliche zu Verfürung der Aemter und Handwerker in den Städten unterstehen sollen, Gerber, Leineweber, Schuster, Schneider, Schmiede und andere Handwerksleute, in den Dörfern aufzuhalten. Demnach befehlen und wollen wir, daß sich Niemand, wes Standes, Würde oder Wesens der sei, unterstehe, auf die Dörfer Handwerker zu setzen oder sonsten ihr Handwerk in denselbigen treiben zu lassen, gestatte.“ Gutsherren und Bauern mußten nun in den Städten kaufen, was sie ehemals selbst auf ihren Höfen und Bauernwirthschaften erzeugt hatten. Grundherr und Bauer brauchten Geld. Je mehr und je mannigfaltigere Produkte das städtische Handwerk erzeugte, desto mehr und mannigfaltigere Bedürfnisse entstanden auch auf dem Lande, insbesondere bei den Grundherren. Die Erzeugnisse der gutsherrlichen Bauern, welche vordem ein Mittel waren, den Grundherren, seine Familie, sein Gefolge, reichlich mit aller Nothdurft zu versorgen, sie wurden nun ein Mittel zur Erlangung von Geld, sie wurden Ware. Gleichzeitig wird das Produktionsmittel, der Grund und Boden, selbst Ware. Der Grundherr, der vordem in fröhlicher Pflege des Leibes behäbig und leutselig auf seinem Hof gefessen oder in den Fehden seiner Standesgenossen oder der Landesherren Nothdienst geleistet oder auf der Landstraße den Kaufmann überfallen und geplündert, er wurde jetzt selbst Händler, er wurde Wucherer, er wurde Ausbeuter.

Die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1572 verbietet den Wucher des Adels „nachdem etliche von der Ritterschaft auf solche wucherliche Händel fast ihr fürnemeste Gewerh und Nahrung richten“. Ebenda wird auch geklagt, daß der Adel durch die ländliche Industrie des Mälzens und Brauens sein Einkommen erhöhe. Daher wird verordnet, „daß hinfürro die von der Ritterschaft in ihren Häusern, Dörfern, Gerichten und Gütern Anders nicht, dann so viel einem Jeden für seine Haushaltung Köste und Kindelbier von Nöten, brauen und sonsten keinerlei Bier auf die Krüge und Jemand anders verkaufen oder auschenken sollen. Denn es sind ja die Städte auf Handtirung, Handwerker und Bierbrauen gestiftet, müssen auch dadurch erhalten werden.“ Weiterhin wird ihnen das Mälzen verboten, „welches Alles sie hernach außs theuerste in den Städten verkaufen“. Damals gab es beiläufig bemerkt über 250 Brauhäuser in Rostock. Ferner wird ebenda „sonderlich denen von Adel“ verboten, Ochsen und Hammel und dergleichen aufzukaufen, ebenso „Korn, Wolle und dergleichen Waaren, so sie haufen — und großer Summenweis zu verkaufen haben“, und außerhalb Landes zu vertreiben.

Die Folge dieser Zustände war die wachsende Belastung der Bauern mit Diensten und Abgaben und Wucherzinsen. Die Folge war auch die Beschränkung ihres frohen Lebensgenusses, ihrer Feste, ihrer Tänze und

die Herabdrückung ihrer Ernährung. Die bez. Polizeiordnung enthält Vorschriften gegen „die übermäßigen Unkosten auf Bittelkößen und Hochzeiten, Kindtaufen und Kindelbier, gegen die unnötigen Zehrungen, gegen die Abendtänze auf den Dörfern“. Hier finden wir auch zuerst Bestimmungen, welche während die Warenpreise allgemein gestiegen waren, Höchstlöhne für Dienstboten, Gesinde, Arbeiter und Tagelöhner festsetzen und ohne eine Grenze nach unten zu ziehen, die Mehrzahlung bestrafen. Hier findet sich auch der Urquell der Gesindeordnungsbestimmungen, das Erfordernis der Bescheinigung des ordnungsmäßigen An- und Abzugs, das Verbot der Aufnahme ohne diese Bescheinigung, die Bestrafung des vertragsbrüchigen Gesindes, „damit nicht das Gesinde verwöhnt und mutwillig gemacht wird, daß sie sich nicht strafen lassen und von einem zum andern laufen“. Auch wird hier die erste Bestimmung auf dem Wege zur Hörigkeit der Bauern gesetzlich festgelegt. „Als uns auch fürkommt, heißt es, daß die ledigen Bauersknechte und Mägde unserer Unterthanen in unseren Aemtern und unter denen von Adel, ohne ihrer Obrigkeit Erlaubnis austreten, sich zu Andern in Dienst, sonderlich aber in die Städte Rostock und Wismar begeben, dadurch die tüchtigsten Bauknechte von den Hufen abkommen und das Ackerwerk in die Länge zu großem Abfall geraten würde, so befehlen wir hiermit ernstlich, daß solches hinfiro gänzlich verbleiben und Keiner dem Andern seine Unterthanen aufnehmen oder zu Dienst wider seiner Herrschaft Willen behalten soll.“ In dieser Zeit wuchsen auch die Geldbedürfnisse der Landesherren, nicht nur aus denselben Ursachen wie bei der Ritterschaft, sondern auch weil mit der wachsenden Warenproduktion und dem wachsenden Handel neue Landesbedürfnisse entstanden waren, deren Kosten die Landesherren zu bestreiten hatten. Joh. Albrecht projektierte zur Belebung des inneren Marktes die Anlegung von Kanälen; er wollte den Schmeriner See mit der Elbe verbinden, Rostock mit Güstrow, und begann den Bau eines Kanals seewärts von Hohen-Wiecheln nach Wismar.

Dazu kam, daß die Erfindung des Schießpulvers die militärische Taktik revolutionierte, statt des adligen Kosdienstes Massen von Fußvolk erforderte, welche mit Feuerwaffen zu versehen und im gleichmäßigen und sicheren Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen auszubilden waren. Geld erforderte die Anschaffung der Feuerwaffen, Geld die Vöhung, Ernährung und Ausbildung der geworbenen Kriegsknechte. Daher mehrten sich gewaltig die Geldbedürfnisse der Landesherren und ihre Ansprüche an die Stände. In einem Rostocker Landbede-Register von 1553 findet sich die Bemerkung: „Und sind in 25 Jahren in die 25 Landbeden und 2 Türkensteuern gegeben worden.“ Alle diese Steuern waren schließlich in der Hauptsache von den Bauern zu bezahlen und vermehrten ihre Lasten. Auf der anderen Seite förderte die Preissteigerung, die teilweise eine Folge der wachsenden Ergiebigkeit der Silber- und Goldbergwerke im 15. Jahrhundert und der Erschließung der Metallschätze Amerikas im 16. Jahrhundert war, die Eier der Grundherren, möglichst viele Produkte auf den Markt bringen und in Geld umsetzen zu können. Wohl waren zahlreiche Bauern den wachsenden landesherrlichen und gutherrlichen Diensten, Abgaben und Wucherzinsen erlegen und gezwungen, ihr Land „denen vom Adel“ zu überlassen, wie sich auch aus der Polizeiordnung von 1572 ergibt, aber den Grundherren ging diese Methode zur Verwandlung der Bauern in Tagelöhner und ihrer Arbeitsmittel in Kapital, nicht schnell genug.

Da gaben ihnen die Landesherren in der Reformation durch die gewalttsame Vertreibung der Prälaten von ihrem Grund und Boden, auf

den diese denselben feudalen Rechtstitel besaßen, wie sie selbst, das Signal zum gewalttätigen Vorgehen gegen die Bauern. Das Kircheneigentum bildete, wie Marx in „Kapital“ sagt, das religiöse Bollwerk der altertümlichen Grundeigentumsverhältnisse. Wie die Landesherren vor dem geheiligten kirchlichen Grundeigentum nicht halt machten, hielten die adligen Grundherren mit dem gewalttätigen Raub der bäuerlichen Hüfen nicht mehr zurück. Zunächst konfiszierten sie das Gemeindeeigentum der Dorfgemeinden an Wasser, Weide und Wald, und waren so im Stande, ihren Viehstand fast ohne Kosten zu vermehren, während ihnen das Vieh reichlichere Düngungsmittel zur Bestellung des Bodens lieferte. Die Jagd, die Fischerei und das Holz des Waldes beanspruchten sie für sich. Wie sich dies anfangs durch individuelle Gewalt vollzog, so wurde bald das Gesetz selbst das Werkzeug des Raubs. Das Jagd-, Fischerei- und Forstrecht hielt seinen Einzug in Mecklenburg. Schon in der Polizeiordnung von 1572 heißt es: „diemeil auch Eßliche in den Wäldern und Gehölzen auch sonsten nach Wildbret zu schießen sich heimlich unterstehen, so wollen wir, das hinfürder die Bauern, Schäfer, Müller, Fischer, Schweinschneider, Kesselflicker, Scharfrichter, Ausläufer aus den Städten und andere Müßiggänger Büschrohr oder selbstzündende Büchsen außerhalb der ordentlichen Straßen nicht führen noch tragen sollen, bei Verlust der Büchsen, welche die Edelleute oder ihre Voigte und Diener, Amtleute, Jäger, Landreiter von ihnen nehmen und denjenigen, den sie genommen, nicht wieder zukommen lassen sollen. So soll auch Niemand hinfürder auf dem See oder Wasser fischen, und der Uebertreter ernstlich gestrafet werden“. Weiter finden sich Verbote gegen das Holzschlagen der Bauern.

Es war nur ein Schritt weiter auf dem Wege der Gewalt, die ihrer Weiden und Wälder beraubten, mit Lasten, Diensten und Zinsen gedrückten Bauern gewalttätig von dem Grund und Boden zu vertreiben, den ihre und ihrer Vorfahren Arbeit in Kultur gesetzt. Die Bauern kämpften bei dem Hofgerichte gegen diesen gewaltthätigen Raub, aber dies Gericht, das in der Mehrheit von Mitgliedern der Ritterschaft besetzt war, entschied schon 1607, daß der Bauer keine Erbgerichtsbarkeit zu beanspruchen und dem Gutsherrn auf Begehren seinen Acker abzutreten habe. Schließlich im Jahre 1621 nach Ausbruch des 30jährigen Krieges, verordneten die Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., „denen von der Ritterschaft“ gegen Baarzahlung von 1 Million Gulden als Landesgrundgesetz das Recht, die Bauern von ihrer Scholle zu verjagen, die Bauern zu „legen“. Freilich rächte sich dieses „landesväterliche“ Verhalten gar bald an den Landesvätern selbst. Schon 1628 ließ der Kaiser Ferdinand II. die Herzöge durch den Grafen Wallenstein „legen“ und aus dem Lande jagen, indem er folgerichtig behauptete, daß er ebenso der Grundherr der Herzöge sei, wie die Adligen die Grundherren der Bauern.

Diese wirtschaftliche Entwicklung giebt den Schlüssel zum Verständnis der Reversalen von 1572 und 1621, den Urkunden, in welchen die weitere Entwicklung der Mecklenburgischen Verfassung niedergelegt ist.

## V.

Trotzdem die Stände 1555 die Bezahlung der herzoglichen Schulden übernommen hatten, war Herzog Johann Albrecht 1570 wieder tief verschuldet. Düstere Truppenwerbungen, persönliche und gesandtschaftliche Verhandlungen am kaiserlichen Hoflager, auf den Reichstagen, auch mit

dem Polenkönig und dem polnischen Reichstag wegen des Erzbistums Riga, das er seinem Sohn erwerben wollte, Geschenke, Tagegelber, Prozeßkosten, insbesondere in dem langjährigen Prozesse mit Rostock über die Erbauung einer Festung an der Stadt und über deren Recht zur Erhebung der Bier- und Weinaccise, das glänzende Hofleben, die neuen mit der wirtschaftlichen Umwälzung zusammenhängenden Landesbedürfnisse, alle diese Ausgaben, welche bereits zur Verpfändung des Einkommens auf Jahre hinaus geführt hatten, brachten es dahin, daß Herzog Johann Albrecht 1570 wieder bis über die Ohren verschuldet und gezwungen war, sich unter jeder Bedingung Hilfe von den Ständen zu erbitten. Diese aber nutzten ihre Gelegenheit aus. Zunächst ließen sie sich überhaupt nicht sprechen. Auf den wiederholten Landtagen von 1570 brachten sie ihre Beschwerden vor, forderten deren Abstellung und gingen dann nach Hause, bevor das Gesuch des Herzogs um Beihilfe zur Verhandlung gekommen. 1571 und März 1572 ließen sie dasselbe zwar zur Verhandlung kommen, lehnten es aber ab, insbesondere unter dem Vorwande, daß die herzoglichen Brüder unter sich über die Verteilung der Landbede nicht einig seien.

Herzog Ulrich, der nur geringe Schulden hatte, forderte nämlich auf Grund seines gleichen landesherrlichen Rechts die Hälfte der Bewilligungen, während Herzog Johann Albrecht dieselben nach Maßgabe des Bedürfnisses zwischen sich und seinem Bruder verteilt wünschte. Inzwischen wurden Hans Albrecht's Gläubiger immer dringender, sodaß dieser für den Juli 1572 die Stände nochmals zum Landtage nach Sternberg berufen mußte. Die Stände mochten nun glauben, daß der geeignete Zeitpunkt für sie gekommen sei. Sie stellten ihre Bedingungen und die Herzöge bewilligten sie. So kam die Affekuration und der Revers vom 4. Juli 1572 zu Stande.

Den Ständen, insbesondere der Ritterschaft, war durch die Politik Johann Albrechts seit 1555 zum Bewußtsein gekommen, daß ihr Ausschuß, der durch die Reversalen von 1555 eine verfassungsmäßige ständige Einrichtung geworden, durch seine indirekte Einwirkung nicht denjenigen Einfluß auf die Entschlüsse der Landesherrn übte, den sie erwarteten. Ihm standen die ratgebenden Beamten der Herzöge im Wege, die Kanzler und Hofräte, welche großen direkten Einfluß auf dieselben hatten. Die Stände verlangten, daß ihre Vertrauenspersonen, die „Landräte“ als „Räte der Herzöge“ anerkannt und angestellt würden, und zwar „Lehnleute“, d. h. adlige Gutsbesitzer.

Die Herzöge fügten sich und erkannten im ersten Artikel der Reversalen an, „die Landräte zu den Landsachen in fürfallenden Räten zu Räte zu zeh'n und zu gebrauchen“. Der Adel besetzte somit auch verfassungsmäßig das ständische Ministerium.

Die steigende Warenproduktion, der steigende Handel, der steigende Wert des Grund und Bodens hatten den Ständen auch die Notwendigkeit eines stehenden Gerichts und die Beherrschung der Rechtspflege an demselben deutlich vor Augen geführt. Es lag ihnen ferner daran, daß die Richter in der Mehrzahl Laien seien und dadurch ihre Standesanschauungen und nicht die der gelehrten Bürokratie in der Rechtssprechung Ausdruck fänden. Zum zweiten vereinbarten sie daher die Einrichtung eines stehenden „Hofgerichts“ von 12 Richtern, welches zu bilden sei aus 4 Landräten, also aus Vertrauensmännern der Ritterschaft, drei Besitzern, welche Rostock, die Universität Rostock und die Seestadt Wismar, einem, welchen das Stift Schwerin, und endlich 4 Hofräten, welche die Landesherrn ernannten. Die Stände hatten somit

die entschiedene Mehrheit des Gerichts und dadurch die Herrschaft über die Rechtspflege. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit dieses Hofgerichts sich auch auf die Klagen der Mitglieder der Stände gegen die landesherrlichen Haupt- und Amtsleute wegen ihrer Amtshandlungen erstrecke. Die Stände schufen sich also schon damals ein Gericht zur Entscheidung über angefochtene Maßnahmen und Verfügungen der herzoglichen Beamten, und zwar ein Gericht, das sie in der Mehrheit selbst besetzten. Freilich zur Entscheidung ihrer Beschwerden gegen die herzoglichen Beamten. Denn dies Hofgericht war für sie zuständig in Zivil- und Straf- und Verwaltungssachen, es war ihr Standesgericht, nicht das ihrer Hinterlassen. Diese, die Bauern, Bürger, Tagelöhner, Arbeiter und Gesinde hatten vor ihnen Recht zu nehmen, sie waren deren Gerichtsherrn in Zivil- und Straf- und Verwaltungssachen.

Es gab noch ein Gericht im Lande, das die Stände nicht beehrten, nämlich das Konsistorium oder Kirchengewicht. Infolge der Vernichtung der Prälaten, der Reformation und des Augsburger Religionsfriedens von 1555, war die Kirchenhoheit auf die Landesherren übergegangen. Sie besetzten daher das Konsistorium ohne Mitwirkung der Stände. Das Konsistorium hatte aber nicht nur eine weitgehende Disziplinar- und Strafgewalt über die lutherischen Geistlichen, Küster und unteren Kirchendiener, sondern auch über die Laien, also auch die Mitglieder der Stände, wegen aller Vergehungen gegen die Kirchenordnung. Insbesondere war es auch zuständig für Eheschließung und Ehescheidung, auch als Strafgericht in Ehebruchs-, Unzuchts-, Kuppelersachen und dergleichen. Die Stände hatten daher großes Interesse daran, auch die neue Kirchenhoheit der Herzöge unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, einerseits ihrer Gewissensfreiheit wegen, andererseits, um die Pastoren in ihrer Abhängigkeit zu erhalten, und nicht zum wenigsten auch, um auf dem Gebiet des Eherechts die richterliche Gewalt in Händen zu haben. Verbot doch die Polizeiordnung von 1572 „alle uneheliche Beywohnungen, Coppeleren, Hurerey und dergleichen Laster, bei straff des Prangers, Staupschlags und Verweisung des Landes“ und weiter: „Wann hinfüro ein Ehemann oder ein lediger Gesell, der sey Edel oder Uedel, bey eines anderen Ehemanns Hausfraw schlafft, und der überwiesen wird, das derselbe sampt der Ehebrecherin vermöge der beschriebenen keyserlichen Rechte, ohne Barmherzigkeit oder Ansehen der Person, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden sol.“ Zwar klagten die Reversalen von 1621 über die „unter denen von Adel zu- und überhand nehmende Unzucht“, aber die Anklagen waren wohl selten, wenigstens gegen den Adel. Der 1610 verstorbene Herzog Karl, der jüngste Sohn Herzog Albrecht VII., hinterließ vier uneheliche Kinder, denen er mit Laune den Familiennamen, „von Mecklenburg“ gab. Herzog Karl lebte aber vergnügt bis zu seinem 70. Jahre zu Mirow, und man hat nichts davon gehört, daß er „die Straff des Prangers, Staupschlags und Verweisung des Landes“ erfahren hätte.

Die Stände ließen sich das Recht der Appellation an das Hofgericht von den Entscheidungen des Konsistoriums zugestehn. Dadurch wurde das Richteramt in allen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Konsistoriums unterstehenden Sachen wieder in die Hand ihrer Vertrauensleute, der Richter am Hofgericht, gegeben. Freilich galt dies wieder nur für sie, für die Mitglieder der Stände, ganz und garnicht für alle übrigen Mecklenburger. Ungleiches Recht war das Grundrecht in Mecklenburg.

Zur besseren Sicherheit der Herrschaft über ihre Pastoren ließen die Stände sich auch noch zusichern, daß eine Visitationsreise seitens der



Superintendenten nur unter Zuziehung einiger Personen von der Landschaft des betreffenden Kreises stattfinden dürfe. Und in der That wurde diese Herrschaft über die Pastoren eine vollständige. Als die Landesherren und die Gutsbesitzer bald darauf die Bauern grausam und gewalthätig von ihrer Scholle trieben und zu Leibeigenen machten, da erhob kein Pastor seine Stimme dagegen, bald aber verteidigten sie die Leibeigenschaft als eine von Gott eingesetzte Einrichtung. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Eigentums ließen sich die Stände ferner gewährleisten und bestimmen, daß insbesondere die Verhaftung eines ihrer Mitglieder oder die Entziehung seines Eigentums nur in den Formen des Rechts durch das Gericht erfolgen dürfe. Das kurze Verfahren der Herzöge mit der Geistlichkeit hatte sie wahrscheinlich stutzig gemacht. So sicherten sich die Stände vertragsmäßig für sich und ihre Mitglieder — nicht für die Masse der übrigen Mecklenburger — die Gerichts-, Verwaltungs- und Kirchengewalt. Aber es fehlte noch ein Glied, die Unterwerfung der Landesherren selbst unter diese Gewalten. Zwar erreichten sie nicht die Unterwerfung der Landesherren unter das Hofgericht oder das Konsistorium, aber die Landesherren gelobten, sich wegen aller Ansprüche der Stände oder ihrer Mitglieder gegen sie unweigerlich einem vom Reich oder von den beteiligten Parteien in gleicher Zahl bestellten Schiedsgericht zu unterwerfen. Das war ein gewaltiger verfassungsrechtlicher Fortschritt. Der Landesherr sicherte damit den Ständen nicht nur ein Gericht zum Schutz ihrer vertragsmäßigen Rechte, sondern er erkannte auch an, daß die Ausübung der landesherrlichen Rechte dem Richterspruch eines Gerichts unterliege, das die Stände zur Hälfte besetzten.

Von großer Wichtigkeit war auch der Ritterschaft bei den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen das Recht der Veräußerung und Verpfändung ihrer Lehnsgüter. Sie ließen sich deshalb auch dieses Recht nebst mäßigen Gebühren der Hofkanzleien bei der Veräußerung oder Verpfändung zusichern. Die Ueberweisung der drei Klöster an die Stände ist schon früher erwähnt. Es mag hinzugefügt werden, daß bald die Ritterschaft die Verwaltung und die Einkünfte derselben für sich in Anspruch zu nehmen wußte. — Man sieht, die Stände nutzten wohl ihre Gelegenheit zur Befestigung und Erweiterung ihrer Herrschaft über ihre „Unterthanen“ und gegenüber den Landesherren. Noch mehr, die Kette, welche sie den „Unterthanen“ anlegten, ward aus dem Golde geschmiedet, das sie diesen selbst abpreßten. Ausdrücklich wurde in dem Revers von 1572 festgelegt, daß zur Zusammenbringung der „400 000 Gulden Münz“ nach unserer Landschaft Willen und Gefallen mügen belegt werden alle unsere Klöster und Aempterunterthanen,“ ferner alle Unterthanen sämtlicher Güter, von unseren Vorfahren oder uns privilegiert oder nicht“, „fürnentlich aber unsere beyden Seestädte Rostock und Wismar sowol als unsere Landstädte“.

Auf der anderen Seite wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß „die vom Adel“ mit ihren Hofhufen ein freier Stand sind und bleiben, d. h. zu der Kontribution gar nichts beizutragen haben.

Wie 1555 fiel es den Ständen auch gar nicht ein, das Geschäft Zug um Zug zu machen, für die bewilligten Privilegien den Herzögen das Geld zu zahlen. Nein, die Einziehung und freie Verwendung der Steuern behielten sie ihrem Ausschuss vor, mit der alleinigen Bestimmung, „daß vor allen anderen die Bürgern vom Adel und Städten unserer Landschaft ihrer Gelübden entfreiet und die uns Geld geliehen bezahlet werden“. Dann zwangen sie diesmal die Herzöge in den Revers hinein-

zuschreiben, was sie noch 1555 sich stillschweigend vorbehalten, daß, wenn die Herzöge einen der bewilligten Punkte nicht vollständig erfüllten oder irgendwie verletzten, „alsdann auch dagegen eine unterthänige Landschaft der bewilligten Hülf Folge zu leisten ferner und weiter zu contribuiren unverstrickt und unverbunden sehn“. Schließlich bezeugen die Herzöge, daß die Stände „aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe“ sich haben bewegen lassen, die 400 000 Gulden „zur Abhelfung ihrer Schulden“ zu bewilligen und daß „diese ist abermals geleistete freiwillige Hülf ihnen und allen ihren Nachkommen daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers ganz unschädlich und unnachtheilig sehn soll, sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen und Hülf zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet sehn“.

Das war der dreist zugreifende Mut der Junker anno 1572, das war der selbstbewußte freie Sinn, der in der Grabschrift jenes Bülow in der Doberaner Kirche zum Ausdruck kommt: „Ich bin en Mecklenbörgisch Edelman, wat geit di Dütwel min Supen an“.

## VI.

Die herzoglichen Finanzen kamen durch die bewilligten 400 000 Gulden nicht wieder in Ordnung. Einerseits beeilte sich der ständische Ausschuß nicht mit der Tilgung, andererseits stellte sich heraus, daß die Schulden über 800 000 Gulden betragen. Dazu lagen die herzoglichen „Gebrüder“ fortgesetzt wegen der Verwendung der Steuern in Streit. Ulrich duldete nicht, daß ein Gulden mehr für Hans Albrecht's Schulden vorausgab wurde, als er selbst erhielt. Unter Johann VII., Hans Albrecht's Sohn, war man wieder so weit, herzogliche Güter und Aemter zu verpfänden, um drängende Gläubiger zu befriedigen. Dadurch wurde natürlich das herzogliche Einkommen verkleinert, während die Ausgaben fortgesetzt wuchsen. Als 1607 Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. die Gemeinschaftsregierung antraten, betrug das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Herzöge 14 000 Gulden und ihre Ausgaben mindestens 25 000 Gulden. So konnte es nicht weiter gehn. In welch unerhörtem Maß man auch die herzoglichen Bauern und die Einwohner der Landstädte mit Abgaben drückte, die Schulden nahmen immer zu. Auch die reiche Heirat, welche Johann Albrecht 1609 mit der Tochter des Herzogs Christoph von Schweden schloß, nützte nichts. Die Uneinigkeit der Herzöge unter sich nahm aber infolge der Finanznot immer zu. Vergebens hatte man sich wiederholt an die Stände um Beihülfe gewandt, die Stände verfolgten ihre alte Taktik. Sie waren „aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe“ entschlossen, erst zu bewilligen, wenn die Not der Herzöge so groß geworden, daß sie für die Beihülfe, was immer gefordert wurde, gewähren mußten. Adolf Friedrich erklärte darauf seinem Bruder Johann Albrecht, mit dem er seit dessen Hinneigung zum Calvinismus auch in Religionsfragen differierte, die Fortsetzung der Gemeinschaftsregierung sei ein Unding, sie seien in keinem Punkte einig, die Regierungsgewalt sei zum Gespött geworden und durch ihre Uneinigkeit in der wirtschaftlichen Verwaltung sei bald das letzte Domanialgut verpfändet. Johann Albrecht, dem die Sache auch über den Kopf gewachsen und der des ewigen Streits satt war, erklärte sich einverstanden. 1611 zu Fahrenholz schlossen die herzoglichen Brüder einen vorläufigen Teilungsvertrag. Es kam aber vor allem darauf an, daß die Stände einverstanden waren.

Die Union der Stände war, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich anerkannt. Die Gemeinsamkeit der ständischen Verfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtspredung, der Kirche, alles das war durch feierliche Verträge mit den Ständen festgelegt und Uebung geworden. Es war, insbesondere bei der Machtstellung der Stände gegenüber den Herzögen gerade damals, ausgeschlossen, daß die Stände sich sprengen ließen und ihre Errungenschaften vernichteten. Die Stände sprengten daher die Herzöge und schlossen ihren eigenen Verband um so fester und unzerreißbarer. Das ist der Inhalt der Reversalen von 1621.

Von Anfang an nahmen sie die Teilungsvorschläge der Herzöge sehr kühl. Sie waren nicht mehr die armen Schlucker von 1523. Die wirtschaftliche Revolution der letzten 100 Jahre hatte sie wohlhabend gemacht und ihnen die Augen darüber gründlich geöffnet, welche Macht und welche Möglichkeiten sie in der Hand hielten. Der sich entwickelnde feudale Kapitalismus hatte ihnen die Union noch viel wertvoller gemacht. 10 Jahre zogen sie die Verhandlungen über die Teilungsvorschläge der Herzöge hin, verweigerten aber inzwischen irgend eine Contribution, wodurch sich die wirtschaftliche und politische Kraft der Herzöge natürlich immer mehr verringerte.

1621 glaubten sie die Zeit zur Vertragsschließung mit den Herzögen gekommen. Auf dem Landtag zu Güstrow kam das zweite große Grundgesetz Mecklenburgs zu stande, der Affecurations-Revers von 1621 und der Revers vom 23. Februar 1621. Die Stände verpflichteten sich, eine Million Gulden zu erlegen, zur Abtragung der herzoglichen Schulden und zwar 600 000 Gulden sofort und je 200 000 Gulden in den Jahren 1627 und 1629. Die Bedingung der sofortigen Zahlung von 600 000 Gulden zeigt, daß die Finanznot der Herzöge bis aufs höchste gestiegen war. Zur Zahlung der Restsumme ist es aber gar nicht gekommen. 1627 eroberte Wallenstein Mecklenburg und 1629 hatte er die Herzöge von Gottes Gnaden längst vertrieben und die Stände hatten ihm die Erbhuldigung als Herzog von Mecklenburg geleistet.

Die Stände behielten sich wie 1572 die Erhebung und Verwaltung der Steuer durch ihre Beamten vor, die Herzöge mußten ihnen wie damals das Recht geben, durch dieselben auch im Domanium die Contribution zu erheben, und die Zusicherung, daß andererseits „die vom Adel“ mit ihren Hofhufen steuerfrei sein und bleiben sollen, und schließlich, wenn die Herzöge die Privilegien und Freiheiten der Stände irgendwie antasteten, daß die Schuldentilgung sofort eingestellt werde. Alles das hatten die Stände auch schon 1572 erreicht. Aber diesmal gingen sie weiter. Sie sicherten sich das Steuererhebungs- und Steuerverwaltungsrecht als eine dauernde Institution, sie ließen es sich als Landesgrundgesetz gewährleisten, daß in ihren Gebieten dem Landesherrn das Steuererhebungsrecht nicht zusteht, daß das Recht der Besteuerung, der Steuererhebung und der Steuerverwendung, ihr Recht sei, das Hoheitsrecht der Stände. Der „Landkasten“, der Ausdruck dieses Hoheitsrechts, wurde eine verfassungsmäßige Institution. Diese Einrichtung setzte die Einheit der Stände als Verfassungsfaktor voraus, und um sie über alle Zweifel zu sichern, ließen die Stände nunmehr eine ausdrückliche Anerkennung und Gewährleistung der Union der Stände aussprechen durch die Bestimmung im 14. Art. der Reversalen, daß die Contributionen und die Landtage gemeinsam bleiben. Auch gelobten die Herzöge, falls sie gegeneinander zu den Waffen greifen sollten, die Stände gegeneinander nicht aufzufordern und zu gebrauchen, sie auch in keiner Weise insbesondere nicht durch Hemmung ihres Handels zu schädigen. Man

wollte die nach der früheren Erfahrung schlimmste Gefahr für den Bestand der Union, die Bruderkriege der Herzöge gegen einander, möglichst neutralisieren, indem man die Beteiligung der Stände bei denselben verfassungsmäßig ausschloß. Weiterhin wurde die Gemeinschaftlichkeit des Hofgerichts und des Consistoriums und die Appellation vom Consistorium und den beiden Canzleien an das Hofgericht sowie die bisherige Besetzung dieser Gerichte und Behörden gewährleistet, also die Einheit und ständische Kontrolle der Gerichtsverfassung, der Rechtsprechung und Verwaltung. Auch die Appellation vom Hofgericht an das Reichsammergericht wurde zugestanden und damit den Ständemitgliedern eine Instanz geschaffen, welche, wie sich auch im Lauf der Zeit das Machtverhältnis der Stände zum Landesherrn gestalten sollte, in Besetzung und Beeinflussung dem Machtbereich der Landesherrn entzogen war. Es gab noch ein Gebiet, auf dem es den Ständen zur Sicherung ihrer Macht und ihrer Einheit notwendig erschien, weitere Rechte verfassungsmäßig festzulegen, das Gebiet der Kirche.

Die sociale, wirtschaftliche und politische Umgestaltung, welche sich damals in Europa vollzog, spielte sich ab als ein Kampf für oder wider die Reformation. Die Kriege, welche damals für die Neuordnung der Dinge entbrannten, nannten sich Religionskriege. Die Interessengruppen in Deutschland nannten sich protestantische Union und katholische Liga. Schon war in Böhmen das Haupt der protestantischen Union, der zum König von Böhmen erwählte Kurfürst Friedrich von der Pfalz, von Kaiser Ferdinand II. und der katholischen Liga am Weißen Berge 1620 geschlagen und die Vernichtung der böhmischen Verfassung die Folge gewesen.

In Mecklenburg war Herzog Johann Albrecht 1618 zur reformierten Kirche übergetreten und hatte begonnen, reformierte Prediger und Lehrer im Domanium anzustellen. Er hatte sich dadurch auf die Seite einer anderen Interessengruppe als die Stände gestellt, welche Anhänger der lutherischen Kirche waren.

Den Ständen mußte deshalb sehr daran liegen, insbesondere angesichts des den Landesherrn auf Grund des Augsburger Religionsfriedens zustehenden Rechts, die Kirche ihres Landes zu bestimmen, ihr Recht der lutherischen Kirche und der lutherischen Religionsübung landesgrundgesetzlich festzulegen. Es wurde daher vereinbart, daß die lutherische Religion die Landesreligion bleibe und daß in allen und jeden Schulen und Kirchen, auch in der Universität zu Rostock, keine anderen als lutherische Prediger, Professoren, Lehrer und Schuldiener eingesetzt oder geduldet werden.

Weiterhin, daß die Institutionen, welche vermöge ihrer richterlichen und Verwaltungs-Gewalt den größten Einfluß auf die Besetzung und Verwaltung der Kirchen und Schulen und die Regelung der gegenfälligen materiellen Interessen der Ständemitglieder hatten, das Hofgericht und das Consistorium, nur mit Mitgliedern der lutherischen Religion besetzt werden. Im übrigen wurde das Recht der Teilnahme der Stände bei der Kirchenvisitation und alle ihre sonstigen früher verliehenen Freiheiten und Vorrechte ausdrücklich bestätigt. Damit war im Interesse der ständischen Macht die Unfreiheit des religiösen Bekenntnisses landesgrundgesetzlich in Mecklenburg eingeführt. Religionsübungen der Reformierten, Katholiken, Juden oder sonstiger Religionsgesellschaften wurden nicht mehr geduldet. So ist es bis heute geblieben, soweit nicht für die Religionsübung einzelnen Gemeinden besondere Erlaubnis gegeben ist.

Gegenüber der also festgelegten Einheit der Stände in Verfassung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, weltlicher und kirchlicher Verwaltung, Steuer-

erhebung und Steuerverwendung konnte denselben die von den Herzögen gewünschte Aufteilung ihrer Gemeinschaftsregierung in eine Sonderregierung Johann Albrecht's über Mecklenburg-Güstrow und Adolph Friedrich's über Mecklenburg-Schwerin nur willkommen sein. Sie bedeutete eine weitere Schwächung der landesherrlichen Gewalt gegenüber der ständischen. Der getheilten und uneinigen landesherrlichen Gewalt wurde die Einheit und Einigkeit der gesamten Stände entgegengesetzt. Es war in der That eine Sprengung der landesherrlichen Gewalt und ein Zusammenschweißen der Stände.

Im übrigen benutzten die Stände die Gelegenheit, um die Wirtschaftsverfassung entsprechend der sich vollziehenden wirtschaftlichen Umgestaltung zu ihrem Vorteil zu ändern. Die Vererbung, Veräußerung und Verpfändung der Lehnsgüter wurde von den noch vorhandenen Schranken befreit, das Jagdrecht, das Recht Mühlen zu bauen, die Zollfreiheit der Gutsbesitzer wurden gewährleistet. — So erhöhten die ritterschaftlichen Gutsbesitzer den Wert ihres Grund und Bodens um das vielfache des Betrages, welchen sie den Herzögen für ihre Schulden bewilligten. Gleichzeitig wurden zur Sicherung und Beförderung des Warenaumsatzes Bestimmungen über Bürgschaft und leichtere Beitreibung der Schulden getroffen, die Verbesserung des Münzwesens gewährleistet, ferner die Abfassung eines gemeinen Landrechts in deutscher Sprache unter Zugiehung der Ritter- und Landschaft zugesagt, wodurch einerseits ein den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Handels- und Gewerberecht geschaffen, andererseits der Einfluß der Laienrichter gestärkt werden sollte, insbesondere am Hofgericht, wo zur rechtlichen Konstruktion der neuen Wirtschaftsformen das lateinische römische Recht immer mehr Eingang gefunden und insofangedessen die gelehrten, von den Landesherren ernannten Berufsrichter einflußreicher geworden waren. In dieser Verbindung sicherte sich aber die Ritterschaft sogleich als Bestimmung des Landesgrundgesetzes diejenige römische Rechtsregel, welche privatrechtlich das feudale Obereigentum des Landesherrn an ihren Vötern aufhob und die Möglichkeit der Einziehung ihres Grund und Bodens durch den Landesherrn als Lehnsherrn und Obereigentümer ausschloß. Im 29. Artikel der Reversalen wurde bestimmt, „daß die Lehen so jemand über 30 und mehr Jahren geruhiglich besessen, in keine Wege hinfüro revociret (eingezogen) werden sollen.“ Damit war mit der alten feudalen Eigentumsordnung den Adligen gegenüber gebrochen. Diese aber nahmen aus dem so abgeschafften feudalen Eigentumsrecht ihren Bauern gegenüber den brutalen Vorwand, mit einem Schlag deren Eigentum ihnen verfallen erklären zu lassen, sie von ihren Produktionsmitteln zu trennen und ihnen nichts zu lassen als ihre Arbeitskraft, welche sie wiederum, wie wir sehen werden, auf das grausamste zur Mehrung ihres Reichthums und ihrer Macht und zur Verelendung und Unterdrückung der zu Tagelöhner gewordenen Bauern ausbeuteten.

Die neue wirtschaftliche Entwicklung hatte ihnen klar gemacht, daß zur Erzeugung von Kapital der kleine Gutshof nicht ausreichte, daß sie eine größere Menge von Produktionsmitteln, die Bauernhufen, und von jedem Eigentum losgelöste Arbeitskräfte gebrauchten, und so zauderten sie nicht, zur Etablierung ihres Zukunftsstaats landesgrundgesetzlich die Expropriation der Bauern ohne jede Entschädigung festzulegen, die Geburt ihres kapitalistischen Zukunftsstaats durch kolossalen Raub und durch die Decretierung der Bauern als die Enterbten desselben zu befördern. Die Landesherren gaben gegen Bewilligung der 1 Million Gulden ihre feierliche Zustimmung.

Ob wir Socialdemokraten einstmals bei Geburt unseres Zukunftsstaates die Junker auskaufen, wozu mit seinem Gut den Anfang zu machen wir bekanntlich jüngst von einem mecklenburgischen Gutsbesitzer in seinem Brief an die mecklenburgische Volkszeitung aufgefordert wurden, oder ob wir sie ohne Entschädigung „legen“, jedenfalls werden wir sie auch an den Segnungen der neuen Gesellschaftsordnung teilnehmen lassen und dieselbe nicht zu ihrer Verelendung und Unterdrückung bemühen. Denn wir kämpfen nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung.

Im 16. Art. der Reberfalen wurde also verordnet, „daß die Bauersleute ihre Hufe, Aecker oder Wiesen, sofern sie keine Erbzinsgerechtigkeit beibringen, ohne Rücksicht auf den Besitz seit unvorändlicher Zeit auf vorgehende Loskündigung den Eigentümsherrn unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sind“. Das war der junkerliche Uebermut, welcher die Bauern, die er zu zerfleischen im Begriff war, höhnte. „Beibringen“, d. h. durch Urkunden beweisen, konnte wohl schwerlich ein Bauer die Erbzinsgerechtigkeit. Als er sie erwarb, gab es kein Grundbuch und keine Kanzleien. Sein Besitztitel war der unvorändliche Besitz, war seine und seiner Vorfahren Arbeit, und diese wurden ihm für wertlos erklärt. Der Bauer und sein Eigentum waren also auf Gnade oder Ungnade in der Gewalt des Gutsherrn. Auf den Prozeß beim Hofgericht brauchte der Gutsherr sich nicht mehr einzulassen; wie Geschäft und Umstände es erforderten, vertrieb er den Bauer von seiner Scholle und legte sie zum Gutshof. Und wie er vorausfah, daß der gelegte Bauer nicht Lust hätte, auf seinem Eigentum als Tagelöhner zu bleiben und für den rohen Junker zu frohnden, so ließ er gleich im 44. Art. der Reberfalen die Landesherren geloben, „wir wollen unser getreuen Landschaft ausgetretene Bauern in unseren Aemtern nicht aufhalten, sondern auf gebührieliches Ansuchen und Beweistum ihren Herren wiederum folgen lassen.“ Gleichzeitig wurde die Hörigkeit der Knechte und Dienstboten und des „gemeinen Gesindes“ vorbereitet, von denen man vermutete, daß sie bei der zunehmenden Ausbeutung entlaufen und bei dem Mangel an Arbeitskräften leicht auf einem anderen Gute Aufnahme finden würden. Im 47. und 48. Art. der Reberfalen wird, natürlich „zur Erhaltung Gehorsams, Treue und Redlichkeit unter dem Gesinde“ 50 Thaler Strafe, für damalige Verhältnisse eine enorme Summe, demjenigen angedroht, der Gesinde auf- oder annimmt, „die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds von ihren vorigen Junkern oder Herrschaft gebührielichen Schein oder Kundschaft fürlegten.“

## VII.

Als die Junker so mit dem Regen ihrer Bauern beschäftigt waren, brauste der 30jährige Krieg über Mecklenburg herein. Die Truppen des niedersächsischen Defensionsbundes unter Christian IV. von Dänemark, dem sich mit Einwilligung der Stände die mecklenburgischen Herzöge angeschlossen hatten, wurden von Tilly 1626 bei Lutter am Barenberge geschlagen, worauf Tilly Mecklenburg besetzte. Im August 1627 traf Wallenstein dort ein. Am 20. Oktober 1627 schrieb Wallenstein an seinen Kriegsobersten Arnim: „In wenig Tagen wird eine mutation mit dem Landt Meckelburg vor die handt genommen werden, denn allbereit ist es

Alles accordirt, bitte auch der Herr sehe wenns möglich ist, daß dieselbige herren/ die Herzöge/ durchgehen, dieweil der eine ist schon reisfertig gewesen, der herr wirdt mich obligiren, sie sollen mich selbst nicht begehren da zu sehn wo sie zuvor geherrscht haben.“ Am 19. Januar 1628 erhielt Wallenstein von Kaiser Ferdinand II. die Urkunde, welche ihm und seinen Erben die Herzogtümer Mecklenburg als Unterpfund für gemachte Kriegsauslagen überwies, und ein kaiserliches Patent vom 1. Februar 1628 entband alle mecklenburgischen Unterthanen von ihrem Eid gegen die Herzöge.

Am 8. April leisteten die Stände den Friedländischen Commissarien die Pfandhuldigung und Wallenstein's Oberst Sanct Julian zeigte dem Herzog Adolph Friedrich an, „daß er mit seiner Ehegemahlin den 12. Mai nolens volens das Land räumen solle.“ Beide Herzöge kamen dieser Aufforderung schleunigst nach. Im Juli 1628 zog Wallenstein als Herzog von Mecklenburg in das Schloß zu Güstrow ein, ein Jahr später, nachdem er inzwischen vom Kaiser die erbliche Belehnung mit Mecklenburg erhalten, leisteten ihm die Stände die Erbhuldigung.

Man sieht, die Stände trieben Realpolitik. Die protestantische Union war niedergeworfen, der Feldherr der kaiserlichen Gewalt, Wallenstein, hatte die thatsächliche Macht in Mecklenburg und hinter ihm stand draußen im Reich die kaiserliche Gewalt und die siegreichen kaiserlichen Heere. Da hielten es die protestantischen Stände für angebracht, ihre angestammten Herzöge und obersten Kirchenherren im Stich zu lassen und dem thatsächlichen Gewalthaber, dem katholischen Wallenstein, als Landesherrn zu huldigen. Es ist dieselbe Benutzung und nüchterne Anpassung an die thatsächlichen Machtverhältnisse, welche sie bisher in ihren Verfassungskämpfen unbedenklich und rücksichtslos angewandt, mit welcher sie ebenso prompt 1848, 1866 und 1871 dem siegreichen Bürgertum wichen und mit welcher sie dereinst dem siegreichen Proletariat weichen werden.

Die Entfernung Wallenstein's vom Oberbefehl des kaiserlichen Heeres, auf Betreiben der katholischen Fürsten, die vor seiner genialen Kraft und revolutionären Thätigkeit gleichmäßig erzitterten, die teilweise Auflösung des Wallensteinischen Heeres und die dadurch ermöglichten militärischen Erfolge des schwedischen Königs Gustav Adolf über die kaiserlichen Truppen an der Ostseeküste, machten Wallenstein's Herrschaft in Mecklenburg schon nach zwei Jahren, Januar 1632, ein Ende. Am 6. Dezember 1632 wurde den Herzögen Johann Albrecht und Adolf Friedrich auf's neue gehuldigt. Wohl hatte Wallenstein, der bereits weitgreifende, noch heute in der Erinnerung des Volkes stehende Reformen auf wirtschaftlichem und Verwaltungsgebiet ins Werk gesetzt, bis dahin von einer Umgestaltung der Verfassung Abstand genommen. Aber die Gegenrevolution, welche die Herzöge unter dem Schutze und mit den Mitteln der schwedischen junkerlichen Militärmacht wieder an die Regierung brachte, verlief nicht ohne tiefgreifende politische und wirtschaftliche Erschütterungen Mecklenburgs. Die Schweden, welche für sich das Ziel verfolgten, das Wallenstein für Mecklenburg vorgeschwebt hatte, ein großes nordisches Reich zu gründen, das die Ostsee beherrschte und die Vormacht in Norddeutschland bildete, benutzten die Herzöge und ihre Wiedereinsetzung als Mittel für ihre ehrgeizigen Pläne. Gustav Adolf verpflichtete die beiden Herzöge im Vertrag zu Frankfurt a. M. vom 29. Februar 1632, den Schweden Mecklenburg als Stützpunkt für ihre militärischen Operationen in Deutschland unumschränkt zu öffnen. Auf Grund dieses Vertrages besetzten die Schweden die für die Beherrschung der Ostsee militärisch und ökonomisch wichtigen mecklenburgischen Hafenstädte Wismar und Warnemünde, und wurde Mecklenburg thatsächlich

das Heerlager, die Straße, das Werbe- und Contributionsgebiet für die Kriege, die sich bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts in Deutschland abspielten.

Der Wiedereinsetzung seiner Herzöge und der Ermordung Wallenstein's durch kaiserliche Meuchelmörder 1634 verdankte Mecklenburg, daß die Bemühungen, das Land zur norddeutschen Vormacht zu erheben, endgültig aufgegeben wurden, daß die Furie des 30jährigen Krieges ihre Geißel fast unausgesetzt über das Land schwang, und daß auch nach Beendigung dieses Krieges für Mecklenburg die Tage des Friedens noch lange nicht gekommen waren. War das Land nicht der Schauplatz der Kriegereignisse und der Verwüstungen, Plünderungen und Greuel des Krieges, so hatte es unausgesetzt von den verheerenden Durchmärschen der schwedischen Verstärkungstruppen zu leiden.

Im westfälischen Frieden 1648 wurde, während die Bistümer Schwerin und Rügen, jedes mit Reichs- und Kreisstandschaft, an Mecklenburg-Schwerin und die Johanniter-Komtureien Rerow und Mirow an Mecklenburg-Güstrow kamen, das Verbleiben der Stadt und des Hafens Wismar nebst der Insel Poel bei Schweden festgesetzt. Wismar wurde schwedisch und Schwedens Hauptfestung in Deutschland, und so blieb Mecklenburg die Operationsbasis und der Brellbock der Militärmacht Schweden in ihren Kriegen um die Herrschaft über die Ostsee.

Während Mecklenburg aus Anlaß der Gegenrevolution zur Wiedereinsetzung seiner Dynastie und für die Großmächtszwecke Schwedens Jahrzehnte der Schauplatz unerhörter Kriegsgräuel, Verwüstung, Brandschatzung und Ausbeutung war, lagen die Herzöge der Schweriner und der Güstrower Linie, namentlich der Einkünfte wegen, bald wieder in der bittersten Fehde mit einander und suchten die ausländischen Mächte gegen einander und gegen das Land auszuspielen. Johann Albrechts II. Sohn, Gustav Adolf, der 1654 in Mecklenburg-Güstrow, und Adolf Friedrichs Sohn, Christian I. Louis, der 1658 in Mecklenburg-Schwerin zur Regierung gekommen, standen schon 1659 auf dem Marktplatz zu Rostock gegen einander in Waffen. 1662 ging Herzog Christian nach Paris an den Hof Ludwigs XIV., wurde katholisch, heiratete eine französische Herzogin, nachdem er von seiner ersten Gattin, einer Halbschwester seines Veters Gustav Adolf, durch den Papst geschieden, bestellte zu seiner Vertretung in der Landesherrschaft einen Statthalter und kehrte seit 1665 bis zu seinem Tode, der 1692 im Haag in Holland erfolgte, nach Mecklenburg überhaupt nicht mehr zurück. Seine Thätigkeit als mecklenburgischer Landesfürst zeigte sich aber darin, daß er Mecklenburg an Frankreich zur Benutzung gegen Deutschland auslieferte, wie sein Vater es zu gleichem Zweck an Schweden ausgeliefert hatte. Schon 1663 schloß er mit Ludwig XIV. einen heimlichen Vertrag, durch welchen er dem französischen König nicht nur für seine Truppen freie Werbung, Durchmarsch und sicheren Aufenthalt in Mecklenburg versprach, sondern sich auch mit seinem Lande, Städten, Plätzen, Vasallen, Unterthanen und Gütern unter den Schutz des Königs stellte. 1665, als Frankreich Cleve von Brandenburg erwerben wollte und dieses den Verkauf abgelehnt hatte, bot Christian dem Kurfürsten von Brandenburg sein Herzogtum Mecklenburg-Schwerin zum Tausch an gegen Cleve. Der Brandenburger, der sich nicht stark genug fühlte, das Tauschgeschäft gegen den zu erwartenden bewaffneten Widerspruch Schwedens, seiner Rivalin um die Ostseeherrschaft, durchzuführen, lehnte es ab, und so blieb Mecklenburg-Schwerin mecklenburgisch trotz seines Landesherrn. Christian Louis aber blieb gut französisch und Mecklenburg wurde Werbeort und Heerstraße



für französische Interessen, wie es dies vordem für schwedische geworden war.

Seine französische Politik machte den Herzog Christian zum reichen Manne. Während Mecklenburg in Folge der fast siebenjährigen Kriegszüge und Vermüstungen verarmte und die Mehrzahl seiner Einwohner mit Weib und Kind zu Hörigen der Grundherren herabsanken, war Herzog Christian der erste mecklenburgische Herzog seit Jahrhunderten, der ein Vermögen erwarb, das auf 700 000 Thaler, eine für damalige Verhältnisse gewaltige Summe, geschätzt wurde. Diese Thatfache bewirkte auf staatsrechtlichem Gebiet alsbald eine Veränderung. Herzog Christians Ehe war kinderlos geblieben, der einzige Sohn Herzog Gustav Adolfs von Mecklenburg-Güstrow war gestorben. Da entschloß sich Christian, sein Geld und den ihm zu Gebote stehenden Einfluß Frankreichs zu gebrauchen, um seine Verwandten der Güstrower Linie zu depossidiren und die beiden Mecklenburg ein für allemal unter die Herrschaft der Schweriner Linie zu bringen. Er, der vor 25 Jahren seine Landesherrschaft gegen Zahlung seiner Schulden ausverkaufen wollte, hatte nun solchen Reichtum erworben, daß ihm die Einheit der Landesherrschaft begehrenswert erschien. Er begann also sein Geld bei dem kaiserlichen Reichshofrat in Wien, der über die Vergabung eines freitwerdenden Reichslehens entschied, spielen zu lassen, und bei den Kreisdirectoren, die eventuell die Entscheidung des Reichshofrats zu vollstrecken hatten, Dänemark, Schweden, Brandenburg und Hannover, diplomatische Ränke zu spinnen. Dem mutmaßlichen Prätendenten in Güstrow, seinem Halbbruder und Schwiegersohn Gustav Adolfs, Herzog Adolf Friedrich, bot er für den Verzicht auf seine Ansprüche eine hohe Rente an.

Herzog Gustav Adolf aber, der freilich bis an den Hals in Schulden steckte und nach einem Ausweg suchte, um dieselben los zu werden, gönnte doch seinem „freundlichen, vielgeliebten Vetter“ und dessen Haus die Nachfolge in Mecklenburg-Güstrow nicht und seinem Schwiegersohn ebensowenig. Er bot Schweden die Eventualsuccession in beiden Mecklenburg an, falls es ihm nach dem Tode Christians zur Herrschaft in beiden Mecklenburg verhelfe und seine Schulden bezahle. Auch sandte er, so weit er es vermochte, Bestechungsgelder an den Reichshofrat nach Wien, aber mit den Summen, die sein Vetter aufwandte, konnte er nicht Schritt halten. Schweden aber, das für Gustav Adolfs Vater die Gegenrevolution in Mecklenburg gemacht und zur Förderung seiner eigenen Interessen das mecklenburgische Fürstenhaus in die Landesherrschaft wieder eingesetzt hatte, wollte auf die ihm von dem mecklenburgisch-güstrow'schen Herzog angefohrene neue Revolution zur Vertreibung des mecklenburg-schwerin'schen Fürstenhauses nicht eingehen. Einmal war Wien dagegen, wo Christians Geld mächtig wirkte und in dessen Sold auch der schwedische Kanzler Orenstjerna stand, andererseits war es auch Orenstjerna klar, daß Schwedens Rivalen, Brandenburg und Hannover, diesen Machtzuwachs Schwedens nicht dulden würden. Als 1692 Christian Louis starb, ergriff daher sein Neffe Friedrich Wilhelm, den er testamentarisch zu seinem Nachfolger und Erben seines Vermögens eingesetzt hatte, die Landesherrschaft in Mecklenburg-Schwerin, ohne daß es zu gewaltsamem Widerstand gekommen wäre.

## VIII.

Herzog Friedrich Wilhelm betrieb weiterhin, insbesondere am kaiserlichen Hof in Wien, mit seines Onkels Geld die Depossidierung der Linie Mecklenburg-Güstrow. Nach Gustav Adolfs Tode erwirkte er in

der That vom Kaiser Leopold unter dem 28. November 1695 ein Mandat, wonach das Herzogtum Güstrow bis zur Entscheidung des Reichshofrats über die Erbnachfolge kaiserlicher Administration unterstellt wurde. Als bald darauf der Reichshofrat für ihn entschieden, erhielt er am 14. März 1697 vom Kaiser für sich und sein Haus die Belehnung mit Mecklenburg-Güstrow. Der kaiserliche Gesandte führte ihn mit einigen Kompagnien und großem Gefolge nach Güstrow und die Stadt und die Ritterschaft huldigten ihm. Diese staatsrechtliche Umgestaltung, die Vereinigung der Landesherrschaft in beiden Mecklenburg, schien den Vorständen des nieder-sächsischen Kreises, Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, eine sie ernstlich gefährdende Machtverschiebung. Sie unternahm daher für Herzog Adolf Friedrich, den Prätendenten in Mecklenburg-Güstrow, die Gegenrevolution. Mit Heeresmacht rückten sie am 18. März 1697 in Güstrow ein, vertrieben Herzog Friedrich Wilhelm und ließen dem Kreisdirektorium schwören, das die Administration übernahm. Angesichts dieser tatsächlichen Machtverhältnisse zeigten sich der Kaiser und Friedrich Wilhelm zu Unterhandlungen geneigt. Der Kaiser übertrug dieselben am 26. Januar 1698 einer Kommission, welche mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung von der anderen Seite acceptirt wurde. Damit war die staatsrechtliche Gestaltung Mecklenburgs in die Hände der Diplomaten gelegt, und das bedeutete damals ihre Auslieferung an Intrigue und Korruption. Herzog Friedrich Wilhelm fargte nicht mit seinem Reichthum. Es folgte ein mehr-jähriges eßes Spiel von Ränken, Bestechlichkeit und Verrat, das schließlich, als höchste wirtschaftliche Bedrängnis den Herzog Adolf Friedrich zum Abschlusse zwang, in dem Hamburger Vergleich endete, den die Herzöge Friedrich Wilhelm und Adolf Friedrich am 8. März 1701, wie es in seinem Eingange heißt, „im Nahmen des dreieinigen Gottes und zu dessen alleinigen Ehren“ schlossen. Der wesentliche Inhalt des Vergleiches ist, daß die Linie Mecklenburg-Güstrow depossedirt und die Linie Mecklenburg-Schwerin an ihre Stelle gesetzt wird.

„Erslich wird Herrn Herzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthumb Güstrow, mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon aufgenommen) sambt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Greß-Tagen, und im übrigen eum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Herzogen Güstrowscher Linie besessen, regiret und genossen worden, als Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. künftigen Lehens-Descendenten gelassen, und Dero Behueff von Herrn Herzog Adolf Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis successions formirten Anspruch beständig renunciiert.“

Adolf Friedrich konnte froh sein, daß man ihm von den ehemaligen Güstrowschen Landen die Herrschaft Stargard ließ, nämlich die Aemter Stargard, Broda, Strelitz, Wanzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg nebst den Komtureien Nemerow und Mirow, und den Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg.

Außerdem erhielt er das Fürstentum Rageburg mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, wie Mecklenburg-Schwerin dasselbe im westfälischen Frieden erworben hatte.

In Bezug auf die Erbfolgeordnung wurde, unter Aufhebung der Erbfolge zur gesamten Hand, in beiden Linien die Individual-Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge im Mannesstamm vereinbart und das gegenseitige Successionsrecht beider Linien auf den ledigen Anfall beschränkt.

Hauptfache war dem Herzog Adolf Friedrich in seiner Geldnoth die Ueberweisung eines jährlichen Einkommens. Dies wurde auf 40 000 Thaler festgesetzt, wobei das Einkommen aus Stargard und Rageburg auf 31 000 Thaler veranschlagt und außerdem auf den Boigeburger Zoll jährlich 9000 Thaler angewiesen wurden. Endlich versprach ihm Herzog Friedrich Wilhelm vier Wochen nach Vollziehung des Rezeses 8000 Thaler als Zuschuß „zur Aptrirung eines oder anderen Fürstl. Schlosses zu einer Residenz“.

Adolf Friedrich „aptierte“ das Schloß zu Strelitz und Friedrich Wilhelm nahm seinen Wohnsitz in Schwerin. —

So hatte das Geld Friedrich Wilhelms, die kaiserliche Kommission und die Geldnot Adolfs Friedrichs die beiden landesherrlichen Gebiete und landesherrlichen Häuser geschaffen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie sie die damals festgesetzte Erbfolgeordnung und der Gang der Ereignisse bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

In keiner Weise aber bewirkte die Vereinigung der Landesherrschaft in Mecklenburg und Güstrow eine wirtschaftliche Vereinheitlichung dieser Gebiete. Nach wie vor bildete jedes Gut, jedes Dorf, jede Stadt ein selbständiges Wirtschaftsgebiet. Ohne Erlaubnis der Ortsobrigkeit wurde kein Fremder in den Verband des Gutes, des Dorfes oder der Bürgerschaft aufgenommen, und die also Aufgenommenen waren im ganzen übrigen Lande heimatlos.

In den einzelnen Gebieten Handel zu treiben war ein besonders zu erwerbendes Privilegium. Handel und Wandel waren durch zahllose Zollschranken gehemmt. Rostock erhob seine eigenen Zölle, und mitten im Lande erhoben an 83 landesherrliche Zollstellen Abgaben nach verschiedenen Zollrollen.

Im Hamburger Vergleich finden diese Zustände im sechsten Artikel ihren Ausdruck. Die im Rageburgischen und Stargardschen Distrikt eingeseffenen Unterthanen werden „bei ihren bisher habenden freien Commerciën in den Mecklenburger Landen“ ungehindert gelassen, auch wird Zollfreiheit für des Herzogs und dessen Räte Güter und Sachen aus dem Rageburgischen nach dem Stargardschen und umgekehrt gewährleistet. Ebenfalls wird die freie Auswanderung vom Rageburgischen und Stargardschen nach Güstrower Gebiet und umgekehrt innerhalb Jahr und Tag „ohne sonst gewöhnliche Decimation“ freigegeben.

Die staatsrechtliche Umwälzung war eine politische Revolution der beiden Landesherrschaften gegen einander. Sie betraf nicht die Wirtschaftsordnung, nicht die Stände und deren Herrschaftsrechte, sie revolutionierte nicht die Verfassung, welche die Union der Stände mit den Landesherrschaften in den Reversalen vereinbart hatte.

Mit der Union der Stände konnte Friedrich Wilhelm und seine Kommission nicht umspringen wie mit dem Hause Mecklenburg-Güstrow. An ihrer einigen Macht scheiterten alle Versuche des Verfassungsbruchs und der Aufrichtung des Absolutismus.

## IX.

Die Stände hatten seit dem weisfälischen Frieden fast unausgesetzt mit den Herzögen um ihre verfassungsmäßigen Rechte zu kämpfen. Dieser Frieden, welcher die Ergebnisse der Kriege Schwedens und Frankreichs und ihrer verbündeten deutschen Fürsten zur Niederwerfung der Reichsgewalt und des Hauses Habsburg politisch festlegte, verbrieft

unter völkerrechtlicher Garantie Schwedens und Frankreichs die Landeshoheit der deutschen Fürsten, einschließlich des Rechts, Bündnisse mit dem Auslande zu schließen. Gleichzeitig wurden aber auch den Ständen ihre „habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten“ verbrieft und unter den Schutz von Kaiser und Reich gestellt. Die mecklenburgischen Herzöge, dem Beispiele der übrigen deutschen Fürsten folgend, wollten aus diesen Bestimmungen das Recht zur Besteuerung der Stände, insbesondere für die Kosten ihrer Bündnisse und Kriege und Soldaten herleiten, das heißt, sie strebten die Unabhängigkeit von der herrschenden Klasse, den Absolutismus, an. Den Ständen war es klar, daß die Reversalen und die ihnen darin verbrieften Herrschaftsrechte nichts seien als ein wertloses Blatt Papier, wenn die Herzöge das Recht hätten, nach Gutdünken Steuern auszuschreiben, Kriege zu führen und Soldaten ins Land zu legen.

Sie kämpften daher, häufig unter den schwierigsten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, mit Einigkeit, Ausdauer und Entschlossenheit für diese Herrschaftsrechte und deren Urquell, das Steuerbewilligungsrecht.

Am 6. Juli 1659 erneuerten sie ihre Union:

„Da, wieder unsere Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, löbliche Gewohnheiten und Herkommen wir sämtlich oder jemand, mit der That, oder in andere Wege, wieder Recht und Billigkeit, becheinet, beschweret oder bedrucket würde, wollen wir Uns, wie zusammengefügte Glieder eines Leibes untereinander getreulich meinen und Beystand leisten.“

Fast zu gleicher Zeit am 13. Juli 1659 sandte Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow einen Erlaß an die Stände gegen seinen Vetter Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin, von dem er in Erfahrung gebracht, daß er die Stände einseitig mit einer Kontribution belegen wollte.

„Wir haben sowohl wegen Unsers hohen als eures eigenen bey solcher Neuerung schwebenden Interesse eine Nothdurfft zu seyn ermessen, euch mittelst dieses gnädigsten Ernstes zu ermahnen, daß ihr euch sowohl der euch zugemuteten Monachtlichen und andern Contributionen, als auch der von Unsers Veters Vbdn. aus den Städten erhobenen Accisen, als welche mit zur gemeinen Contribution gehören, bis zu einem allgemeinen Land-Tage gänzlich enthaltet, und bis dahin nichts eingeht, so Uns einigermaßen präjudiciren, und den Reversalen, Erb-Verträgen und gemeinen Contributionen einigen Abbruch, Hinderniß und Nachtheil verursachen könnte.“

Die Stände ließen sich dies nicht zweimal sagen.

Herzog Christian replizierte, indem er seine Ehe mit der Schwester des Güstrower Herzogs durch ein aus Hofkreaturen und Superintendenten gebildetes Gericht für nichtig erklären ließ.

Dadurch stieg der Haß zwischen Güstrow und Schwerin, und Güstrow wurde um so mehr auf die Seite der Stände getrieben.

Eine gewaltsame Aktion wurde in den nächsten Jahren durch den schwedisch-polnischen Krieg, in dem Mecklenburg wieder als Kriegsschauplatz dienen mußte, unmöglich gemacht. Christian Louis ging dann, wie wir gesehen haben, nach Paris und intriguierte bei Ludwig XIV. gegen Güstrow und die Union der Stände. Gustav Adolf suchte Hilfe bei Schweden. Aber Frankreichs und Schwedens Dynastie dachten nicht im Entferntesten daran, für die mecklenburgischen Dynastien sich Verwickelungen zu schaffen. Die Stände blieben fest und einig und erfolgreich. 1666 war Herzog Christian zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Verfassungsbruch an der Macht der Stände scheitere, und unter französischer

Vermittelung schloß er mit Gustav Adolf den Gemeinschaftsvertrag vom 16. Februar 1666, wonach die Hausverträge zwischen beiden Herzogtümern und die Gemeinschaftsverfassung insbesondere bezüglich der Landtage, des Hofgerichts und des Konsistoriums von Neuem von beiden Herzögen anerkannt wurden.

Aber die Kämpfe zwischen den Herzögen untereinander und mit den Ständen kamen nicht zur Ruhe. Wie die Herzöge in den nächsten beiden Jahrzehnten einerseits Frankreich und andererseits Schweden für ihre Zwecke gegen einander und gegen die kaiserliche Gewalt unterstützten, dadurch fortgesetzt fremde Kriegsvölker ins Land zogen und eigene Landeskinde für französische oder schwedische Interessen als Soldaten ins Ausland schickten, machten sie unter dem Vorwand der Landesverteidigung immer dringender das Recht geltend, für die Kosten dieser dynastischen Kriegszüge ohne Zustimmung der Stände Kontributionen aufzuerlegen. Die Stände blieben bei ihrem Widerstand. Diese Militärvorlagen hatten für sie gar kein Interesse. Weder besetzten sie die Offiziersstellen, noch waren sie Lieferanten für die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Kriegsvölker. Ihre feudale Produktion und ihre feudalen Einkünfte aber wurden direkt durch Verpflegung der Truppen, Verwüstung der Felder, Aushebung und Tödtung der Bauern und Arbeiter, indirekt durch Verarmung und Verelendung der Bevölkerung geschädigt. Sie beantworteten jede reversalwidrige Forderung mit einem Prozeß bei den Reichsgerichten. Der Kaiser stand in Folge der gegen ihn gerichteten Maßnahmen der Herzöge auf der Seite der Stände. 1671 erging ein kaiserliches Kommissionsdekret, das die Ansprüche der Herzöge abwies und das in den Reversalen festgelegte Steuerbewilligungsrecht der Stände bestätigte. Dabei blieb es auch in der nachfolgenden Flut von Entscheidungen, Dekreten und Exekutionsbefehlen. In diesen Jahrzehnten, in denen die breite Masse der rechtlosen Mecklenburger die Züge und Kämpfe der fremden Kriegsvölker im eigenen Lande mit ihrem Gut und Blut bezahlen mußte, fochten die mecklenburgischen Ritter gegen ihre Herzöge um ihre Herrschaftsrechte in den Reichsanzleien und bei den Reichsgerichten und bezahlten die Soldaten ihrer erfolgreichen Gefechte, die Unterhändler und Advokaten, ebenfalls mit der Frohnarbeit der enteigneten Masse. — Es war kein Zweifel, daß die Landesherrschaft unfähig war, die vereinigte wirtschaftliche und politische Macht zu brechen, welche ihr die Stände entgegensetzten. Die feudale Produktionsweise, welche in Mecklenburg noch in voller Blüte stand, brauchte keine ökonomische und deshalb auch keine politische Zentralisation, keine machtvolle Zentralgewalt. Sie gedieh bei dem ständischen Wesen, der Abwesenheit eines Staats, dem wirtschaftlich und politisch selbständigen Nebeneinander von Gutsbezirken und Städten. Eine aufstrebende Geldmacht, welche ein entgegengesetztes Interesse gehabt und deshalb die Herzöge in ihrem Streben nach Absolutismus unterstützt hätte, gab es in Mecklenburg noch nicht. Es blieb dabei, daß die Herzöge kein stehendes Heer aufstellen und ohne Zustimmung der Stände keine Steuern erheben konnten. Ohne Heer und Geld waren sie nichts als ein Stand neben dem Stand der Ritterschaft und der Landschaft, und so war der Absolutismus erstickt, die ständige Verfassung erhalten. Als im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Christian Louis und nach ihm Friedrich Wilhelm die Depositionierung der Güstrower Linie betrieben, hatten sie gar keine Veranlassung, die absolutistischen Gelüste hervorzuführen und den Verfassungsstreit mit den Ständen von Neuem anzufachen.

Es ist deshalb erklärlich, daß im Hamburger Vergleich die Anteil-

barkeit der landständischen Verfassung, die Union der Stände und die Herrschaftsrechte der Stände rückhaltlos anerkannt wurden.

Bezüglich des Verhältnisses der Herzöge zu der Korporation der Stände ist im 8. Artikel des Vergleichs bestimmt, daß die Berufung der gemeinsamen Landtage und das Recht, denselben Vorlagen zu machen, ausschließlich den Schweriner Herzögen zusteht, jedoch nach Strelitz „von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardischen eingeseffenen Land-Ständen, umb dem herkommen nach bey den Landtagen oder andern Gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihre Durchl. frey bleibet, ratione Dero Stargardl. Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern Gemeinsamen Conventen mit beywohnen, und selbigen Districts Notturfft observiren zu lassen.“ Nach Art. 9 werden die von Ritter- und Landschaft bewilligten Steuern, sowohl die aus dem Fürstentum Güstrow als aus dem Stargardischen District, in den Gemeinen Land-Rasten eingebracht. — Damit war das landesherrliche Hoheitsrecht der Strelitzer Herzöge der Union der Stände gegenüber beseitigt, ihr Gemeinschaftsrecht, sie zum Landtag zu berufen und dort Vorlagen, insbesondere Steuer-Vorlagen zu machen, aufgehoben. Der Strelitzer Herzog war von dem Schweriner, wie die Mitglieder der Ritterschaft und der Landschaft, von der Berufung des Landtages und von den beabsichtigten Vorlagen einfach zu benachrichtigen. — Die Stände hatten dagegen gewiß nichts einzuwenden. Der Schweriner Herzog ging aber noch gründlicher zu Werke. Die eigentlichen landesherrlichen Hoheitsrechte, das Recht des hohen Gerichts, der höchsten Kirchen- und Polizeigewalt, nahm er dem Strelitzer ebenfalls. Hof- und Landgericht und Konsistorium, welche entsprechend den Reversalen gemeinschaftlich blieben, hatten nach dem Vergleich in Zukunft im Namen des Schweriner Herzogs Recht zu sprechen. Nur wenn Stargardische Prozesse vorkommen, sind die Urteile in beider Herren Namen abzufassen und steht dem Strelitzer frei, einen besonderen Assessor resp. den Stargardischen Superintendenten als Beisitzer beim Hofgericht resp. Konsistorium zu verordnen. Was aber die höchste Kirchen- und Polizeigewalt betrifft, so mußte sich der Strelitzer Herzog verpflichten, die Schweriner Kirchenordnung und Polizeiordnung in allen Stücken ungeändert in Strelitz zu beobachten und auszuführen.

Im übrigen konnte Adolf Friedrich, wie es im 5. Art. des Vergleiches heißt, im Stargard'schen District „privative regieren“. Praktisch war er dort zum Großgrundbesitzer degradiert, mit den hergebrachten landständischen Herrschaftsrechten. Staatsrechtlich und verfassungsrechtlich war ein Herzogtum Mecklenburg-Strelitz nicht vorhanden. Die eigentliche Landesherrschaft hatte sich der Schweriner Herzog gesichert. Und nicht nur politisch hatte er den „vielgeliebten Vetter“ expropriert, sondern auch ökonomisch. Denn mit der Landesherrschaft im Fürstentum Güstrow, die nach feudalen Begriffen auf dem Domanium desselben ruhte, fiel ihm auch das Domanium und dessen Einkünfte zu. Das war ein nicht unbedeutlicher Zuwachs zu den wirtschaftlichen Machtmitteln des Schweriner Herzogs, und insofern namentlich bewirkte die politische Revolution der Landesherrschaften gegen einander eine Machtverschiebung gegenüber den Ständen, die sich in den nachfolgenden Verfassungskämpfen bemerkbar machte. Rakeburgs Stände gehörten nicht zur Union.

Das Land trat zum Schweriner Herzog in gar keine Beziehungen und bildete verfassungsrechtlich ein besonderes Gebiet, dessen Verfassungskämpfe sich gesondert und unabhängig von denen Mecklenburgs abspielten. So ist es bis zum heutigen Tage geblieben.

## X.

In der Periode seit den Reversalen von 1621 bis zum Hamburger Vergleich blieb also die überwiegende politische und wirtschaftliche Macht in den Händen der vereinigten Feudalherren, der Ritter und Magistrate. Die Landesherrn, welche als Landesherrn einen Klassenkampf mit den Ständen führten, hatten als Feudalherren ausgebehnter Domänen dieselben wirtschaftlichen Interessen mit denselben. Politisch vollständig rechtlos, wirtschaftlich schwach, zerstreut und ohne jede Organisation, standen diesen Feudalherren die Bauern, die Tagelöhner und Arbeitsleute, das Gesinde, die Dienstboten gegenüber. . . . Was eine politisch rechtlose, wirtschaftlich machtlose, intellektuell verwahrloste, in Stumpfsinn ohne Klassenbewußtsein und Organisation dahinlebende Klasse zu erwarten hat von den Klassen, welche die ganze politische und wirtschaftliche Macht in Händen haben, davon giebt diese Periode der Geschichte Mecklenburgs ein beredtes Zeugnis. Sie war, wie wir gesehen haben, eine Periode fast unausgesetzter Kriegszüge, für welche Mecklenburg teils als Kriegsschauplatz, teils als Heerstraße, teils als Werbe- und Kontributions-Gebiet dienen mußte. Der Krieg und seine Gräuelt, die rohe Gewalt der Truppen, der Stillstand der Landwirtschaft infolge der Kriegsunruhen, die zur Verpflegung der Truppen auferlegten Kontributionen, Hungersnot, Epidemien, brachten insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung Mecklenburgs unerhörte wirtschaftliche Schwächung. Ganze Dörfer wurden eingäschert, das Vieh genommen, die Bauern und ihre Familien getötet oder in die Flucht getrieben, meilenweit lagen die Felder wüst und leer. Die ländliche Bevölkerung nahm an Zahl und Kraft fortgesetzt ab. Auch zahlreiche kleine adlige Gutsbesitzer gerieten in Konkurs. Ihr Eigentum wurde durch die großen Besitzer aufgekauft und der Grundbesitz immer mehr in einige wenige wirtschaftlich und politisch starke Hände gebracht. Hatten diese sich schon bei Beginn des 30jährigen Krieges kräftig genug gefühlt, durch den 16. Artikel der Reversalen von 1621 festzulegen, daß sie berechtigt seien, dem Bauer sein Eigentum zu nehmen, und hatten sie damals schon mit dem Legen der Bauern begonnen, so war ihnen durch die Kriegskäufe und die dadurch zur Uebung gewordene rohe Gewalt, jedes Bedenken gegenüber den enträchtigten Bauern geschwunden.

Hunderte von verlassenen und verödeten Bauernhöfen und hunderte von Bauernstellen, deren Eigentümer die Kriegszeiten auf denselben überstanden hatten, wurden zu den Hofwirtschaften gelegt. Für die Bewirtschaftung der neuen großen Höfe standen aber infolge der großen Verringerung der ländlichen Bevölkerung nur äußerst wenig Arbeitskräfte zur Verfügung. Hoftagelöhner und sogenannte freie Arbeiter waren damals noch selten. Es herrschte eine wirkliche „Leutenot“. Die Bauern waren jedoch infolge ihrer vollständigen Rechtslosigkeit und wirtschaftlichen Entkräftung nicht im Stande, diese Wertsteigerung ihrer Arbeitskraft zu ihrem Vorteil auszunutzen. Auf der anderen Seite zauderten die Machthaber, die adligen Gutsbesitzer und die Herzöge nicht, diese wertvoll gewordenen Arbeitskräfte der Bauern, ihrer Frauen und Kinder, ihnen verfallen und als ihr Eigentum zu erklären, wie sie vorher deren Höfen und Acker ihnen verfallen und als ihr Eigentum erklärt hatten. — Bald nach Beendigung des 30jährigen Krieges auf dem Landtag zu Malchin 1654 wurden die Herzöge und die Stände, welche dort untereinander über ihre Standes-Vorrechte die heftigsten Kämpfe ausfochten, darüber einig, die Gesinde-, Tagelöhner-, Bauern-, Schäfer-Ordnung zu erlassen, welche im I. Titel „von fleißiger Abwartung des Gottesdienstes“ handelt und

im 2. Titel § 1 verordnet, „daß die Bauersleute und Unterthanen, Mannes- und Weibes-Personen ihrer Herrschaft mit Knecht und Leibeigenschaft, sammt ihrem Weib und Kindern verwandt, und daher ihrer Person selbst mächtig, noch sich ohne ihrer Herren Bewilligung ihnen zu entziehen einigermaßen befugt sind“.

„Inmaassen wir dann auch ordnen und wollen, heißt es in § 3, daß keines Bauern Sohn oder Tochter sich eigenes Gefallens ohne Erlaubniß seiner Herrschaft und eidliche Verpflichtung oder an dessen statt Bestellung genughafter Kaution, über gesetzte und vergönnete Zeit nicht auszubleiben, noch sich irgendwo, ohne Erlassung, häuslich niederzulassen, oder außerhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtigt sein sollen.“

Das ist die Fürsorge, welche die Grundherren der ländlichen Bevölkerung angeidehen ließen, als sie dieselbe vollständig in ihrer Gewalt hatten. „Ihrer Herrschaft mit Knecht- und Leibeigenschaft, sammt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person selbst nicht mächtig.“ Die Bevölkerung wird hieraus die Lehre ziehen, daß es gilt, sich aus dieser Gewalt gänzlich zu befreien; sie wird aus der Geschichte der Union der Stände lernen, daß die Union der Arbeiter und die Eroberung der politischen Macht hierzu das Mittel ist. Sie wird aus dieser Geschichte lernen, daß die Union der Arbeiter das Heilmittel ist gegen die modernen Formen, um die ländliche Arbeiterschaft, samt Weib und Kindern, in Knechtschaft an die Scholle zu fesseln, gegen Gesinde-Ordnungen, Bestrafung von Dienstvergehen, Versagung des Vereinigungsrechts, Hintanhaltung der sozialen Gesetzgebung, Bestrebungen zur Erschwerung oder Aufhebung der Freizügigkeit, zur Verwahrlosung des Schulunterrichts, und auf der anderen Seite gegen die heute wie damals gepflegte Gesetzgebung „Zur fleißigen Abwartung des Gottesdienstes.“

Die mecklenburgischen Grundherren aber, nachdem sie damals die Bauern und Unterthanen gleich dem Vieh für Sachen und Zubehör ihrer Güter erklärte, schrieben in derselben Bauern-Ordnung von 1654 vor, daß sie bestimmen, ob und wann diese „Sachen“ heiraten, und welcher „Herrschaft“ ihre Kinder gehören. „Wir gebieten und befehlen hiermit allen und jedem Prediger in den Städten und auf dem Lande, heißt es in § 2 des Tit. II, ganz ernstlich und bei Vermeidung unserer Ungnade und Entsetzung ihres Dienstes und Erstattung allen Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschaft hieraus entstehen würde, daß sie Niemand von Bauersleuten, sie haben ihnen dann beiderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung und Erlassung eingebracht und fürgezeigt, kopulieren noch vertrauen sollen.“ Und § 5: „Würde aber Jemand selbst befördern oder Anlaß dazu geben, daß einer seiner Unterthanen eines anderen Unterthanen, ohn ihrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, Wissen und Willen, freiete, und hernach mit Prätendierung dieser unserer Ordnung, Mann und Weib, als wenn sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreiet hätten, abfordern, so soll derselbe, wenn er zuförderst dessen überwiesen, seines Unterthanen verlustig sein und sothaner Unterthan der Obrigkeit, unter welche die Frau verhöret, sammt der Frau und erzeugeten Kindern verbleiben.“

Die Grundherren bestimmten hiernach die Bauernzucht wie ihre Pferde- oder Schafzucht. Zur Verwirklichung war in erster Linie die Mitwirkung der Prediger erforderlich, und diese Diener Gottes leisteten dieselbe mit Eifer und Hingebung. Bald schon predigten sie gegen die Sündhaftigkeit der meinedigen Vuben, die sich der Knecht- und Leibeigenschaft, dieser von Gott gewollten Einrichtung, zu entziehen versuchten.



Da man vorausfah, daß bei Verhinderung der ehelichen Begattung die uneheliche um fo häufiger fein werde, man also eine Bestimmung über das Eigentum an den unehelichen Kindern treffen müsse, so verordnete man im § 6 der Verordnung: „Diejenigen, so unehelich gezeuget und geboren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehört.“

Im übrigen wurden alle bestehenden und seit 10 Jahren „hinter der Herren und Obrigkeit Vorwissen und Belieben vorgenommenen Versprech- und Verlöbniße“ kassiert und für null und nichtig erklärt und deklariert, „daß ein jeder bei seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig sei.“

In den Paragraphen 7—9 werden Bestimmungen über die „Abfolgung zustehender Unterthanen“, gleichsam wie über die Abfolgung von Schafen oder Schweinen getroffen, und § 10 bestimmt:

„Alldiweil wir aber vernehmen, daß das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen solle, und wir solchem gottlosen, böshaften Wesen länger nicht zusehen, sondern mit anderen benachbarten Potentaten uns vergleichen und auf Mittel und Wege bedacht sein wollen, wie solche meineidige böse Buben aus fremden Ländern wieder herbeigebracht werden sollen, so wollen wir einen jedweden hiermit landesfürstlich erinnert und ganz ernstlich anbefohlen haben, sich solchen ungebührlichen Entlaufens gänzlich zu enthalten, oder da sie hernach wieder ertappt werden sollten, gewärtig zu sein, daß sie mit Staupschlägen und anderen harten, schweren, ja nach Befindung Leib- und Lebensstrafen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden sollen. Wobei wir aber noch aus landesfürst- und väterlicher Gnade und Gütigkeit allen und jeden, so bis dato sich ihren Herren entzogen und entlaufen, die Gnadenthür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung gehorsamst wieder einfänden und stellen werden, ihnen alles vorige hiermit und kraft dieses gänzlich pardoniret und sie zu vorigen Gnaden wieder auf- und angenommen werden sollen.“

Die mecklenburgischen Landesväter verbanden sich also mit den Landesvätern der umliegenden Gebiete zu einer Jagd auf die Bauern, die, nachdem man ihnen ihr Eigentum geraubt, vor der Verflavung ihrer Person geflohen waren, und luden sie „aus landesväterlicher Gnade und Gütigkeit“ ein, sich freiwillig samt Weib und Kind in die Leibeigenschaft der Grundherren zu begeben oder aber mit Staupschlag oder dem Tod gestraft zu werden, „falls solche meineidige böse Buben hernach wieder ertappt werden sollten“. Und 6 Jahre später, als, wie es scheint, trotz alledem sich nicht genügend Bauern durch die Gnadenthür auf den Domanialgütern eingefunden, auch auf der Bauernjagd nicht genügend eingefangen waren, am 19. Dezember 1660 erließ Herzog Christian Louis, der damals für seinen Scheidungsprozeß viel Geld brauchte, eine Amtsordnung und Instruktion an die Domonial-Beamten mit der Weisung, „dabon keinem Menschen etwas offenbaren, auch den Schreiberjungen nicht vertrauen“, worin es heißt:

„Da die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich meistens, wenn sie von ihren Eltern vom Roth in etwas erzogen und ihr Brot selbst verdienen können, sich an fremde benachbarte Dertter ohne einigen Konsens nach ihrem freien Willen verdingen, wohin sie wollen, wohingegen wir dergleichen Dienstgesinde nicht um einen billigen Lohn haben und erlangen können, also sollen unsere Beamten alle Jahr um Weihnachten, auf den letzten Feiertag, alle Unterthanen und junges Dienstgesinde in das Amt bescheiden, und auf jedem Dorf der Schulz mit seiner Gemeinde und

jungem Gesinde in dem Amt erscheinen, erstlichen was wir zu unseren Hofdiensten vonnöthen von unseren Beamten und Hofpögten hierfür auszuwählen, das übrige für unsere Bürger und Unterthanen, soviel dessen benöthigt, zu dinge und wegen des Lohns eine gewisse und angemessene Ordnung zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bei höchster Strafe, ein mehreres zum Lohn zu versprechen; besonders, daß ein jeder für den gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten und keineswegs bei Verlust Leib und Lebens sich aus unserm Fürstenthum zu begeben und zu verdingen gestattet werden soll.“ Der Landesvater ordnete also einen regelmäßigen Sklavenmarkt für die Kinder der Bauern und das Gesinde an, und setzte die Todesstrafe auf deren Flucht vor dieser Sklaverei.

Das war das Los der Bauern.

Dem Gesinde, den Dienstboten, Tagelöhnern, Arbeitsleuten, die damals wenig zahlreich waren, verringerte man die Abzugsmöglichkeit, setzte einen Höchstlohn fest und bestrafte diejenigen, welche mehr forderten oder zahlten. — Eine besondere Klasse von freien landlosen Leuten bildeten die Schäfer. Sie betrieben die Schafzucht für eigene Rechnung und pachteten das Weiderecht auf den Gütern. Die Güter hatten, da die damalige Wirtschaftsmethode nur wenig Brache und Weide kannte, wenig Viehzucht. Ihre Schafe setzten sie meistens im Gemeng mit denen der Schäfer. Mecklenburg war voll von solchen Schäferfamilien, die mit ihren Schafherden von einem Gute zum anderen zogen, sobald sie glaubten, ihre Bedingungen verbessern zu können. Die Bauer-Ordnung von 1654 enthält einen besonderen Abschnitt „von den Schäfern und ihrer Unterhaltung“, welcher die Schäferverträge ordnet und zum Schluß auch bestimmt, daß die Bauern nur soviel Schafe halten dürfen, als ihnen von ihrer Herrschaft zu halten nachgegeben.

Der Bauer war so fortan Zubehör des Herrenhofs, mit dem er verkauft, verpachtet und verpfändet wurde, eine Sache, als solche besitzlos und rechtlich und thatsächlich unfähig, Grundeigentum zu erwerben.

Die großen Höfe sowohl wie die Bauernfelder wurden durchgehends nach der Dreifelder-Wirtschaft bebaut. Das bedeutet, wie es in der 1718 von der Ritterschaft veröffentlichten „fernerweittigen Demonstration der Enormität der mecklenburgischen Prästationen“ heißt, „sie waren in drei Schläge geteilt, davon einer den Sommer über brach lag, einer mit Roggen und der dritte mit Sommerkorn besät wurde, welches die Reihung, also daß bei solchem beständigen kultivieren und mangelnder Ruhe des Ackers das eingestreute Korn nicht höher angeschlagen werden mochte, als daß das Erdreich vierfach wiedergäbe, was man ihm anvertraut, wie solches auch in der allgemeinen Landestaxe anerkannt wurde.“

Bei solch schlechtem Ertrag, während andererseits diese Wirtschaftsmethode namentlich bei dem wüsten Zustand zahlreicher Feldmarken viele Arbeitskräfte erforderte, bei der vorhandenen Leutenot und der Wahrscheinlichkeit, dieselbe durch weitere Flucht der Bauern zu vergrößern, wenn man ihre Aecker einzog, hatten die Grundherren zunächst kein dringendes Interesse, ihre leibeigenen Bauern sämmtlich zu legen und zu landlosen Tagelöhnern zu machen. Man ließ also noch viele auf ihren Gütern oder verlegte sie, d. h. man wies ihnen statt ihrer eigenen Aecker, die wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit zum Hof gelegt wurden, andere Hufen zur Bewirtschaftung an. Man unterschied Vollbauern mit einem Ackerwerk von 3 Landhufen zu je 15 Morgen, eine in jedem der drei Felder, auf die von 108 bis 144 Scheffel Rostocker Maß Ausfaat angenommen wurden, und Dreiviertel- und Halbbauern mit

Sufen und Ausfaat nach Verhältnis, auch Viertelbauern oder Kossäten mit einer halben Landhufe, also 6 bis 8 Scheffel in jedem Schlage. Außer seinem Ackerwerk mit zugehörigen Wiesen, Weiden, Garten hatte der Bauer auch Gehöft, Vieh, Ackerwerkzeug und Hausgerät (die Hofwehr), aber alles nur zur Nutznießung als Eigentum des Herrn. Starb der Bauer, so konnte der Grundherr die Bauernwirtschaft übertragen an wen er wollte. War ein Bauerssohn vorhanden und schien dieser dem Herrn geeignet, so erhielt er sie gewöhnlich. Sonst wurde ein Hofnecht eingesetzt, welcher die Wittve oder Tochter des verstorbenen Bauern zu heiraten und neue leibeigene Arbeitskräfte zu zeugen hatte.

Die Dienste der Bauern, welche früher mäßig und bestimmt waren, wurden jetzt unmäßig und unbestimmt. Die Juristen wiesen alsbald nach, daß die Leibeigenen den Grundherren zu ungemessenen Diensten verpflichtet seien, indessen dürfe man ihnen nicht ganz die Möglichkeit nehmen, für ihren und der Ihrigen Unterhalt zu sorgen, namentlich müsse man ihnen die Nachtruhe gestatten, damit sie sich von der schweren Tagesarbeit wieder erholen könnten.

Eine Stelle, die sich der ländlichen Bevölkerung annahm, gab es nirgendwo. Der Landesherr verfolgte dieselben feudalen Ausbeuterinteressen wie die Ritterschaft, und Gerichte, Verwaltung und Gesetzgebung waren in den Händen eben dieser feudalen Ausbeuter oder ihrer Klassengenossen. Der Grundherr war nicht nur Dienstherr, sondern auch Gerichtsherr, der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, in Civil- und Kriminalfachen, er war auch Vollstreckungsbehörde, und er war schließlich Polizeiherr, dessen Befugnisse weder bestimmt umgrenzt noch in ihrer Ausübung kontrolliert wurden. Er besaß also praktisch in seinem Bezirk unumschränkte Gewalt, und der leibeigene Unterthan befand sich ihm gegenüber in dem Zustand tiefster und schmachvollster Rechtlosigkeit und Abhängigkeit.

Damals war im Kriminalverfahren die Tortur das gesetzliche Mittel, „die Wahrheit bei begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen“ und rohe Züchtigung während des Verhörs die Regel. Erst in der Kriminalgerichtsordnung von 1807, also nur einige Jahre vor Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde bestimmt: „Eine Züchtigung über 15 Rohrriegen kann von dem Inquirenten nicht verfügt werden.“ Als Kriminalstrafe konnte auf eine ungemessene Zahl von Riegen erkannt werden, wie aus der Verordnung vom 27. Januar 1802 hervorgeht, in der den Untergerichten im Domänium befohlen wird, „ohne ausdrückliche Vorschrift unserer Landesgerichte nie weiter als höchstens bis zu 50 Riegen zu gehen“. „Ihr habt jedoch,“ heißt es in dieser Verordnung weiter, „bei diesen Züchtigungen, welche in der Regel aufs Hemde vollstreckt werden, auf die körperliche Beschaffenheit zu sehen, mithin Weiber oder andere schwache Personen nicht weiter entkleiden zu lassen, als nötig ist, ihnen die Strafe zweckmäßig fühlbar zu machen, wie dann auch die Art und Weise, wie die Züchtigung beigebracht worden, jederzeit zu Protokoll zu bemerken ist. Uebrigens sollen inskünftige, wo auf Peitschenhiebe erkannt ist, niemalsen die dicken Peitschen mit Knoten weiter gebraucht, hingegen andere knotenlose, jedoch zweckmäßige Peitschen angeschafft und angewandt werden.“

Das Auspeitschen von Negerweibern in Afrika mit dicken Knotenpeitschen, das letzthin große Entrüstung hervorrief, war also in Mecklenburg für die Frauen und Töchter der Bauern, der Tagelöhner, des Gefindes, der Arbeitsleute, zum mindesten bis zum Jahre 1802, gesetzliche Vorschrift. Jüngst ist der deutsche Reichstag von konservativen

mecklenburgischen Gutsbesitzern um Wiedereinführung dieser gesetzlichen Vorschrift als gemeinsames Strafrecht petitionirt worden. Aber diese Herren vergessen, daß ein solches Strafmittel ein politisch und wirtschaftlich gefnechtetes, auf der tiefsten geistigen und sittlichen Stufe dumpf dahinlebendes Proletariat voraussetzt, wie es ihre Standesgenossen in mehrhundertjähriger unumschränkter Herrschaft geschaffen hatten, daß aber die deutsche Arbeiterklasse, der das allgemeine Wahlrecht zur Verfügung steht, die selbstbewußt und zielbewußt die Eroberung der politischen und wirtschaftlichen Macht anstrebt, sich die Prügelstrafe nicht mehr aufzwingen läßt. Der Arbeiterschaft bringen solche Petitionen indessen wieder einmal deutlich zum Bewußtsein, was sie und ihre Frauen und Kinder von den Grundherren zu erwarten haben, wenn sie nicht zusammenstehen und alles daran setzen, deren Herrschaft zu brechen.

Gegen die Erkenntnisse der Gutsgerichte stand den „Untertanen“ freilich die Berufung an das Hof- und Landgericht zu. Aber dies Gericht war in Güstrow, das Verfahren war schriftlich und so formell, daß höchstens Advokaten sich in demselben zurechtfinden; ohne Advokat konnte dort keine Sache geführt werden. Der leibeigene Untertan, für den es bis zum Jahre 1650 überhaupt keine und danach nur auf den Pfarrdörfern einige Schulen gab, konnte im allgemeinen weder lesen noch schreiben, hatte auch kein Recht, kein Geld und keine Zeit, zum Berufungsgerichte zu reisen, und sicherlich kein Geld, einen Advokaten zu bezahlen. Das Recht der Berufung war also für die ländliche Bevölkerung im allgemeinen nichts als ein Hohn. Ihr Richter in erster und letzter Instanz war als Regel ihr Dienstherr, der Gutsherr oder dessen angestellter Justizarius. Gelang es aber wirklich einmal einem Bauern, seine Sache vor das Hofgericht zu bringen, so focht er, der Leibeigene, der Besitzlose, vor dem Klassengericht der Grundherren gegen seinen mächtigen und reichen Dienstherrn, den Standesgenossen der Richter. Was konnte er von diesem Klassengericht erwarten? Geburt, Erziehung, Umgang, Interesse, Lebensanschauung neigten die Richter gegen ihn und auf die Seite ihres Standesgenossen.

Wenn heute noch, lange nach Aufhebung der Leibeigenschaft und nachdem das Proletariat ein politischer und wirtschaftlicher Machtfaktor geworden, die Arbeiterschaft, insbesondere die ländliche, die bittere Geißel der Rechtlosigkeit und der Klassenjustiz zu fühlen glaubt, so kann man ermessen, welche Urteile damals den leibeigenen Untertanen vom Hofgericht gesprochen wurden. Das Hofgericht war aber in erster Instanz anschließend zuständig, als Civilgericht und als Strafgericht, für die Klagen der Untertanen gegen die Gutsherren. Zahlte der Gutsherr dem Tagelöhner seinen Lohn nicht, hatte er ihn zum Krüppel geschlagen, hatte er seine Frau, seine Tochter geschändet, so ging die Klage an das Hofgericht. — Es ergibt sich ohne weiteres aus den vorher angeführten Umständen, daß praktisch eine Klage der Untertanen gegen die Gutsherren nicht bestand, und auch vermöge dieser Einrichtung der Gutsherr sich alles erlauben konnte.

Indessen, es waren verhältnismäßig nur wenig Fälle, die durch ein gerichtliches Verfahren erledigt wurden. Die schärfste Geißel, mit welcher der Gutsherr seine Untertanen alltäglich züchtigen konnte, ohne jede Untersuchung, ohne jede Kontrolle und ohne auch nur die formale Möglichkeit der Anrufung des Gerichts, war seine Polizeigewalt. Kraft derselben stand ihm der „Dienstzwang mit Stock und Peitsche“ zu, und „diese Instrumente wurden, wie ein damaliger Gutsbesitzer schreibt, auf das bloße Hemd fleißig und derbe gehandhabt“. Noch durch eine Ver-

ordnung vom 15. September 1806 wurde den Gutsherren vorgeschrieben: „Sich keiner Röhrrchen von größerer Länge als  $\frac{5}{4}$  gewöhnlicher Ellen und von größerer Stärke als ungefähr  $\frac{1}{4}$  Zoll im Durchmesser, nach der hierbei kommenden Probe, zu bedienen, und auf keinen Fall solche an den Enden bewindeln zu lassen.“ Als Polizeiherr sperrte der Gutsherr auch in das Gutsgefängnis, legte in den Ganten, setzte auf den „Esel“ oder übte alle erdenklichen Quälereien in Bezug auf Art und Dauer des Dienstes aus.

Auf der anderen Seite gab es eine Fürsorge für den Fall der Krankheit und Hilfslosigkeit so gut wie garnicht. Zwar erließ Herzog Gustav Adolph 1683 eine Verordnung, in welcher er „insonderheit die auf dem Lande, von Adel und andere Landbegüterte, ermahnte, ihre Unterthanen und Bauern in ihren Krankheiten nicht trostlos zu lassen“, aber die Grundherren piffen auf diese Ermahnung. Um so mehr, als es Aerzte nur in den größeren Städten gab, und in ganz Mecklenburg nur 5 Apotheken, in Rostock, Neubrandenburg, Güstrow, Boizenburg und Malchin bestanden. Quackfalber, alte Weiber, Barbieri, Scharfrichter, Schäfer, Schmiede übten die Heilkunde durch Besprechungs-Sympathie oder dergleichen Kuren, wie aus mehreren Verordnungen der damaligen Zeit sich ergibt.

So gerieth die ländliche Bevölkerung auf die niedrigste Stufe menschlichen Daseins.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bewirkte eine Umgestaltung der Wirtschaftsmethode, daß man mehr Land und weniger Arbeitskräfte gebrauchte. Auf das Beispiel des Oberlanddrosts von der Lühe auf Panzow im Amte Bukow wurde statt der Dreifelder-Wirtschaft die Koppel- oder siebenschlägige Wirthschaft in Mecklenburg allgemein eingeführt. Nach derselben werden alle Felder in 7 Schläge gelegt, wovon nur jedesmal drei zum Getreidebau und der Rest als Weide benutzt werden. Es war also eine Wirtschaftsmethode, welche in der Viehzucht und der Milchwirtschaft den Hauptertrag sucht. Ihre Ertragsfähigkeit steigert sich naturgemäß mit der Größe des Weidelandes. Damit war das Schicksal des Restes der Bauerngüter besiegelt. Die Gutbesitzer zögerten keinen Augenblick, diese entkräfteten, in ihrer Gewalt befindlichen Bauern, deren Arbeitskraft sie nicht mehr gebrauchten, wenn sie auch seit den Reversalen von 1621 wiederum ein Jahrhundert auf ihrer Scholle geseßen, auf Grund dieser Reversalen zu vertreiben und ihr Ackerland zur Vergrößerung ihres Profits in Gutswaide zu verwandeln. Wie Moriz Wiggers in seiner Schrift „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“ auf Grund amtlicher Quellen mittheilt, waren mehr als 20 Jahre nach dem 30 jährigen Kriege noch etwa 12 000 Bauernhufen in der Ritterschaft vorhanden. Im Jahre 1755 beim Abschluß des Erbvergleichs, waren es noch 4900. Aehnlich verfahren die Herzöge im Domanium. — Ganze Dörfer verschwanden vom Erdboden. Die Bauern wurden Tagelöhner und Einlieger, die außer einem Garten und etwas Wiese keinen Acker hatten. v. Engel, ein mecklenburgischer Rittergutsbesitzer der damaligen Zeit, schildert in seinem „Briefwechsel, die Landwirthschaft betreffend.“ die Ansichten seiner Standesgenossen in der Ritterschaft über die Rechte und Pflichten der Bauern folgendermaßen: „Die Unterthanen sind von der Vorsehung mit großer Weisheit zur Arbeit und uns zum Dienst bestimmt, weil eine Gleichheit der Stände in unserer Welt nicht stattfinden kann, sodaß sie unsertwegen da sind. Ist nun dieses, und hieran kann wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln, so wirds auch für sie genug sein, wenn sie soviel haben, als

zur Erhaltung des Lebens, um uns die schuldigen Dienste leisten zu können, unentbehrlich notwendig ist; denn sobald sie ein mehreres haben, werden sie frech und übermütig. Auf meinem Gute sehe ich daher wohl zu, daß ihnen nichts weiter, als was zur äußersten Notdurft gereicht, zu teil werde. Da sind sie denn geschmeidig und geben gute Worte, daß ich ihnen in Bezahlung der Gebühren nur eine kurze Nachsicht gönne, wofür sie, außer dem schuldigen Hofdienste, noch obein gewisse Tage umsonst arbeiten. Was brauchen sie denn auch endlich weiter, als ein Stück grobes Brot, eine Kerbe gesalzenen Hering, Kartoffeln, Kohl und was etwa ein kleiner Garten sonst hervorbringt? Können sie sich dabei nur einigermaßen mit einem alten Kleide bedecken, so sind sie hinlänglich versorgt.“

Jetzt wurden die Güter fast ausschließlich mit leibeigenen Tagelöhnern, Deputatisten und Einliegern bewirtschaftet. Die Klasse der Bauern war in der Hauptsache vernichtet, der feudale Agrarkapitalismus hatte sich das ländliche, leibeigene Proletariat geschaffen.

## XI.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherr und seinen Dienstverpflichteten war um so mehr geschwunden, je mehr die Landwirtschaft Warenproduktion geworden, je mehr der Gutsherr die Dienste seiner Bauern heißte, nicht um mit seiner Familie in Glanz und Behäbigkeit zu leben, sondern darüber hinaus möglichst viele Produkte auf den Markt zu bringen, sie in Geld umzusetzen und Kapital anzuhäufen. Je mehr er die Bauern verflavte, je mehr er sie zu willen- und rechtlosen Ausbeutungsobjekten machte, je mehr er ihre Arbeitszeit verlängerte, ihre Freiheit abschaffte, ihren Lohn verringerte, ihre Fest- und Ferientage aufhob, ihre Lebenshaltung herunterdrückte, um so mehr Waren glaubte er auf den Markt zu bringen, um so mehr Kapital akkumulieren zu können.

In derselben Bauern-Ordnung von 1654, in der die Leibeigenschaft der Bauern und Unterthanen bestimmt wird, finden sich auch bezeichnender Weise Bestimmungen über die Anlage und Verbesserung der Wege und Landstraßen, sowie über die Instandhaltung der Flüsse und Seen. Natürlich werden auch diese Arbeiten den „Unterthanen“ auferlegt. Das Recht auf die ungemessenen Dienste der Unterthanen mußte den Grundherren wenig, wenn nicht auch Verkehrswege hergestellt wurden, welche den Handel mit den Produkten dieser ungemessenen Dienste ermöglichten. So faßte man die Sache konsequenter Weise an. Und 1701, als Herzog Friedrich Wilhelm die Revolution gegen die Güstrower Linie gemacht, forderten die Stände, welche sich wohl bewußt waren, daß der Herzog sie zur Befestigung des neuen Zustandes gebrauchte, von ihm sofort eine Menge Zugeständnisse auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet. Die adligen Grundherren forderten und erhielten unter anderem durch die Resolution vom 16. Juni 1701 das Zugeständnis: „Daß dem Korn kein gewisser Preis gesetzt werde, und daß kein Inhalt an der Ausfuhr geschehe“, ferner, daß ihnen die Zollfreiheit „an Korn, Wolle, Flachs, Hanf, Honig und Vieh, Pferden, Schafen, Schweinen und anderen Viehen und Viktualien, so sie auf ihren Gütern bauen, ziehen und erübrigen und entweder daselbst oder in den Städten verkaufen, ungeschmälert zu belassen“. Sie schufen sich ein einheitliches, durch keine Zollschranken gesperrtes Absatzgebiet, und erhöhten dadurch die Absatzmöglichkeit und die Preise. Einfuhr vom Ausland hatten sie nicht zu fürchten, da Mecklen-

burg Lebensmittel und Rohmaterialien weit über den Verbrauch produzierte. Deshalb waren sie damals die entschiedensten Gegner der Korn- und Fleisch-Zölle, d. h. selbstverständlich, soweit sie, die adeligen Grundbesitzer in Betracht kamen. Alle übrigen Personen, insbesondere die Händler aus den Städten, sollten und mußten diese Zölle bezahlen, und wurden dadurch konkurrenzunfähig gemacht. Und da die Gutsherren das Eigentum und die Personen der Bauern bereits in ihren Klauen hatten, so sorgten sie für Abschaffung der Politik, die damals zur Expropriation der Bauern üblich war, der Politik des Ausfuhrverbots der landwirtschaftlichen Produkte, verbunden mit der Festsetzung eines ruinösen Höchstpreises für dieselben. Diese Politik traf jetzt sie selbst und ihren Kapitalprofit, und deshalb mußte sie fallen. Auf der anderen Seite blieben die durch die Polizeiordnung von 1654 festgesetzten Höchstpreise bestehen für Dienste und Waren der Handwerker, welche die Gutbesitzer für ihren landwirtschaftlichen Betrieb gebrauchten. Die Schuster hatten „bei willkürlicher ernster Strafe“ die Schuhe und Stiefeln, die Schmiede die Wagenräder, die Hufeisen, die Spaten, die landwirtschaftlichen Geräte u. s. w. zu bestimmten Höchstpreisen abzugeben, die Zimmerleute „des Sommers von 4 Uhren des Morgens bis des Abends nach 6 Uhren“ und ebenso die Tischler, Maurer und sonstigen Handwerker und zwar zu den gesetzlichen Höchstlöhnen zu arbeiten.

Die Handwerksmeister saßen, wie wir gesehen haben, mit Ausnahme der wenigen Gutshandwerker, zünftig organisiert in den Städten, bildeten einen großen Bestandteil der städtischen Bevölkerung und gaben dieser das Gepräge. Vielsach bestanden um diese Zeit Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten, weil jene „Zur Verstärkung der Renter und Handwerker in denen Städten“ Handwerker aller Art auf die Dörfer gesetzt hatten.

In diesem Jahrhundert fortgesetzter Kriegszüge und der Enteignung und Knechtung der Landbevölkerung waren zahlreiche Landbewohner in die Städte geflüchtet und hatten dort Unterkunft in den Zünften gesucht. Diese wurden deshalb bald überfüllt. Die Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Meister wuchs mehr als die Nachfrage nach ihren Produkten. Die Folge war, daß die Zünfte immer exklusiver wurden, ihre politische und ökonomische Macht immer mehr benutzten, um fremden, namentlich ländlichen Elementen den Zutritt zum Handwerk zu erschweren, und innerhalb desselben das Meisterrecht immer mehr zu einem schwer zugänglichen Privilegium zu gestalten. Daher kam es, daß zahlreiche Handwerksgefelln, denen dies in den Städten nicht mehr möglich war, sich in den Dörfern unter Umgehung der Zunft mit Zustimmung der Grundherren, die dadurch billiger Handwerker erhielten, als „freie“ Meister niederließen. Diese Konkurrenz der „Pfuscher“ erbitterte natürlich sehr die städtischen Handwerksmeister. Es war eine ihrer ersten Forderungen an den Herzog Friedrich Wilhelm, daß diese „Pfuscher“ von den Dörfern entfernt würden. Es erging denn auch 1702 eine entsprechende Verordnung und am 18. September 1703 ein für den damaligen Zustand der Zünfte und der Städte bezeichnender Erlaß, worin es heißt: „Das wir nicht gemeint sein, sothane auf dem Lande abzuschaffende Handwerker gar aus dem Lande zu vertreiben, besonders vielmehr unsere gnädige Intention dahingehet, daß diese in den Städten sich häuslich niederlassen, und selbe dadurch mehr populiert werden mögen. So setzen, ordnen und wollen wir gnädigt hiemit, daß Bürgermeister und Rath jeden Orts, diejenigen Handwerker, so vom Lande in denen Städten sich begeben und daselbstn ihr erlerntes Handwerk zu treiben, häuslich niederlassen wollen, gern und

willig Aufnahme und keineswegs durch Forderung übermäßigen Bürger- und Amts-Geldes, noch unter dem Vorwande, daß die Zahl der geschlossenen Lemter schon erfüllet, oder der Handwerksmann kein Meisterlohn, oder seine Frau keine Meisterstochter sei, von Gewinnung der Bürgerschaft und Lemter abhalten sollen. Wenn auch einige von solchen Handwerkern in denen Städten zu bauen sich anerbieten, sollen ihnen dazu müßte Stellen angewiesen und umsonst gegeben werden. . . . Und daß wir obgedachten Handwerkern daneben die Frei-Meisterschaften erteilen werden“.

Die Zunftmeister wollten die Konkurrenz der „Pfußer“ aus der Welt schaffen, und diese in die Masse der zunftlosen Leute, der Lumpenproletarier nach damaligen Verhältnissen, hinabstoßen. Der Herzog aber, der wohl wußte, daß die Zünfte diese Leute trotz seines Gebotes nicht aufnehmen würden, wollte diese Handwerksmeister, soweit sie bemittelt waren, in den Städten als Leute erhalten, die ihm Abgaben bezahlten und sein Einkommen erhöhten. Er machte sie zu Frei-Meistern.

Die Zünfte erfüllten also damals in Mecklenburg nicht mehr den Zweck zu dem sie geschaffen, ihren Mitgliedern einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewährleisten. So trugen sie selbst den Keim zu ihrem Verfall in sich und zur Geburt der neuen Produktionsform, der kapitalistischen Warenproduktion, die sich in Mecklenburg zu regen begann.

Diese Schaffung der Frei-Meisterschaft in den Städten für Handwerksmeister, die sich dort anzubauen vermögend waren, also Mittel besaßen, ist ein erster schwacher Eingriff der Landesherrschaft zu gunsten der kapitalistischen industriellen Produktion, von der sie dunkel ahnte, daß sie ihr durch ihre Reichtümer zur Unterwerfung der Grundherren dienen könne. Sehr weit ist freilich die mecklenburgische Landesherrschaft auf diesem Wege, den agrarischen Kapitalismus durch den industriellen, die Ritterschaft durch die Landschaft zu besiegen, nicht gekommen. Die Ritterschaft, klar bezüglich der Wurzeln ihrer Macht, und zielbewußt in ihrem Handeln, hat es verstanden, bis zu der großen Revolution der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, wo der Sieg des deutschen Bürgertums und der Erlaß der deutschen Gewerbeordnung auch die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung umstürzte, den industriellen Kapitalismus niederzuhalten. Und heut noch stemmt sie sich seiner Entwicklung in Mecklenburg, soweit es in ihrer Macht steht, besonders durch Widerstand gegen Entwicklung der Eisenbahnen und Verkehrsmittel, kräftig entgegen. Das mecklenburgische Bürgertum aber, unklar bezüglich der Wurzeln seiner Macht, ziellos in seinem Handeln, geführt von Personen, die direkt oder indirekt, wirtschaftlich oder politisch von diesen Grundherren abhängen, führt diesen Kampf fast- und kraftlos, fördert aber auf der andren Seite fortgesetzt aus Furcht vor der Socialdemokratie, die naturgemäß, zur Entwicklung der Produktivkräfte der Gesellschaft, in dieser Beziehung seine beste Hilfsstruppe sein könnte, die wirtschaftliche und politische Macht der Ritterschaft.

Herzog Friedrich Wilhelm aber, der einen Tanz mit der Ritterschaft vorhatte, schuf die Freimeister, d. h. Handwerksmeister, welche weder in der Art der Produktion noch des Vertriebs, noch bezüglich der Zahl oder des Arbeitsvertrages der Gesellen, an die Regeln der Zunft gebunden waren, die aber ihr Privilegium von ihm erhielten und ihm dafür und für die Produkte Abgaben zahlen mußten. Die Absicht war, diese Freimeister der Manufaktur, namentlich der Tuchmacherei, dann auch anderen Wollen-Manufakturen, wie Strumpfwirkerei und Hutmacherei zuzuführen, die sich schon als Hausindustrien in den Städten



entwickelt hatten und nun weiter kapitalistisch entwickelt werden sollten. Die lockende Aussicht auf großen Profit aus diesen neuen Manufakturen bewirkte sogar, daß während im Lande die flüchtigen gelegten Bauern ihren Eigentümern bei schweren Strafen wieder „abzufolgen“ waren, die aus französischen Städten flüchtigen unter dem Vorwand ihres Glaubens „gelegten“ Bürger in Mecklenburg Nysl und Religionsfreiheit fanden, d. h. soweit sie in diesen neuen Manufakturen geschickt waren und Mittel zu ihrem Betrieb besaßen. Das Nyslrecht war eben weiter nichts als eine Abfolgung dieser geschickten und vermögenden Handwerksmeister zur Schur an die herzogliche Kasse, und auf die Rechtgläubigkeit wurde dabei kein Gewicht gelegt. Durch Privilegienbrief vom 24. September 1703 nahm der Herzog gegen 80 Familien reformierter französischer Flüchtlinge in Bülow auf, welche Tuch, Serge, Kasch, Etamin, Seidenwaren und Strümpfe in ausgedehntem Maße verfertigten und auch öffentlich auf ihre Façon selig werden durften.

Eine Verordnung vom 15. März 1705 führt einen natürlich der herzoglichen Kasse zufließenden Schutz Zoll zur Entwicklung dieser Manufakturen ein. Damals also kannte man schon den Zoll „zum Schutz der nationalen Arbeit“.

„Vor allerhand auswärtige grobe Tücher, nichts als die englische, spanische, holländische und andere feine Laaken ausgenommen“ — heißt es in derselben — „von einem jeden Stück 3 Rthlr., von einem Paar ausländisch gewebte wollene Strümpfe 8 Schill., von einem feinen ausländischen Hut, er sei halb Castor, Carolin, Handbeck oder dergleichen à Stück 1 Rthlr., von einem Stück ausländisch Kasche oder Kreth 1 Rthlr. 2c.“

Der Herzog erbietet sich „ein- oder ander deren Fabrikanten mit etwas an baarem Gelde oder Anschaffung einiger Wolle in natura einen Vorshub von unser Fürstl. Cammer thun zu lassen, sind aber auch des gnädigsten Vertrauens, daß zu einem erklärlichen Verlag andere Kauf- und Handelsleute, insonderheit die Gewandschneider und Guttfassierer, im Lande sich bequemen.“ Fremden Tuch- und Zeugmachern, „die sich in unsere Lande begeben,“ sollen Baustellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. „Kein sogenannter Tuchknappe, so allhier im Lande bereits in Arbeit stehet, oder sich inskünftig herein begeben möchte, soll durch einige Werbung zu Kriegsdiensten obligiret werden, besondern, da er auch gleich Handgeld zu nehmen genötigt worden, ihm dennoch solches zu keinem Soldaten machen.“

Man sieht, der Herzog wollte die Tuchmacher auch dagegen schützen, daß ihnen die Werbeagenten, insbesondere die preußischen, ihre Knappen, d. h. ihre Arbeiter gewaltsam wegnahmen. Uebrigens ließ sich die Ritterschaftdies bald darauf im Erbvergleich bezüglich ihrer Bauern ebenfalls zusichern. Das Werbegeschäft in Mecklenburg, namentlich für den König von Preußen, war damals, und in erhöhtem Maße einige Jahrzehnte später, geradezu systematischer Menschenraub. Die preußischen Junker hatten es in Entreprise übernommen und führten in Mecklenburg blutige Menschenjagden aus. Kein Wunder, daß der Herzog und die Ritterschaf, welche das Wild zur Ausbeutung für ihre Zwecke gebrauchten, sich dagegen wehrten.

Als der Herzog 1704 von den Ständen vergeblich den Betrag forderte, den er für den Sold seiner vermehrten Truppen gebrauchte, schaffte er sich die benötigte Summe, indem er im Domanium mehrere tausend Mann gewaltsam aufgriff, und sie an Holland als ein Infanterie-Regiment zur Verwendung im spanischen Erbfolgekrieg verkaufte. Dies Aufgreifen und Verkaufen der Landesfinder als Kanonensfutter an das

Ausland war das Gegenstück zu der Gewährung des Asylrechts an die französische Refugies, war das Gegenstück der Zusicherung des Schutzes gegen „Werbung“ an die Tuchknappen, diente aber demselben Zweck, nämlich der Füllung der herzoglichen Kasse. Nur die Mittel waren verschieden.

In den Städten saß auch, gering an Zahl und Einfluß, die Klasse der Kaufleute und Händler, welche die städtischen Victualien und Waren, auch Bier auf dem Lande vertrieben. Sie lebten in beständigem Kampf mit den Gutsbesitzern, die ihnen, entgegen den Reversalen von 1621, Konkurrenz machten, namentlich das Bierbrauen und Schnapsbrennen schwunghaft betrieben. Zahlreiche Verordnungen ergingen deshalb gegen die Gutsherren, aber wie deren stete Wiederholung zeigt, kümmerten sich die Herren nicht darum. Die Kaufleute bedeuteten eben damals recht wenig. Sie hatten naturgemäß ein großes Interesse an der Entwicklung der aufkeimenden industriellen Warenproduktion, und so erklärt es sich, daß der Herzog in der eben angeführten Verordnung von 1705 sich an sie wegen Beteiligung an den Manufakturen wendet.

Der Seehandel war nach Auflösung der Hanja und nachdem Schweden Wismar zur Festung gemacht und in Warnemünde einen Eingangszoll erhob, während Hamburg, Lübeck und Stettin Freihäfen waren, gering. Das verarmte Land hatte auch wenig Bedürfnis für die Einfuhr von Waren und die überseeische Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte war von keiner Bedeutung. Dazu waren die Verbindungen des Inlandes mit Rostock, mangels Landstraßen und Kanäle, äußerst mangelhaft. Rostock führte zwar seine eigene Flagge und seine Schiffe liefen zwischen fremden Häfen, aber den großen Handel, namentlich den Kolonialhandel, hatten England, Frankreich, Holland und Schweden in der Hauptsache an sich gezogen. Rostock, das im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts etwa 7000 Einwohner zählte, und seine Kaufmannschaft hatten im Verlauf des siebzehnten Jahrhunderts durch den Verlust des Seehandels an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gewaltig abgenommen. Es fand dies auch in dem Vertrag von 1748 seinen politischen Ausdruck.

Schließlich saßen in den Städten die zahlreichen Handwerksgehlen, in ihren Gesellenverbänden organisiert, und die immer mehr anwachsende Zahl von Proletariern, welche in den Gesellenorganisationen keine Aufnahme fanden oder als ungelernete, leicht erszbare Arbeiter es zu keiner Organisation bringen konnten. Sie bildeten die unterste Stufe der gesellschaftlichen Leiter. Diese verschiedenen Arbeiterschichten besetzte und einigte kein Klassenbewußtsein, sondern sie trennte ein Kastengeist, den sie je nach dem Ansehen und dem Einfluß ihres Verbandes gegen einander zum Ausdruck brachten.

Ihnen eigentümliche, einheitliche politische Bestrebungen waren nicht vorhanden, sie erschöpften sich darin, ihre Verbände stärker und mächtiger zu machen, nicht nur als die ihrer Meister, sondern auch als die der Gesellen anderer Berufe. Politisch waren sie deshalb einflußlos und fielen für die politischen Kämpfe der Herzöge gegen die Stände kaum ins Gewicht.

## XII.

Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin blieb, wie wir gesehen haben, in seiner Revolution gegen das Mecklenburg-Strelitzer Haus siegreich und diktierte demselben im Hamburger Vergleich die Friedensbedingungen.

Dieser Erfolg und der dadurch erlangte Machtzuwachs trieben ihn an, seinen Klassenkampf gegen die Stände mit um so größerem Nachdruck fortzusetzen.

Den moralischen Eindruck seines Sieges über Strelitz mit Hilfe der kaiserlichen Gewalt suchte er sofort auszunutzen. Unmittelbar nach dem Abschluß des Hamburger Vergleichs veranlaßte er die Entsendung eines kaiserlichen Kommissars zur Verhandlung mit den Ständen.

Schon 1698 hatte der Reichshofrat zu gunsten des Besteuerungsrechts des Herzogs für Garnisonskosten entschieden, und die hiergegen von den Ständen eingelegte Revision schwebte beim Reichskammergericht. Unter dem Druck dieser Entscheidung, unter dem Eindruck der siegreichen Revolution des Herzogs gegen Strelitz mit Hilfe der kaiserlichen Gewalt und der offenbaren Stellungnahme des kaiserlichen Kommissars gegen die Stände, ließ sich deren Kommission herbei, am 16. Juli 1701 den Schweriner Vergleich zu unterzeichnen. Durch denselben verpflichten sich die Stände, alljährlich für Garnisonskosten und Cannon-Zieleu (Kostenbeiträge zum Reichskammergericht) 120 000 Reichs-Thaler zu bewilligen, wogegen der Herzog für diese Zwecke „obgleich mehr oder weniger Festungen, viel oder weniger Mannschaft nöthig möchten erfunden werden“ niemals mehr als diesen Betrag zu fordern verspricht. „Solches dermahlen behandelte Quantum,“ heißt es in Punkt 6 des Vergleichs, „soll alljährlichen auf einen Land-Tag (welchen wir alternatim zu Sternberg und Malchin, vermöge der letzten Reversalien de Anno 1621, ob er gleich nunmehr nicht nöthig wäre, aus Gnaden wollen halten lassen), wie gebräuchlich, per Edictum fund gemacht, von Ritter und Landschaft der Modus Contribuendi zu unserer Censur und Approbation übergeben, die etwa sich befindende Lands-Gravamina von uns angehört, und nach Recht und Billigkeit (jedoch daß die Erlegung der Contribution an diese Anhör und Erledigung deren Gravaminum nicht gebunden ist) abgethan; die Steuer oder Contribution von unserm Dominio, wie von Ritter und Landschaft, in den Landlasten nach Kistock gebracht, und von daraus weiters gehörig bezahlt und verwendet werden.“

Damit hatte die Kommission der Stände deren in jahrhundertelangen Kämpfen erworbenes und aufrechterhaltenes Grundrecht, das ihre übrigen Rechte vornehmlich stützte und erhielt, das Steuerbewilligungsrecht für Militärzwecke, fortgegeben, und der Herzog hatte errungen, was er zur Aufrichtung des Absolutismus, zur Beseitigung der Mitherrschaft der Stände gebrauchte, das Besteuerungsrecht und das stehende Heer. Mit diesen Errungenschaften konnte er vertrauen, die Festung der Vorrechte der Stände allmählich vollständig zu stürmen und einzunehmen. Er hatte im Kampfe gegen die Stände gesiegt, bevor er noch eine Schlacht geschlagen. Das wurden sich auch die Stände gar bald bewußt. Es protestierten zunächst neun unabhängige Männer aus der Ritterschaft, insbesondere der dänische Minister von Plessen und der lüneburg-cellesehe Minister von Bernstorff gegen den Schweriner Vergleich, mit dessen Abschluß die ständischen Delegierten ihre Vollmacht überschritten hätten. Ihnen schlossen sich bald gegen achtzig einflussreiche Mitglieder der Stände an, und diese Partei der „Patrioten“, wie sie sich nannte, oder der „Renitenten“, wie sie der Herzog nannte, erklärte den Vergleich für nichtig und ohne bindende Kraft für die Stände. Nun entbrannte der eigentliche Entscheidungskampf zwischen Ständen und Herzog, nun begann, da man alsbald durch Waffengewalt die Entscheidung herbeizuführen suchte, die blutige Revolution, die erst nach mehr als 50 Jahren, nach

vollständiger Befiegung des Herzogs, durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, der auch den Schweriner Vergleich aufhebt, ihren Abschluß fand.

Der Anfang dieser Revolution kennzeichnete sich dadurch, daß ein ordnungsmäßiger Landtag und ein ordnungsmäßiges Steueredikt nicht mehr zu Stande kamen.

1702 verließen die „Patrioten“ den Landtag zu Malchin, als der Herzog die Bewilligung des Militärbudgets auf Grund des Schweriner Vergleichs forderte. Ihnen schlossen sich der Strelitzer Herzog an, der durch die Opposition seine Herrschaftsrechte wiederzuerlangen hoffte, und demnächst auch die Strelitzer Stände. Die Stände waren also gespalten, und deshalb behielt der Herzog einstweilen die Oberhand. Er publizierte das Steueredikt in seinem Namen und ließ die Steuer in Schwerin und Strelitz betreiben. Gleichzeitig reorganisierte und vermehrte er seine Truppen. Die revoltierenden Standesherrn, welche in ihren Gebieten Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei vollständig in Händen hatten, organisierten mit Erfolg den passiven Widerstand. Der Herzog suchte desselben durch ihre Trennung und Isolierung Herr zu werden. Er spielte den Interessengegensatz zwischen den Städten und der Ritterschaft gegeneinander aus und die Gegensätze innerhalb der Städte und innerhalb der Ritterschaft selbst.

Durch die städtische Steuerordnung vom 17. März 1708 räumte er den Landstädten das Recht ein, eine Verbrauchssteuer auf Bier, Schnaps, Getreide, Fleisch und sonstige Lebens- und Genußmittel, sowie auf Kaufmannswaren zu erheben und aus derselben die Heeressteuer zu bezahlen. Das war den Magistraten der Städte sehr willkommen, sie trennten sich von der Opposition und acceptierten es. Denn es bedeutete eine Abwälzung der Steuer von den besitzenden Klassen der städtischen Bevölkerung auf die besitzlosen. Es bedeutete aber auch eine teilweise Abwälzung dieser Steuer auf die Ritterschaft, welche Bier, Schnaps, allerlei Lebens- und Genußmittel, sowie die Kaufmannswaren aus den Städten bezog. Sie protestierte deshalb gegen diese Steuer als einen verfassungswidrigen Eingriff in ihre verbrieftete Steuerfreiheit. In der Ritterschaft selbst hatte sich ein Gegensatz ausgebildet zwischen dem alteingesessenen Adel und den Familien, welche nach dem dreißigjährigen Kriege eingewandert und Rittergüter erworben hatten, dem neuen Adel. Als unter Benützung dieses Gegensatzes der Herzog den neuen Adel von dem alten zu trennen suchte, erschien am 26. November 1706 das ritterschaftliche Attestat: „Wir bezeugen hiermit zur Steuer der Wahrheit, daß unser ritterschaftlicher Stand von vielen Seculis her ein ibralter freyer Stand, der mit vielen stattlichen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, laut der mit der Landes-Herrschaft aufgerichteten Reversalen und Recessen, so von Kaysern zu Kaysern confirmiret und bestätiget, begnadiget, und in- und außerhalb des heil. Römischen Reiches allem Adel bei allen Vorfällenheiten, gleich ästimiret und gehalten wird. . . . Und gleichwie dann uns aller Orten das Recht und die Praerogatives der Edelleute zugestanden wird, also sind wir auch geneigt, wie bis dato auch observiret worden, alle honette Leute, die sich durch Bezeugung ihres Adels bei uns niedergelassen und adeliche Güther an sich gebracht, in unser Corpus mit auf- und anzunehmen, der denn auch aller Wohlthaten und Freyheiten, die wir haben, mit uns zu genießen hat.“

Damit war, unter Schaffung der Institution der Aufnahme in das Corpus der Ritterschaft, der alte und der rezipierte Adel politisch zusammengefügt, dem Herzog aber gleichzeitig in hallenden Worten zu

verstehen gegeben, daß man nicht im Entferntesten daran denke, sich auch nur ein Zota von den Klassenvorrechten rauben zu lassen.

Die stolze Sprache der Ritterschaft erklärte sich zum Teil auch daraus, daß 1705 Kaiser Leopold gestorben und unter seinem Nachfolger Josef I. der Einfluß der Ritterschaft beim Reichshofrat wieder gewachsen war. Herzog Friedrich Wilhelm beging dazu den politischen Fehler, daß er auf Grund alter Verträge die durch Nechtung des Kurfürsten von Bayern erledigte Landgrafschaft Leuchtenberg beanspruchte, welche der Kaiser seinem Günstling, dem Fürsten von Lamberg, zuwenden wollte. Lambergs Bruder war Präsident des Reichshofrats, und alsbald sprach dieser Gerichtshof die wegen Felonie vom Herzog angeklagten „Reunitenten“ frei, verurteilte dagegen den Herzog in den Anklagezustand. Damit war der Herzog matt gesetzt. Die Gegenrevolution triumphierte, die Partei der Patrioten wuchs mächtig an Zahl, Ansehen und Einfluß und beherrschte und einigte die Stände. Die nächste Folge war, daß Rostock, welches bisher zwischen Herzog und Ritterschaft geschwankt hatte, am 19. November 1709 die Union mit der Ritterschaft erneuerte, und Bürgermeister und Rat der Stadt und die Hundert Männer namens der gesamten Bürgerschaft versicherten, „daß sie mit einer hochlöbl. mecklenburgischen Ritterschaft in der alten Union unabseßlich beharren, und zu keiner Zeit, auch auf keinerlei Weise und Wege von der Corpore der hochlöbl. Ritterschaft sich jemahls trennen, sondern bei derselben verbleiben, es begegne ihnen auch darob was immer wolle.“

In dieser Situation, im Lande isoliert, die Ritterschaft mit Rostock gegen sich gewandt, draußen die kaiserliche Gewalt als deren Stütze und Rückhalt, entschloß sich der Herzog zum Hochverrat gegen Mecklenburg und die mecklenburgische Verfassung. Er schloß mit einer auswärtigen Macht, mit Preußen, am 31. März 1708 ein Bündnis, wonach dieses gegen Zusicherung der Erbanwartschaft auf Mecklenburg „ein Regiment Dragoner von 700—800 Köpfen sofort in des Herzogs Lande einrücken lassen, um dero unruhige und ungehörjame Ritterschaft in Ordnung und in specie dahin zu bringen, damit dieselbe wenigstens 110—120000 Thaler absonderlich und in Betracht, daß ein perpetuus Miles (ein stehendes Heer) im römischen Reich beliebt ist, an den Herzog Contribuiren. Sollte zu diesem Ende der Herzog mehrerer Volkshilfe benötigt sein, wollen wir demselben amoch mit 200 Pferden solange assistiren, bis besagte Ritterschaft hiezu sich anschickt und verbindlich macht.“ Die preußischen Dragoner rückten in Mecklenburg ein, legten sich auf den Gütern der Ritterschaft ins Quartier und hausten dort gar nicht fein. Aber die Ritterschaft blieb standhaft. 800 Dragoner vermochten eine Anzahl Gutsbesitzer zu ruinieren, aber nicht das Corpus der Ritterschaft. Ein verfassungsmäßiger Landtag kam nicht zu Stande und noch weniger bewilligten die Stände den perpetuus Miles. Wohl hatte der Herzog bei dem Einrücken der Preußen die Bestätigung der Reversalen widerrufen und damit die Verfassung aufgehoben und zerrissen, aber sein Widerruf blieb wirkungslos. Die Ritterschaft hatte die organisierten Machtmittel, insbesondere die Verwaltung, die Justiz, die Polizei und die wirtschaftliche Gewalt über ihre Unterthanen in Händen, und der Herzog war ohne diese Machtmittel.

Sein Verfassungsbruch blieb eine leere Demonstration.

Dazu kam, daß in Folge Wismars Eigenschaft als Hauptfestung Schwedens an der Ostsee, Mecklenburg seit 1701 der Kriegsschauplatz des nordischen Krieges wurde, den Dänemark, Polen, Rußland gegen Schweden zur Eroberung der Ostseeküste führten, was beide mecklenburgische

Parteien wirtschaftlich schwächte und jede Aktion des Herzogs gegen die Stände lähmte.

Preußen zog auch bald die Dragoner zurück und verwandte sie im nordischen Krieg, um bei dem Zusammenbruch Schwedens Stettin und die Odermündung zu beanspruchen, die eine wirtschaftliche Notwendigkeit für den Bestand des preußischen Staates waren. Herzog Friedrich Wilhelm starb schon 1713 in seinem 38. Jahre in Folge von geschlechtlichen Ausschweifungen, ohne seinem Ziel, der Aufrichtung des Absolutismus, einen Schritt näher gekommen zu sein. Die Gegenrevolution der Stände war auf der ganzen Linie siegreich geblieben. Der Herzog hinterließ drei uneheliche Kinder, aber keine ehelichen, und so folgte ihm sein Bruder Karl Leopold, unter dem die Revolution in ihre letzte und entscheidende Phase eintrat.

### XIII.

Karl Leopold hatte auf seinen Reisen in Deutschland und Frankreich und in der Umgebung des Schwedenkönigs Karl XII., den er mehrere Jahre im nordischen Kriege begleitete, die Vorstellung unumschränkter landesherrlicher Gewalt ausgebildet. Von Natur beschränkt, aber selbstherrlich wie kaum je ein mecklenburgischer Fürst, eigensüchtig, rücksichtslos, gewalthätig, gewissenlos, verschlagen, hatte er diese Eigenschaften in dem jahrelangen Kriegsleben gesteigert und befestigt.

Sie machten ihn blind für die tatsächlichen Machtverhältnisse, und seine ohne Rücksicht auf dieselben geführte Politik der Gewalt und Lüge zerstückelte daher vollständig. Schon vor seinem Regierungsantritt hatte er, abgesehen von dem üblichen Streit mit dem regierenden Bruder über den Anteil an der Herrschaft und den Einkünften, in seinen privaten Verhältnissen Proben seines Charakters abgelegt.

Von seiner ersten Frau ließ er sich nach zweijähriger Ehe durch ein gekauftes Konfitorium scheiden, ging 5 Tage nach der Scheidung eine zweite morganatische Ehe ein und ließ gleichzeitig seine erste Frau gewaltfam über die Grenze schaffen. Diese zweite Ehe wurde ein Jahr später aufgelöst und schloß er dann als Landesherr eine dritte Ehe mit einer Nichte des russischen Czaren, um, wie er selbst sagte, in der Lage zu sein, allen leges (Gesetze) vorzuschreiben. Dieser dritten Gemahlin brachte er bald nachher seine Maitresse, Frau von Wolfrath, die uneheliche Tochter seines verstorbenen Bruders Friedrich Wilhelm, ins Haus, sodaß seine Gemahlin nach Rußland zurück und niemals wiederkehrte.

Er lebte dann jahrelang mit der Wolfrath, „der gnädigen Frau“, wie sie allgemein genannt wurde, bis sich diese an einen Anderen hing. Als die Wolfrath seine Maitresse geworden, ließ er deren Mann, den Geheimen Rath von Wolfrath, verhaften und unter der Form eines geheimen Prozesses umbringen. Gleichzeitig beging er eine Reihe von entwürdigenden Gewaltstreichen gegen seinen jüngeren Bruder Christian Ludwig, verweigerte denselben die Auszahlung der Erbschaft nach seinem älteren Bruder und trieb ihn schließlich von Haus und Hof.

Kein Wunder, daß ein solcher Mann das in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms verglühmende Feuer der landesherrlichen Revolution alsbald zu hellen Funken anblies. Gleich nach seinem Regierungsantritt schickte die Ritterschaft eins ihrer einflußreichsten Mitglieder, den fürhamoverschen Minister von Bernstorff auf Wedendorf, zu ihm, um die Lage zu besprechen. Als dieser dabei äußerte, daß es in

der Ritterschaft Köpfe gebe, die ihm genug zu schaffen machen würden, brach der Herzog die Unterredung brüsk ab. Auf dem bald darauf eröffneten Landtag zu Sternberg forderten die Stände die Bestätigung ihrer Privilegien und Abstellung ihrer Beschwerden, bevor sie die Kontribution bewilligten. Der Herzog verfügte darauf den Schluß des Landtages, publizierte das Steueredikt ohne Mitwirkung der Stände und trieb die Steuern durch seine Soldaten ein, ließ sie aber nicht an den Landkasten, sondern an seine Kriegskasse abliefern. Dasselbe Spiel wiederholte sich auf dem Landtage von 1714. Die Ritterschaft erhob die Attentatsklage bei dem Reichshofrat und schon Dezember 1714 erging ein kaiserliches Reskript an den Herzog, von der Verfassungswidrigkeit abzulassen und das bereits Eingetriebene innerhalb 2 Monaten zum Landkasten zu liefern. Seine Gegenvorstellung in Wien wurde abgewiesen. Er kümmerte sich aber nicht um die kaiserlichen Reskripte. Wie sein Vorgänger verlegte er sich nunmehr darauf, die Ritterschaft untereinander zu spalten und von Rostock zu trennen. Die Trennung der Landstädte von der Union, die Friedrich Wilhelm durch die Steuerordnung von 1708 zu Wege gebracht, gelang ihm durch Bestätigung dieser Steuerordnung aufrechtzuerhalten. Als Rostock aber standhaft zur Ritterschaft hielt, suchte er dasselbe durch einen rohen Gewaltstreich unter seinem Willen zu beugen und sich gleichzeitig der reichen Rostocker Accise-Einnahmen zu bemächtigen. Er ließ Rostocker Bürgermeister, Ratsleute und Hundertmänner verhaften, quälte sie durch raffiniert grausame Vollstreckung der Haft, legte ihnen schwere Geldstrafen auf, ließ sie dann zu Fuß nach Schwerin abführen und eine halbe Stunde lang an dem Rostocker Hochgericht Halt machen, bis sie sich entschlossen, den ihnen vorgelegten Vergleich vom 21. August 1715 zu unterschreiben, wodurch sie der Union mit der Ritterschaft entsagten, dem Herzog die Accise nebst der Jagd übertrugen, ihm auch das Recht einräumten, Warnemünde zu besetzen, nach Rostock eine Besatzung zu legen und dort seine Residenz zu nehmen. Der Herzog wollte also, wie Schweden Wismar zu seiner Hauptfestung gegen die nordischen Staaten, so Rostock-Warnemünde zu seiner Hauptfestung gegen die Ritterschaft machen, und mit dessen Zöllen die Mittel zur Kriegsführung erlangen. Der Gedanke war nicht schlecht, aber solche revolutionären Erfolge werden nicht durch Gewaltmaßregeln gegen einzelne Personen dauernd errungen. Die wirtschaftliche und politische Macht Rostocks war ungebrochen. Kaum waren die Mitglieder der Stadtverwaltung aus ihrer Haft entlassen, so reichten sie im Verein mit der Ritterschaft die Klage gegen den ihnen aufgezwungenen Vergleich beim Reichshofrath ein, und pflasterten diese „Gold- und Silbergasse“ derartig, daß der Vergleich schon durch Erkenntnis von 1716 für nichtig erklärt und ein Konservatorium, d. h. die Beauftragung einiger Reichsfürsten zum Schutze Rostocks in seinen Rechten in Aussicht gestellt wurde. Dasselbe Resultat hatte eine zweite Vergewaltigung Rostocks, die der Herzog im folgenden Jahre unternahm. Die Gewaltmaßregeln des Herzogs gegen die Ritterschaft und Rostock blieben also soweit erfolglos. Beide Stände waren nicht geneigt, Frieden zu schließen und blieben kräftig genug, sich die kaiserliche Gewalt als Bundesgenossen zu erhalten. Der Herzog that darauf, was sein Bruder und Vorgänger auch gethan: er entschloß sich zum Hochverrat gegen Mecklenburg. Er schloß einen Vertrag mit dem Czar Peter von Rußland und ließ russische Truppen gegen die Stände und die Verfassung marschieren.

Der Czar war damals im nordischen Krieg beschäftigt, die Vorherrschaft Schwedens an der Ostsee zu brechen und Rußland an dessen

Stelle zu setzen. Es war ihm daher von hohem Wert, sich mit seiner Armee in Mecklenburg festsetzen zu können, selbst wenn es nicht richtig ist, was vielfach behauptet wird, daß der Herzog ihm durch geheimen Vertrag Mecklenburg gegen Kurland oder Livland abtrat.

Der folgende Abschnitt der mecklenburgischen Revolution 1716 und 1717 spielte sich also in der Art ab, daß eine russische Armee, an 40 000 Mann, in Mecklenburg einrückte, auf den ritterschaftlichen Gütern, im Domanium des Herzogs von Strelitz, der mit der Ritterschaft gemeinsame Sache machte, und in Rostock wie in Feindesland hauste, und dadurch der Ruin der Ritterschaft, des Herzogs von Strelitz und Rostocks angestrebt wurde.

Gleichzeitig ließ der Herzog gegen die Leitung der Gegenrevolution, den Engeren Ausschuß, durch die Russen das Schreckensregiment ausführen, das er selbst ein Jahr vorher gegen den Rat und die Hundertmänner Rostocks ausgeübt hatte.

Am 17. Juli 1716 schickte der russische General Repnin durch das ganze Land Truppenkommandos, um die Landräte, Landmarschälle und die Deputierten zum Engeren Ausschuß zu verhaften. Es gelang ihnen nur 4 zu fangen, die übrigen, frühzeitig gewarnt, flohen außer Landes und sammelten sich in Raseburg, wo der Engere Ausschuß unter dem Schutze des Kurfürsten von Hannover bis auf weiteres seinen Sitz nahm. Dorthin flüchtete auch der Strelitzer Herzog. Auf die Nachricht von dieser Gewaltthat hielten es fast sämtliche Mitglieder der Ritterschaft für gerathen, ihre Personen in Sicherheit zu bringen. Sie flohen ebenfalls außer Landes, sodaß nur noch wenige Mitglieder der Ritterschaft in Mecklenburg zurückblieben. Der Engere Ausschuß wandte sich sofort um Hilfe nach Wien, und auf energische Aufforderung des Kaisers, und da die gesamten norddeutschen Fürsten, die sämmtlich von einem russischen Mecklenburg für ihre eigene Existenz fürchteten, entschieden für die Stände eintraten, entschloß sich der Czar, die Gefangenen nach zweimonatlicher Haft am 20. September 1716 wieder zu entlassen. Herzog Karl Leopold aber, unbekümmert um die thatsächlichen Machtverhältnisse, ließ sie sofort wieder verhaften. Das schlug dem Faß den Boden aus. Hiernach war Wien, waren die Fürsten des niederländischen Kreises, waren die mecklenburgischen Stände für Verhandlungen mit dem Herzoge nicht mehr zu haben. Die Machtfrage mußte bis zum bitteren Ende durchgefochten werden.

Der Herzog gab die Mitglieder des Engeren Ausschusses nach einem Monat frei gegen ihren Revers und die Verpfändung ihrer Güter dafür, daß sie ohne seine Erlaubnis das Land nicht verlassen würden. Dann hatte er die Unverfrorenheit, einen Landtag nach Sternberg zu berufen und dazu die ins Ausland geflohenen Mitglieder der Ritterschaft, auf deren Gütern die Russen hausten, einzuladen.

Natürlich erschien Niemand.

Nun war fast das ganze Land und seine wirtschaftliche Kraft in der Hand des Herzogs oder vielmehr seiner Verbündeten, der Russen, und nun kam der entscheidende Zeitpunkt für Mecklenburg und seine Verfassung. Des waren sich auch beide Teile vollständig bewußt. Der Herzog nahm zwei Regimenter Russen in seinen Dienst und erhöhte dadurch und durch gewaltsame Werbungen im Gebiete der Ritterschaft seine Truppen auf 12 000 Mann. Der Engere Ausschuß in Raseburg aber setzte das Geld der Ritterschaft und Rostocks auf das Allerkräftigste in Bewegung, um den Abzug der Russen zu bewerkstelligen und eine Reichs-Exekutionsarmee gegen den Herzog zu schicken. Durch fortgesetzte Sendschreiben an die im Lande zurückgebliebenen Mitglieder der Ritter-



schaft ermunterte er diese, unter keinen Umständen auf einen Vergleich mit dem Herzog sich einzulassen.

Das waren die Formen, unter denen sich damals das Duell zwischen Herzog und Ständen um ihre Vorrechte abspielte. Die breite Masse des Volkes trug die Kosten, nahm aber keinen Anteil. Die Ritterschaft durfte die Bauern nicht bewaffnen, denn sie mußte fürchten, daß dieselben die Waffen gegen sie selbst kehrten. Der Herzog war in derselben Lage. Wohl suchte er das leibeigene Landvolk im Domanium für sich zu gewinnen und gleichzeitig seine Klasse zu füllen, indem er verordnete, daß die Leibeigenen gegen bestimmte hohe Summen ihre Freiheit erkaufen und Domanialgüter gegen bestimmte hohe Erbstandsgelder und gegen hohe Bezahlung der Gebäude und Inventarien in Erbpacht erwerben könnten, aber das wirkte nur wie ein spitzer Stachel auf die Landleute, welche eben erst durch die Landesherrschaft zu Proletariern und Leibeigenen mit Gewalt gemacht waren und ihr nun für hohe Summen, die sie nicht besaßen, ihre Güter und ihre Freiheit wieder abkaufen sollten. Sich selbst aber für ihre socialen Interessen zu erheben, dazu waren sie durch das grundherrliche Regiment wirtschaftlich, geistig und sittlich zu tief herabgedrückt. So blieb denn die Revolution eine Affaire zwischen dem Herzog und den Ständen und wurde für sie durch bezahlte Söldnerhaufen, die an ihrem Ausgang kein Interesse hatten, geführt.

Der Herzog erkannte wohl, daß die leibeigenen Bauern und Tagelöhner keine Bevölkerungsklasse war, auf die er sich hätte stützen können, daß er durch dieselben die Verwaltung nicht führen konnte, und daß sich durch Soldaten und Gewalt auf die Dauer ein Regiment nicht führen lasse, daß er also in Ermangelung einer Bureaucratie die Ritterschaft gebrauche. So versuchte er denn immer und immer wieder dieselbe Mürbe zu kriegen und zu veranlassen, Frieden zu schließen, und sich zu unterwerfen.

Trotz des Scheiterns des Landtags von 1716 und während er fortgesetzt die Güter der Adligen durch die Russen und seine eigenen Truppen besetzt hielt, lud er Juli 1717 den Engeren Ausschuß in Ratzburg nach Schwerin ein, um sich zu vergleichen. Dieselben ließen sich aber auf nichts ein, sondern sandten nur einen energischen Protest.

Der Gang der politischen Ereignisse zwischen den großen Mächten hatte es ihnen möglich gemacht, die russische Fluth abzulenken, welche im Begriff stand, ihre Vorrechte und die mecklenburgische Verfassung zu verschlingen. Der Zar war von der Expedition nach Schweden, die er mit den Dänen machen wollte, plötzlich zurückgekehrt und führte das Expeditions-corps nach Mecklenburg. Er hatte sich mit dem König von Dänemark entzweit und mit dem Schweden Karl XII. Frieden geschlossen, sich auch mit ihm verbündet gegen seine früheren Bundesgenossen Dänemark und Polen und gegen England, wo der Kurfürst von Hannover nach der Vertreibung der Stuarts 1714 König geworden war.

Damit war es Hannover, Preußen und Sachsen zur Gewisheit geworden, daß der russische Zar sich in Mecklenburg festsetzen wollte und von da aus sie selbst angreifen und sich zur Vormacht an der Ostsee erheben. Namentlich fühlte sich England durch diesen Gang der Ereignisse in seinen Lebensinteressen bedroht. Der Ostseehandel war damals für England das Rückgrat seiner wirtschaftlichen Existenz, den es unter allen Umständen erhalten mußte. Deshalb richteten England und Dänemark, unterstützt durch eine Note aus Wien, eine energische Aufforderung an den Zaren, Mecklenburg zu verlassen, und drohten im Weigerungsfalle

mit der Sperrung der russischen Häfen und Vernichtung des russischen Handels. Gleichzeitig erschien eine starke englische Flotte im Baltischen Meer.

Der Zar, der sich dadurch von seiner Verbindung mit Rußland abgeschnitten fürchtete und der englischen Flotte keine annähernd gleiche entgegenstellen konnte, gab nach und zog mit seinem Heere durch Strelitz, das er auf Veranlassung Carl Leopolds noch gründlich ausplünderte, aus Mecklenburg langsam ab.

Das war die entscheidende Wendung für die Ritterschaft. Die Umklammerung ihrer Vorrechte durch den russischen Bär war gelöst. Jetzt standen sie wieder im Besitz ihrer Güter und ihrer Einkünfte ihrem Herzog allein gegenüber und hinter ihnen die kaiserliche Gewalt und die Fürsten des niederächsischen Kreises. Jetzt kam es darauf an, auszuhalten und alles daran zu setzen, die Reichsexekutionsarmee baldigst nach Mecklenburg zu bringen und dem Herzog in offener Feldschlacht den Entscheidungskampf zu liefern.

Schon hatte der Kaiser, nicht zum wenigsten auf Betreiben des hannoverschen Ministers und leitenden Mitgliedes der mecklenburgischen Ritterschaft, v. Bernstorff, Hannover und Lüneburg das Konservatorium gegen den Herzog übertragen, aber der Kurfürst von Hannover, der wie gesagt auch König von England war, zauderte noch, seine Truppen gegen den Herzog marschieren zu lassen, weil das Bündnis zwischen Rußland und Schweden ihn selbst und seine Länder bedrohte, und er sich inzwischen nicht in den mecklenburgischen Verfassungstreit mischen wollte. Der Herzog aber benutzte diese Zeit, um möglichst den wirtschaftlichen Ruin der Ritterschaft zu vollenden und sie zum Friedensschluß zu bewegen, bevor die Exekutionsarmee anrückte. Er ließ seine Truppen auf ihren Gütern haufen, wie es die Russen gethan, und ihnen monatlich so viel abpressen, als sie sonst kaum in einem Jahre gegeben. Zwischendurch berief er aber immer wieder Landtage, in der Hoffnung, daß die Ritterschaft, um ihren wirtschaftlichen Untergang abzuhalten, zu Kreuze kriechen und sich unterwerfen würde. Indessen keiner dieser Landtage kam zu Stande; von der Ritterschaft erschien fast niemand, insbesondere nicht der Engere Ausschuß.

Der Reichshofrat hatte der Ritterschaft ein indultum Moratorium, eine Zahlungsfrist, von fünf Jahren für ihre privaten Schulden angeordnet, und so konnten sie es einstweilen aushalten. Untereinander aber bezeugten sie in dieser Not den Satzungen der Union entsprechend die größte Opferwilligkeit.

Der Engere Ausschuß, unter Leitung des Landrats v. Veshen, ermunterte sie von Rakeburg aus zum Ausharren und ermahnte sie, sich unter keinen Umständen auf Verhandlungen mit dem Herzog einzulassen. Auch erließ er ein Memorial an die gesamten Stände des Reiches, worin er das Verfahren des Herzogs auf das schärfste brandmarkte. Zu wütender Ohnmacht erklärte darauf der Herzog die Mitglieder des Engeren Ausschusses in Rakeburg für Hochverräter, beschlagnahmte am 27. April 1718 ihre Güter durch militärische Gewalt und setzte Administratoren ein. „Zu dergleichen Leuten nahm man hie- und anderswo, wer sich dazu wollte gebrauchen lassen, Banqueroutirer, Beruquenmacher, Leinweber u. d. gl.“ meint ein Geschichtsschreiber der damaligen Zeit. Am selben Tag ließ der Herzog vielen aus der Ritterschaft unter Androhung der Beschlagnahme ihrer Güter einen Revers zur Unterschrift vorlegen, „daß sie an den boshaften, zu einer öffentlichen Rebellion abzielenden Schriften und Unternehmungen, welche die in Rakeburg sich aufhaltende mecklenburgische so genannte Land-Nächte

und Deputirte zum Engern Ausschuß heim- und öffentlich herausgegeben und verübt haben, keinen Theil nehmen, noch zu nehmen gedenken“, d. h. er wollte die Ritterschaft durch Gewalt dazu bringen, ihre Leitung preiszugeben und zu ächten. Es unterzeichneten aber die Wenigsten. Darauf wurden die Güter dieser „Rebellen“ ebenso beschlagnahmt und unter Administration gestellt.

Man ließ am folgenden Tage die Hausleute kommen und in Pflicht nehmen. Etliche Bauern wollten nicht schwören, weil es ihr Pastor nicht für erlaubt hielt. Diesen wurden die Hände von den Soldaten zum Eide in die Höhe gehalten.

Nach diesem äußersten Gewaltstreich glaubte der Herzog die Ritterschaft gebrochen. Er berief auf den 21. Juni 1718 abermals einen Landtag nach Sternberg, um wie er meinte, die Friedensbedingungen zu dictieren. Aber jetzt zeigte sich die Ritterschaft und die Union auf ihrer Höhe. Der unerhörte gewalthätige Verfassungsbruch des Herzogs stachelte ihr Standesbewußtsein an, den Verzweiflungskampf um ihre Vorrechte bis zum Aeußersten zu führen. Das Landtagsausschreiben des Herzogs beantwortete der Engere Ausschuß mit einem geharnischten Protest gegen dessen ruchlose Gewalt, und zum Landtage erschien von der vergewaltigten Ritterschaft niemand. Es erschienen im ganzen dreißig „gutgesinnte“ Ritter, „fürstliche Offiziers und etliche von neuen Geschlechtern“, wie ein Mitglied jenes Landtags verächtlich schreibt, ferner Rostock, das sich inzwischen der Gewalthätigkeit des Herzogs gebeugt und seine Residenz geworden, und die Landstädte. Der Herzog wollte trotzdem mit diesem Rumpfparlament verhandeln und durch dasselbe seinen Verfassungsbruch sanktionieren lassen. Die anwesenden Herren waren auch nach einigen Sträuben zu verhandeln bereit. Aber die maßlose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Bosheit des Herzogs brachten es fertig, daß auch diese „Gutgesinnten“ nach einigen Tagen auseinander gingen und sich Beschlüsse zu fassen weigerten. Der Herzog, statt die Kontribution und die Landesverfassung beschließen zu lassen, wollte erst sein Mütchen an dem Engeren Ausschuß in Ratzburg kühlen. Wie der Landtag kaum in Sternberg versammelt war, schickte er einen Befehl an Bürgermeister und Rat dieser Stadt, die Protestschriften des Engeren Ausschusses auf öffentlichem Markt in Gegenwart der Landtagsmitglieder durch den Scharfrichter zu verbrennen. An dem Tag dieser symbolischen Hinrichtung der rechtmäßigen ständischen Leitung sollte der Landtag über die Annahme eines neuen Landesiegels beschließen, „weil der Engere Ausschuß das Siegel des Landes wider Ihre Durchlaucht gemißbraucht,“ d. h. er sollte seinem Engeren Ausschuß, der Leitung der Gegenrevolution, die Vollmachten nehmen und sie den Kreaturen des Herzogs übertragen und gleichzeitig bei dem Hinrichtungsfest seiner Vorrechte als Staffage des Büttels erscheinen. Diese rücksichtslose Beschimpfung ihrer Würde und ihres Klassenbewußtseins brachte selbst das Blut dieser ängstlichen Gutgesinnten in revolutionäre Wallung. Das war ihnen zu viel. Und als nun der Herzog dazu unter Androhung seiner Ungnade ihnen befehlen ließ, an die Mitglieder des Engeren Ausschusses in Ratzburg unter dem neuen Siegel ein Schreiben zu richten, „von ihrem jetzigen Vornehmen abzustehen, sich mit den Anwesenden zum wahren Wohl, Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes wieder zu konjugiren, und was heilfames auszurichten,“ das Schreiben auch vor seinem Abgange den fürstlichen Räten vorzulegen, da lehnten sie es ab, sich weiterhin zum willenlosen Gefinde des Herzogs zu erniedrigen und reisten nach Hause. Der Herzog schloß den Landtag. Es war der letzte, den er abhielt.

Der Herzog wütete nun noch viel toller. Seine willkürlichen Steuer-  
 auflagen trieb er auf das Schärfste ohne jede Rücksicht bei. Bauersleute  
 griff er den Gutsbesitzern bei der Arbeit auf und steckte sie unter seine  
 Regimenter, die zu seiner Kavallerie notwendigen Pferde ließ er nehmen,  
 wo er sie finden konnte, selbst Reisenden vor dem Wagen ausspannen.  
 Rostock ließ er durch Zwangsarbeit befestigen.

Er wollte unter allen Umständen beim Vorrücken des Exekutions-  
 heeres gerüht sein. Daß der Kaiser und die Reichsstände auf das fort-  
 gesetzte Andrängen der Ritterschaft dies binnen Kurzem gegen sein ver-  
 fassungslöses Gewaltregiment würde marschieren lassen, zweifelte er  
 nicht mehr.

Der König von Preußen, mit dem er 1717 des Bündnis seines  
 Vorgängers gegen die Ritterschaft erneuert hatte, schrieb ihm am  
 4. Oktober 1718 „Ich habe hiedurch ein vor allemahl declariren müssen,  
 daß ich mit E. Dhl. gegen den Adel auszuübenden Aktions nicht das  
 Geringste wil zu thun haben; vielmehr aber, wenn die wider E. Dhl.  
 obhandene schwere Begebenheiten anbrechen werden, mich ganz außer  
 dem Spiel halten.“ Die Mächte hatten also beschlossen, ihn fallen  
 zu lassen.

Am 11. Dezember 1718 wurde Karl XII. von Schweden vor Hall  
 in Norwegen erschossen. Die neuen schwedischen Gewalthaber gaben  
 seine Politik der Eroberung auf, lösten das Bündnis mit Rußland und  
 schlossen mit England, Hannover, Preußen, Dänemark und Polen  
 Frieden. Damit waren Rußlands Pläne gegen England-Hannover  
 vereitelt und dies bekam freie Hand. Am 7. Januar 1719 erließ der  
 Kaiser ein abermaliges Exortatorium an die Konsevatores, und nach  
 vergeblicher Intervention Preußens und des Herzogs rückten am  
 25. Februar 1719 die Exekutionsvölker, 12 000 Mann stark, unter Befehl  
 des hannoverschen Generals von Bülow über die Elbe in Mecklenburg ein.

Bülow machte sofort einen Vorstoß gegen die Quelle der herzog-  
 lichen Machtmittel, die Einkünfte. Er bemächtigte sich des Voigzenburger  
 Zolls und befahl allen fürstlichen Beamten „die von ihnen bisher  
 berechneten fürstlichen Domanal- und Kasse-Gefälle an die von der  
 kaiserlichen Exekution verordneten Receptores“ zu bezahlen. Andererseits  
 ließ er den Leiter der herzoglichen Güter-Administratoren verhaften und  
 aller Orten anschlagen, daß die geflüchteten Adelligen ihre Güter unter  
 seinem Schutz ungehindert genießen könnten. Diese nahmen dieselben  
 dann auch gar bald wieder in Besitz.

Der selbstherrliche, gewaltthätige Herzog hatte auf die Nachricht,  
 daß die Exekutionstruppen heranrückten, in feigem Wankelmuth vollständig  
 den Kopf verloren. Er schickte einen seiner Räte nach Hannover und  
 Wien mit der Erklärung, daß er sich dem kaiserlichen Willen unterwerfen  
 wolle, ließ auch ein Restitutionspatent an die Ritterschaft unter dem  
 27. Februar ergehen. Als man davon überall keine Notiz nahm und  
 der General Bülow seine Einkünfte beschlagnahmt hatte, floh er nach  
 Berlin. Von dort wies er seinen Oberbefehlshaber, den General von  
 Schwerin an, sich zurückzuziehen und alle Thätlichkeiten zu vermeiden.  
 Schwerin geriet aber dennoch mit den Hannoverischen bei Walsmühlen,  
 wo sie ihm den Rückzug über die Elbe versperrten, in ein hitziges Gefecht  
 und schlug sie, mußte sich aber auf Grund des herzoglichen Befehls nach  
 Schwerin zurückziehen. Die Exekutionstruppen folgten dorthin und  
 besetzten es. Karl Leopold, dem der König von Preußen wahrscheinlich  
 jede Aussicht auf Beistand genommen und dessen Einnahmequellen in  
 den Händen der Gegner waren, erließ nun von Berlin aus eine Bekannt-

machung, daß er seine Truppen aus Mecklenburg zurückziehe. In der That räumten diese am 4. April das Land und lösten sich in Pommern auf. Nur 100 Mann blieben im Schweriner Schloß zurück, und 1000 Mann in Dömitz, das dem Herzog auf kaiserlichen Befehl gelassen wurde. Die Kommissionstruppen aber besetzten alle Plätze des Landes. Die Einquartierung der dislocierten Truppen erfolgte in den Landstädten, die zum Herzoge gehalten und in den herzoglichen Aemtern.

So brach die ganze Macht des Herzogs auf den ersten Ansturm jäh zusammen. Der Landesherr war geflohen, seine Regierung aufgelöst, seine Truppen zurückgezogen und entlassen, das ganze Land in den Händen der Exekutionstruppen und damit der Ritterschaft. Die Gegenrevolution hatte einen glänzenden Sieg errungen.

Der Sieg war so vollständig, daß er den Kampf zwischen der Ritterschaft und dem Herzoge endgültig entschied. Danach hat der Herzog keinen nennenswerten Einfluß mehr auf die Regierung und die staatsrechtliche Gestaltung Mecklenburgs ausgeübt.

Die weiteren Kämpfe sind im wesentlichen Kämpfe der Stände unter sich um die Früchte der Revolution, deren Ergebnisse im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 ihren endgültigen Ausdruck finden.

Die für die Verfassungsgeschichte resultatlosen weiteren Aktionen des Herzogs können deshalb kurz registriert werden. 1722 nahm er seinen Wohnsitz in Danzig, nachdem er in Dömitz, wo er seit 1720 seinen Aufenthalt hatte, den grausigen Justizmord an seinem Minister Wolfrath hatte ausführen lassen, der ihm im Wege war, nachdem dessen Gemahlin seine Maitresse geworden.

Von Danzig aus suchte er durch Edikte und Proklamationen an die mecklenburgische Bevölkerung und Intriguen bei auswärtigen Mächten die Verwaltung der kaiserl. Kommissare lahm zu legen und die Anarchie in Mecklenburg hervorzurufen.

Infolgedessen ließ ihn die Kommission und die Ritterschaft durch kaiserliches Rescript vom 11. Mai 1728 auch formell von der Regierung absetzen. Der Kaiser ernannte seinen Bruder Christian Ludwig zum kaiserlichen Administrator Mecklenburgs.

Als diese Administration weder bei der Ritterschaft Unterstützung fand, welche durch dieselbe ihren Einfluß geschmälert glaubte, noch bei der bisherigen Kommission, welche in der Hauptsache der geschäftsführende Ausschuß der Ritterschaft war, noch bei den Reichsfürsten, welche in der Ueberweisung Mecklenburgs an einen kaiserlichen Administrator ein gefährvolles Präjudiz für ihre eignen Rechte sahen, und darüber eine neue Revolution auszubrechen drohte, landete Carl Leopold am 5. Juli 1730 heimlich in Ribnitz, erschien plötzlich in Schwerin, wo er seinen Wohnsitz nahm, und suchte die Regierung wieder an sich zu reißen. Er verkündete bei seiner Ankunft in Schwerin, „daß das verdammliche Rebellionslaster ein Ende mit Schrecken nehmen solle“. Aber die Gegensätze zwischen der Ritterschaft, der bisherigen Kommission und dem kaiserlichen Administrator wurden durch Umwandlung der Administration in ein Kommissorium mit beschränkten Rechten und durch Abfindung der bisherigen Kommission beigelegt, bevor Carl Leopold irgend einen Erfolg errungen hätte. Man ließ ihn austoben in Manifesten an die Städte, „ihr Bürger könnt nicht zugleich Gott und Belial dienen. Unser Bruder hat nicht mehr recht, euch seine lieben Getreuen zu nennen, als wenn der Satan selbst aufrichtigen Gottes- und Glaubenskindern dasselbe Prädikat zu geben sich anmaßen wollte.“ „Mein Bruder hat sich zu einer Mißgeburt unseres uralt-fürstlichen würdigsten Hauses, gegen mich selbst aber, seinen

regierenden Bruder und Landesherren, zum offenbaren Rebellen und Verräter gemacht.“ Am 7. September 1733 erließ er ein Manifest, worin er befahl, daß alle Männer zwischen 18 und 60 Jahren „mit bestens aufzubringender oder nur zur Hand habender Armatur“ an denjenigen Orten sich einfänden und die Befehle vollziehen sollten, welche ihnen seine Bevollmächtigten noch näher bezeichnen würden. Gleichzeitig ein Patent, worin er allen seinen rebellischen Unterthanen, welche binnen drei Wochen seine Vergebung nachsuchen würden, völlige Amnestie verhieß. Und in der That geschah das Unglaubliche. Die ländliche Bevölkerung geriet in Bewegung. Ihr tiefes Elend und ihren tiefen Haß gegen die Grundherren hatte die Geistlichkeit, die auf seiten des heuchlerischen Frömmers Karl Leopold stand, benutzt, um sie glauben zu machen, daß sie durch Niederwerfung der Ritterschaft und Wiedereinsetzung des Herzogs auch ihre eigene sociale Befreiung erreichen könnten. An 2000 Bauern strömten in Schwerin zusammen und im Lande sammelten sich an 4000. — Die Nachricht hiervon verursachte eine solche Panik unter der Ritterschaft, daß ein großer Teil derselben wieder außer Landes floh, der Engere Ausichuß sich nach Wismar begab und der Herzog-Kommissar nach Barth in Pommern flüchtete. Die Bauern zogen unter dem herzoglichen General Tilly gegen Neustadt, Güstrow und Rostock, wurden aber überall zurückgeschlagen. Darauf liefen sie wieder auseinander und der winzige Rest wurde am 1. Oktober 1733 von den Lüneburger Truppen des Herzog-Kommissars nebst den wenigen Soldaten des Herzogs in der Lewitz umzingelt und gefangen genommen. Damit war der dreiwöchentliche Bauernkrieg zu Ende.

Die Lüneburger zogen demnächst nach Schwerin, um den Herzog zu fangen. Aber der König von Preußen, der bei der Teilung der Beute der mecklenburgischen Revolution auch dabei sein wollte, verhinderte dies, indem er kraft des ihm 1728 erteilten Konservatoriums einige Regimenter in Mecklenburg einrücken ließ, deren Befehlshaber sich mit den Befehlshabern der hannoverisch-lüneburger Truppen über die Einnahme von Schwerin nicht einigte und seine Truppen erst 1735 gleichzeitig mit diesen abziehen ließ, nachdem Preußen für die Exekutionskosten vier Domänenämter in Pfandbesitz genommen. Acht Aemter nahmen dafür Hannover und Braunschweig in Pfand, und die Ritterschaft das Amt Doberan. So waren ein Drittel des Domaniums verpfändet und Selbstherrschereinigungen des Herzog-Kommissars kräftig an die Schuldkette gelegt. Dieser ließ sofort nach dem Abzug der früheren Kommissionstruppen seine neu in Sold genommenen holsteinischen und schwarzburgischen Regimenter gegen Schwerin marschieren. Am 9. Februar 1735 wurden die Stadt und das Schloß genommen. Der Herzog aber hatte noch Gelegenheit gefunden, mit seiner „gnädigen Frau“ über den See nach dem schwedischen Wismar zu entkommen. Dort lebte er von 1735 bis 1741 und spann Ränke zur Wiedererlangung seiner Herrschaft. Wie er schon zweimal dem Kaiser angeboten hatte, gegen seine Wiedereinsetzung katholisch zu werden und dem Katholizismus in Mecklenburg zur Herrschaft zu verhelfen, so bot er dies jetzt dem Papst an, mit dem Hinzufügen, daß er eine von dessen Nichten heiraten wolle. Der Papst bedauerte, das Geschäft nicht machen zu können. Dann suchte er Spanien, Frankreich und vorzüglich Rußland vor seinen Karren zu spannen; überall erhielt er abschlägige Antwort. In Rußland verhaftete man seinen Abgesandten, den französischen Abenteurer Isalari. Einen Machtkrieg gedachte Karl Leopold deshalb nicht zu unternehmen, sondern er schrieb an die Kaiserin von Rußland „ein eklatantes Exempel an dem schändlichen Isalari zu statuiren“.

1739 sandte er Commissäre zur Ermordung seines Bruders, des Herzogs-Kommissars, und dessen ganzer Familie. Der Anschlag wurde rechtzeitig entdeckt. 1747 starb er arm zu Dömitz. Bis zu seinem Tode blieb ihm die Geistlichkeit treu. Kurz vor demselben überreichte sie ihm ein Geschenk von 570 Thalern. Hatte er ihnen doch 1718, während er die Ritterschaft bedrückte und ihre Güter unter Administration stellte, einen neuen orthodoxen Katechismus eingeführt und das ihm bis zu seinem Tode belassene geistliche Regiment fortgesetzt dazu benutzt, um die Macht der Superintendenten gegenüber den ritterschaftlichen und den städtischen Patronatsrechten zu stärken, natürlich, um dadurch ihm ergebene Pfarrer angestellt zu erhalten und dieselben als Agenten und Agitatoren für seine Sache zu gebrauchen. „Simulirte er doch auch“, so schreibt sein Minister und Vertrauter v. Eichholz, „vor allem eine gleichnerische Gottesfurcht. Selten käme man zu ihm, daß er nicht auf den Knien auf einem Stuhl läge, und in diesen Bestunden sei er auch ungemein andächtig; er wäre einmal über ihn ganz hingestolpert, da er ihn in seiner Andacht vertieft gefunden“. —

Das war Karl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, der auszog, die Macht der Ritterschaft zu brechen und die herzogliche Gewalt unumschränkt zu machen und dabei Thron und Macht verlor und arm, von den Sammlungen der Geistlichkeit unterstützt, nach vierundvierzigjährigem Kampfe verstarb.

Das war die mecklenburgische Ritterschaft, die ihre Herrschaftsrechte verteidigte, unerbittlich, zielbewußt, durch keine Erwägungen des Gottesgnadentums oder des angestammten Herrschers aufgehalten, Macht gegen Macht und keinen Frieden, bis der Herzog vollständig niedergezwungen war.

Karl Leopold hinterließ, wie die mecklenburgischen Herzöge seit Christian Louis, keinen ehelichen Sohn, und so fiel die Regierungsnachfolge seinem Bruder Christian Ludwig, dem bisherigen Herzogs-Kommissar, zu.

#### XIV.

„Unser ganzes Bestreben und Unser fester Vorsatz ist, zwischen Haupt und Gliedern ein gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen und alle Irrungen aus dem Grunde zu heben.“ Mit diesem Erlaß trat Christian Ludwig am 6. Dezember 1747 die Regierung an. Er war in den fünfzehn Jahren als Kaiserlicher Kommissar gründlich davon überzeugt worden, daß die Ritterschaft Mitherrscherin in Mecklenburg war. Zudem war er im Gegenßatz zu seinem Bruder intelligent und eine friedfertige, versöhnliche Natur mit verbindlichen Formen. Deshalb scheute er sich nicht, aus der fast fünfzigjährigen Revolution die Konsequenzen zu ziehen und in einer Verfassungsurkunde niederzulegen. Sein hohes Alter, er war 65 Jahre bei seinem Regierungsantritt, drängte ihn auch zur Ruhe und zum Friedensschluß, ferner die Exekutionsschulden, für welche elf Aemter des Domaniums immer noch im Pfandbesitz von Hannover, Braunschweig und Preußen waren, und schließlich und nicht zum wenigsten der Kaiser und der Reichshofrat. Diese meinten nicht ihn deshalb zum Herzog-Kommissar eingesetzt zu haben, um unter ihm als Herzog eine neue Auflage der Mecklenburgischen Revolution zu erleben. Noch weniger meinte die Ritterschaft die Revolution siegreich überstanden und den Herzog-Kommissar unterstützt zu haben, um sich von dem Herzog die Früchte der Revolution rauben zu lassen. Am mecklen-

burgischen Hofe gab es freilich eine absolutistische Partei, die den Tanz gar gern von neuem begonnen hätte. Sie wurde durch das schwächliche und unionwidrige Verhalten Rostocks und der Landstädte gegenüber den Ansprüchen der Landesherrschaft begünstigt, und veranlaßte den Herzog in den ersten Jahren seiner Regierung zu Schritten, die beinahe zum Wiederausbruch der Revolution geführt hätten. Dazu gehören vor allem die Bestrebungen auf Zerreißung der Union.

Carl Leopold hatte, wie wir gesehen haben, die Landstädte durch die städtische Lebensmittel- und Warenmiaz-Steuer von der Union getrennt, und ihre Contribution unabhängig von der Bewilligung der Stände erhoben. Zu einem ähnlichen Vergleich hatte er Rostock gezwungen. Die Ritterschaft hatte daraufhin die Städte von dem Engeren Ausschuß und den Wohlthaten der Union ausgeschlossen. Aber einer der ersten Beschlüsse, zu welchem sie nach Vertreibung Carl Leopolds die Kaiserliche Commission veranlaßte, war die Aufhebung der Lizenzsteuer in den Städten und die Einführung einer Hüfensteuer, der Erbensteuer, wie sie genannt wurde. Sie bestimmte bei dieser Gelegenheit auch, daß die Städte, obgleich in denselben bedeutend weniger als ein Drittel der wirtschaftlichen Kraft des Landes vereinigt war, ein Drittel der Gesamtsteuer zu tragen hätten. Das zweite Drittel legte sie dem Domanium auf, und zu dem dritten Drittel bequemte sie sich selbst. Es war dies das Terzquoten-System, welches im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich endgiltig beibehalten wurde. Die Erbensteuer in den Städten mußte, um das Drittel der Gesamtsteuer auszumachen, sehr hoch bemessen werden und war deshalb den dortigen Landbesitzern recht drückend. Die Landstädte drängten daher wiederholt auf ihre Aufhebung, die Ritterschaft meinte aber, sie möchten zunächst die Union wieder erneuern.

Als bei dieser Sachlage 1733 die Proletarier auf dem Lande und in den Landstädten sich erhoben und der Bauernkrieg ausgebrochen war, kittete die Furcht und das gemeinsame Interesse auf Niederhaltung der ländlichen Bevölkerung Ritterschaft und Städte wieder zusammen. Zu Rostock am 20. November 1733 erneuerten sie die Union. „Wir wollen mit gesamter Hand darüber halten, daß unsere Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten von jedermann ungekränkt bleiben, auch dagegen niemand, es sey mit gewaltsamer That oder sonst beschweret, beschädiget oder gedrückt werde . . . Wenn jedoch gegen alle Zuversicht jemand von uns darunter beeinträchtigt werden sollte, so wollen wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gefügte Glieder eines Leibes, unter einander aufrichtig meynen, des andern Sache, als *Causam Corporis* halten, und ihme getreulich assistiren . . . Wir tragen samt und sonders dem jedesmaligen Engern Ausschuß die Handhab und Uebung dieser erneuerten Union wolbedachtlich auf . . .

Wir wollen auch, um vielen von allen Seiten erwachsenden Mißtrauen vorzukommen und dem Landes-Schlus vom 19. September 1710 desto genauer nach zu gehen, ein vor alle mal hiemit festgesetzt haben, daß, von diesem Tage an, sich niemand in Landes-Herrschaftlichen Diensten engagiren, oder einigen Character daher nehmen solle und wolle, der zu publiquen und Landes-Sachen employret werden will, massen, wer solches in Zukunft thut, eo ipso niemalsen zu Landes-Bediemungen admittiret werden, wo er aber darin albereits stünde und bey Hofe Dienste oder einen Character nähme, ipso facto jener verlustig seyn soll und will . . . Es verbinden sich in specie die Ritterschaft und Stadt Rostock, ingleichen auch die Ritterschaft und gesamte übrige Städte, daß die Ritter-



chaft ohne der Stadt Rostock und die Stadt Rostock ohne der Ritterschaft, ingleichen ohne denen übrigen gesamten Mecklenburgischen Städten und vice versa diese, sowenig insgesamt, als insbesondere ohne beyder Stände Vorwissen, Gutbefinden und ausdrücklicher Einwilligung, in keine das gemeine Wesen angehende Tractaten und Handlungen sich einigerley Weise einlassen, auch keine Verträge und Vergleiche, wenngleich selbige als unanstößig und unpräjudicirlich anseheinen mögten, verrichten und vollziehen sollen.“

Damals als die Ritterschaft in heftigem Klassenkampf mit der Landesherrschaft lebte (Karl Leopold hatte eben die Bauern gegen sie geführt), und es zweifelhaft war, wer schließlich die Oberhand behielte, zauderte sie also nicht, in ihr Organisationsstatut hineinzuschreiben, daß die Annahme eines herzoglichen Amtes ein grober Verstoß gegen die Union sei, der ohne weiteres den Verlust jedes ständischen Amtes und die Unfähigkeit, ein solches in Zukunft zu bekleiden, nach sich ziehe. Das ist inzwischen anders geworden. Der Klassenkampf zwischen Landesherrschaft und Ritterschaft ist längst entschieden; der ständische Landrat des Herzogtums Güstrow, der Graf von Bassow-Bristow, ist jüngst auf Betreiben und unter dem Beifall der Ritterschaft zum Ministerpräsidenten des Großherzogs ernannt worden. — Durch die Schlußbestimmung des Verbots einseitiger Verträge und Vergleiche wollte die Ritterschaft insbesondere einem nochmaligen einseitigen Steuervergleich zwischen den Städten und der Landesherrschaft vorbeugen.

Als aber die Bauerngefahr vorbei und auch der Herzog-Administrator in den Herzog-Kommissar mit beschränkten Vollmachten verwandelt war, hielt es die Ritterschaft nicht mehr für geboten, das Terzquotensystem der Besteuerung aufzugeben und die Landstädte von der drückenden Erbensteuer zu entlasten. Deren entsprechende Anträge auf den Landtagen wurden jedesmal abgelehnt.

Christian Ludwig, Herzog geworden, berief sogleich einen Konvent der Landräte und der Deputierten der Ämter und Städte nach Schwerin, der aber resultatlos verlief, nicht nur, weil er den Vize-Modus für die Kontribution der Städte vorschlug und die Einslösung der für die Exekutionskosten verpfändeten Domanalämter forderte, sondern namentlich auch, weil er die vollständige Trennung von Mecklenburg-Strelitz beantragte und damit einen Angriff gegen die Grundlage und den Bestand der Union machte. Darauf ließ sich der Herzog durch die absolutistische Partei am Hof dazu treiben, hinter dem Rücken der Union mit Rostock, mit dem Herzog von Strelitz und mit den Landstädten zu verhandeln und Sonderverträge zu schließen.

Die Landstädte waren seit der Vertreibung Carl Leopolds und seitdem die Ritterschaft durch die Kaiserliche Kommission und später durch den Herzog-Kommissar fast unumschränkt regierte, vielfach wirtschaftlich zurückgegangen; namentlich infolge der Thatsache, daß die Rittergutsbesitzer und die Beamten und Pächter der herzoglichen Güter „die denen Bürgern in denen Städten gehörige Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe“ selbst betrieben. Auf dem Landtag zu Sternberg, November 1748, wollten die Landstädte den Kontributionsmodus zur Verhandlung bringen. Die Ritterschaft weigerte sich aber, den Landtag zu eröffnen, weil verfassungswidrig die strelitzer Stände nicht bernfen und nicht anwesend waren.

Die Landstädte zeigten sich darauf, entgegen der Union von 1733, zu Sonderverhandlungen mit dem Herzog geneigt, vorausgesetzt, daß er Maßregeln trafe, um den darniederliegenden städtischen Manufakturen, Handwerk und Handel wieder aufzuhelfen. Sie forderten unter anderem,

„daß die Monopolia gänzlich abzustellen seien“, insbesondere daß das Alleinrecht der „fürstlichen Fabriken und von denen hierzu privilegirten Personen“ zur Anfertigung und zum Verkauf von Kupferkessel und Sensen, ferner von Seife aufgehoben, die jährliche Bestätigungsgebühr für die bürgerlichen Privilegien (Freimeister, Manufakturen, Handel, Kaufmannschaft) abgeschafft, das AUFFAUFEN auf dem Lande und der Handel mit angekaufter Wolle, Flachs, Hanf, Federn, Hopfen, Honig, Wachs, Fellen nur den einheimischen Bürgern der Städte erlaubt, auch den fremden Krämeren das Hausieren auf dem Lande und in den Städten verboten werde.

Ganz besonders aber forderten sie, „daß alle und jede Handwerker aus denen herzogl. Domänen, Aemtern, Güttern, Höfen, Messereyen und Dorfschaften sich in die Stadt zu begeben mögen angehalten werden, auch in denen Dörtern so über zwey Meilen von einer jeden Land-Stadt befindlich sind, keine andere als die vier reservirten Handwerker, nemlich Grob-Schmidt, Grob-Rademacher, Baur-Schneider und Grob-Weinweber, welche mit einem Amte ihres Handwerks in der Stadt es halten und dessen Zunftgerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden. Daß die auf dem Lande in den Herzogl. Domainen Wohnhaften sich alles Mülzens, Brauens und Brantweimbrennens zum feilen Verkauf enthalten müssen; hingegen alle und jede Krüge, auch Glas-Hütten auf dem Lande in denen herzogl. Domainen, mit Bier, Brantwein, Taback, Saack-Waren und anderen Victualien aus denen Mecklenburgischen Landstädten müssen besetzt und versehen werden.“

„Auch alle Krämer, Bäcker und Weinschänke, welche auf dem Lande befindlich, von denen herzogl. Domainen, Aemtern und Dorfschaften gänzlich weggeschafft und in die Städte sich zu begeben angehalten werden mögen.“

Die Landstädte forderten also eine Mischung von Handels- und Gewerbefreiheit und Handels- und Gewerbeprivilegien, wie es den wirtschaftlichen Bedürfnissen der in ihnen vereinigten gegensätzlichen Klassen entsprach.

Ihre politischen Forderungen gingen namentlich dahin, Magistrate und Niedergerichte in ihrer Gerichtsbarkeit nicht zu beeinträchtigen, „folglich Klagen wider die Bürger und Einwohner in denen Städten bei den hohen Gerichten nicht anzunehmen, auch die fürstl. Stadt-Richter abzuschaffen und den Magistraten die Gerichtsbarkeit der Niedergerichte gänzlich zu überlassen.“ Die Ritterschaft und die Domänenpächter und Beamte hatten es nämlich während der Commissarischen Regierung für gut befunden, die Bürger bei dem von ihnen besetzten Hofgericht oder bei den fürstlichen Justizkanzleien zu verklagen. Auch forderten die Landstädte, daß das Wahlrecht der Ratsglieder, einschließlich des Bürgermeisters, ebenso „die Beobachtung des Polizeiwesens“ dem Magistratskollegium jeglicher Stadt übertragen werde.

Die Städte, welche von der Ritterschaft vergeblich die Aufhebung der Erbensteuer gefordert und deren Interessen durch die Ritterschaft geschädigt und durchkreuzt wurden, erklärten sich also bereit, gegen Abstellung dieser für ihre damalige wirtschaftliche und politische Lage bezeichnenden Beschwerden unions- und verfassungswidrig einseitig mit dem Herzog die Art und die Höhe der Kontribution zu vereinbaren. In der Resolution vom 21. Dezember 1748 verfügte der Herzog die Bewilligung fast der sämtlichen wirtschaftlichen Beschwerden. Er konnte dies leicht thun. Denn die Beschwerden wurzelten in der wirtschaftlichen Entwicklung und die Bewilligung ihrer Abstellung mußte auf dem Papier stehen bleiben.

Die Bewilligung der politischen Beschwerden, die sich auf die in langem Klassenkampfe errungenen Vorrechte der Landesherrschaft den Städten gegenüber bezogen, lehnte er bei diesem in seinem Erfolge zweifelhaften Schlag gegen die Ritterschaft fast sämmtlich ab. Es kam dennoch Ende 1748 ein Abkommen zwischen den Städten und dem Herzog zu Stande, wonach diese auf Grundlage der städtischen Steuerverordnung von 1708 die Kontribution auf ein Jahr bewilligten.

Kostock war seit der Vertreibung Karl Leopolds nicht mehr Residenz. Accise und Befazungsrecht, die ihr Karl Leopold gewaltsam genommen, hatte ihr der Herzog-Kommissar zurückgegeben. Die Stadt war 1733 der Union wieder beigetreten und die Ritterschaft hatte sie durch geringe Steuerauflagen an dieselbe zu fesseln gesucht.

Aber ihr Handwerk sowie ihr Handel und Verkehr waren zurückgegangen, nicht nur aus denselben Gründen wie die der Landstädte, sondern auch weil mit der Verlegung der Residenz der Umsatz, welcher sich aus den Bedürfnissen des Hofes, der Regierung und der Garnison ergab, weggefallen war. Dazu kam, daß der Warnemünder Zoll Kostocks Handel schwer bedrückte, und gegenüber Hamburg, Lübeck, Stettin und einer Anzahl mecklenburgischer kleiner Häfen, sogenannter Klip-Häfen, die sämmtlich Freihäfen waren, fast konkurrenzunfähig machte. Auf dem Landtag zu Güstrow 1739 gab der Kostocker Bürgermeister Beselin zu Protokoll: „Bisher hätte der Warnemündische Zoll die Commercien nicht empor kommen lassen; daher viele Brauhäuser müßte stünden und überhäufte Konkurse erfolgten.“

Diese Thatfachen benutzte der Herzog, um die Stadt von der Union loszulösen und sie zu veranlassen, mit ihm unionswidrig einen Separatvertrag abzuschließen. Dieser kam am 26. April 1748 nach längerem Widerstreben des Magistrats zu Stande. Die Erklärung Warnemünder zum Freihafen gab bei der Bürgerschaft, in der die Kaufleute und Rheder am einflußreichsten waren, den Ausschlag. Kostock trat dem Herzog die Accise ab, wogegen dieser alle Arten von Kontribution übernahm. Nur erhält die Stadt die Befugnis, aus dem Gesamtbetrag der Accise „dauernd zum Unterhalt der Stadtverfassung, auch zu sonstigen Stadtbedürfnissen und Vorteilen, insonderheit zur Unterhaltung des Tiefs zu Warnemünde, noch jetziger seiner Befchaffenheit, die jährliche Summe von 16 000 Thalern in monatlichen Quantis frey und ungehindert, ohne weitere Anfrage, vor-, ab- und zu sich nehmen zu lassen“.

Dem Herzog wird ferner das Befazungsrecht abgetreten, nur behält sich Kostock das Recht vor, „daß der fürstliche Kommandant samt der ganzen Garnison auch dem Rat und gemeiner Stadt die Treue geloben solle, wogegen die 50 Mann Stadtsoldaten, die sich Kostock zu halten vorbehält, auch Jeho Durchlauchtigkeit besonders schwören“.

So warf die wirtschaftliche Entwicklung dem Herzog Christian Ludwig Kostocks vornehmste Rechte, um die sein Vorgänger die gewaltthätigsten Kämpfe geführt, mühelos in den Schoß. Er verpflichtete sich außer zur Aufhebung des Warnemünder Zolls und der Klip-Häfen, zur Abschaffung der Monopole, der Freimeister-Abgaben zc., bewilligte den Kostockern die Freiheit, alle Jahrmärkte in beiden Herzogthümern und im Fürstentum Schwerin abgabefrei zu beziehen, und erklärte, Kostock zu seiner Residenz zu erwählen „mit Transportierung der fürstlichen Collegiorum, nemlich der Regierung, der Cammer und Renterey“. Endlich soll „das Güstrow'sche Justiz-Collegium sobald als möglich nach Kostock verleget und von dannen niemahlen wegberufen werden; jedoch der Stadt Kostock an der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit mit dem Recht der Polizei und

was dem anhängig, unschädlich und unnachtheilig, dergestalt, daß außer den in fürstlichen Diensten wirklich stehenden Räten und Bedienten, sowohl bei den Fürstlichen Collegiis, als sonst, und den Academicis, über alle übrige Bürger und Einwohner, Adelige und Unadelige, Fremde und Einheimische, auch Titulair Bediente, folglich auch über die zur Stadt gehörige Häuser und Landgüter, die Stadt-Jurisdiction ungehindert exerciert wird. Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener Häuser, wer sie auch seyn, die den Jmmolibus so jetzt als künftig zu kommende Reallasten, ohne Unterschied, bei Strafe der vom Rath zu verhängenden Execution, abgeführt werden“.

Man sieht, der Grundsatz „die Mecklenburger sind vor dem Gesetze ungleich“ wird hier auch zu Gunsten der sich entwickelnden Klasse der fürstlichen Beamten und auch der Universitätslehrer angewandt. Diesen wird ausdrücklich gewährleistet, daß sie trotz ihres Wohnsitzes in der Stadt bei den städtischen Gerichten nicht verklagt werden können, und daß die städtische Polizei für sie nicht zuständig ist.

Schon vor dem Abschluß dieser Konvention mit Rostock hatte der Herzog auf Drängen der absolutistischen Hofpartei im Geheimen Verhandlungen mit dem strelitzer Herzog Adolf Friedrich über die Aufhebung der verfassungsmäßigen staatsrechtlichen Verbindung der beiden Länder gepflogen und mit ihm am 3. August 1748 eine Auseinandersetzungs-Konvention geschlossen. Christian Ludwig erkannte den strelitzer Herzog und dessen Nachfolger „für einen besonders regierenden Mecklenburgischen Landesherren an, ohne in einigem Stück, es sey was es wole und wie es Nahmen habe, von dem Herzoglichen Schwerinischen Hause zu dependiren.“ Die Gemeinsamkeit der Landtage, der Kontributionen, des Landkastens, Land- und Hofgerichts, Konsistoriums sollte aufhören und diese Einrichtungen in jedem der beiden Länder unabhängig von einander bestehen.

Dieser Vertrag bedeutete den vollständigsten Umsturz der mecklenburgischen Verfassung. Er würde, wenn man ihn hätte verwirklichen wollen, sofort den heftigsten Wiederausbruch der Gegenrevolution der Ritterschaft zur Folge gehabt haben. Das waren sich auch die beiden Herzöge bewußt, und sie wagten deshalb nicht, ihn zu veröffentlichen, geschweige in die That umzusetzen. Als er aber dennoch bekannt wurde, protestirte die Ritterschaft, auch die strelitzische, auf das entschiedenste und appellirte gegen seine Rechtsgültigkeit beim Reichshofrat; auch den Vertrag mit Rostock und den mit den Städten focht sie beim Reichshofrat an. Außerdem lehnte sie es ab, mit dem Herzog gültlich zu verhandeln, bis der Vertrag mit Strelitz in aller Form beseitigt sei. Weder ließ sie vorher einen Landtag zu stande kommen, noch erklärte sie sich bereit, irgend eine Kontribution zu bezahlen. In den sieben folgenden Jahren fand infolge dessen kein Landtag statt. Der Herzog, dem die Acciseinnahmen aus den Landstädten und aus Rostock zur Verfügung standen, war vernünftig genug, nimmehr dem Beispiel seines Vorgängers Carl Leopold nicht zu folgen und eigenmächtig die Kontribution auszuschreiben und beizutreiben. Er suchte sich inzwischen ohne Landtag und ohne Kontribution der Ritterschaft zu helfen. Freilich kam es dabei namentlich im Anfang zu scharfen Konflikten. Als die Ritterschaft die Abhaltung des Landtags zu Sternberg November 1748 verhindert und zur Besprechung der Lage einen Konvent nach Rostock auf den 27. Januar 1749 ausgeschrieben hatte, verbot der Herzog am 30. Dezember 1748 diese Versammlung „angesehen die Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. XV § 3 den Land-Ständen die Anstellung der Conventen ohne des Landes Fürsten Vorwissen und Bewilligung untersage; auch die Resolutio ad Gravam. I. Process. die

Anzeige solcher Conventen erfordere.“ Damals also kostete die Ritterschaft selbst in ihrem Klassenkampfe die Annehmlichkeiten des Vereins- und Versammlungsrechts, das sie jetzt mit Vorliebe gegen den Klassenkampf der Arbeiterschaft anwendet. Sie verfehlte aber nicht, sich im 9. Artikel der bald darauf vereinbarten Verfassungsurkunde von 1755 das un- eingeschränkste Vereins- und Versammlungsrecht ausdrücklich gewähr- leisten zu lassen.

Einen weiteren Schlag führte der Herzog, indem er durch Patent vom 4. Januar 1749 den auf den Rittergütern ansässigen freien Leuten; den Holländern, Schäfern, Müllern, Schreibern, Handwerkern etc., verbot, bei Strafe doppelter Bezahlung, den Gutsbesitzern irgend welche Abgaben zu erlegen. Die Gutsbesitzer hatten es bisher als ihr Recht in Anspruch genommen, auch diese freien Leute auf ihren Gütern kräftig zu besteuern und dadurch einen Teil ihrer eigenen Kontribution aufzubringen. Der Herzog wollte ihnen diese Einnahme abschneiden und sie dadurch gefügiger machen. Aber siekehrten sich nicht an die herzogliche Verordnung, und der Herzog wagte nicht, ihnen seine Steuereinnehmer auf die Güter zu schicken, um den Freileuten Kontribution abzufordern. Die Ritterschaft nahm es auch nicht sehr schwer, als der Herzog durch ein Reskript vom 16. April 1749 die Unionsurkunde von 1733 für verfassungswidrig und nichtig erklärte. Thatsächlich war ja diese Urkunde durch die unionswidrigen Sonder- vergleiche Klostocks und der Städte zu nichte geworden.

Der Herzog schlug auch bald andere Wege ein. Nach dem Scheitern des Landtags von 1748 hatte er versucht, auf privatem Wege das Geld zur Einlösung der an Hannover verpfändeten acht Domanalämter zu borgen, sich aber überzeugt, daß dies ohne die Bewilligung der Kredite durch die Stände unmöglich sei. Er erfuhr schon die Wahrheit des geflügelten Wortes, das ein Jahrhundert später in der preussischen Revolution eine so große Rolle spielte, daß Rothschild nicht discontiert, wenn der Landtag nicht indossiert. Er wandte sich deshalb an den Kaiser Franz I. mit der Bitte, ihm zur Einigung mit den Ständen behilflich zu sein. Der Kaiser erwiderte ihm, „die Einigung sei das einzige Mittel, ihn bei seiner nunmehrigen Regierung in recht guten Stand zu setzen, dem armen Lande aufzuhelfen und seiner Nachkommenschaft den Weg zur Regierung, auch auf späte Zeiten, durch seine Klugheit zu bahnen.“ Den Ständen gab er Nachricht von seiner Bereitwilligkeit, „vor einer Kaiserlichen Hofcommission zu Wien durch gütliche Handlungen es in die Wege zu richten, daß auf einmal nicht nur alle neue und bereits entstehen wollende Streitigkeiten abgeschnitten, auch in solchen Streitfachen, da noch nicht kaiserliche Erkenntnisse und abgeurteilte Sache vorhanden sey, durch gütliche Wege aus der Sache gekommen werde,“ und forderte sie auf, ihrerseits zu dieser Hofcommission Bevollmächtigte zu erwählen. Die Ritterschaft kam dem Wunsche des Kaisers nach, die Städte aber lehnten auf Veranlassung des Herzogs, der durch separate Verhandlung mit der Ritterschaft günstigere Resultate zu erlangen hoffte, zunächst ab. Es eröffnete darauf am 31. August 1750 die Kaiserliche Hofcommission ohne die Bevollmächtigten der Städte ihre Verhandlungen. Die Herzoglichen Bevollmächtigten zeigten große Nachgiebigkeit, insbesondere seitdem sich 1751 auch der mitmaßliche Regierungsnachfolger in Strelitz, der Herzog zu Strelitz-Mirow, dem Protest gegen die Auseinandersetzungs- konvention von 1748 angeschlossen und diese darauf für nichtig erklärt wurde. 1752 beteiligten sich ebenfalls die strelitzischen Städte und Klostock an den Verhandlungen, und man kam auf dem Wege der Einigung soweit, daß der Herzog im September 1752 die Ritterschaft nach Schwerin berief,

in der Hoffnung, dort mit ihr zur Einigung zu kommen. Indessen gelang dieselbe noch nicht. Es war namentlich der „Neben-Modus“, das Recht der Ritterschaft, die Freileute zu besteuern, über den man sich nicht einigen konnte. 1752—1753 wurde darauf wieder in Wien durch die Bevollmächtigten verhandelt, ohne daß man zu einem Resultat kam. Die Ritterschaft bestand auf ihren Schein. Sie wollte kein Titeltchen von der Macht preisgeben, die sie in Händen hielt. 1754 feierte der Herzog seinen 72. Geburtstag. Er war entschlossen, das Verfassungswerk noch bei seinen Lebzeiten zustande zu bringen. Er hatte sich überzeugt, daß sich die Ritterschaft auf einen Sondervergleich, der nicht auch die Städte umfasse, nicht einließ und berief deshalb auf den 2. Mai 1754 einen Landes-Konvent nach Schwerin, um zunächst eine Einigung zwischen den Städten und der Ritterschaft wegen der Art der Kontribution zu bewirken. Aber in Schwerin kamen die Stände unter sich zu keiner Einigung. Der Herzog sah sich nun gezwungen, auf den 24. September 1754 einen allgemeinen Konventionstag nach Rostock zu berufen. Hier legte er einen aus 25 Artikeln bestehenden Vergleichsplan vor, den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Er war persönlich erschienen und beförderte durch seine versöhnlichen liebenswürdigen Formen die Verhandlungen, welche der Geheime Rat von Ditmar leitete. Die Artikel wurden einzeln durchgegangen und Ritterschaft und Landschaft zogen 270 Monita. Diese 270 Punkte wurden einer Kommission von 8 Personen überwiesen, von der Ritterschaft den Landräten von Jahn und von Wendessen und den ritterschaftlichen Deputierten von Plessen und von Wackerbarth, von den Städten den Bürgermeistern Dethloff von Parchim, Schöpfer von Güstrow, Keller von Neubrandenburg und Stemmede von Schwerin. Am 17. Dezember 1754 war man bis auf 17 Punkte einig. Die übrigen hatte der Herzog sämtlich bewilligt. Man verhandelte über diese 17 Punkte bis in den April 1755, und manches wurde noch vom Herzog nachgegeben. In dem Neben-Modus, auf dessen Aufhebung der Herzog bestand, schien schließlich der Vergleich zu scheitern. Aber nachdem der Herzog den Ständen das Recht, die Landräte aus dem eingeborenen oder recipierten Adel selbst zu bestellen, bewilligt und die sechs vorgeschlagenen Landräte ernannt hatte, wurde der Vergleich gegen den Protest des Landrats von Wendessen, der die Kommission verließ, am 18. April 1755 unterzeichnet. Der Friede war geschlossen, die thatsächlichen Machtverhältnisse waren zum Ausdruck gebracht, das Landesgrundgesetz war geschaffen. Am 11. Juli 1755 trat der Strelitzer Herzog demselben bei und am 14. April 1756 wurde es vom Kaiser bestätigt.

## XV.

Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich, der heute noch wesentlich das Landesgrundgesetz der beiden Mecklenburg bildet, ist keine Staatsverfassung im modernen Sinne, kein Gesetz, aus dem der Landesherr allen Mecklenburgern und alle Mecklenburger dem Landesherrn gegenüber Rechte und Pflichten herleiten, sondern ein Vergleich, ein Vertrag des Landesherrn, dem Grundherrn des Domaniums, mit der Ritterschaft, den körperlichlich vereinigten Grundherren der ritterschaftlichen Güter, und der Landschaft, den körperlichlich vereinigten städtischen Magistraten der drei Kreise, über die Ausübung der Herrschaftsrechte. Nur diese Körperschaften, die Ritterschaft und die Landschaft, erwerben Rechte und Pflichten aus demselben, und nur diesen gegenüber wird das landesherrliche Regiment

begrenzt oder aufgehoben. Alle übrigen Mecklenburger, also alle, welche nicht zu den ca. 700 zur Ritterschaft zusammengeschlossenen Rittergutsbesitzern oder den 45 zur Landschaft zusammengeschlossenen städtischen Magistraten gehören, sind keine Parteien des Erbvergleichs und können aus diesem Landesgrundgesetz keine Rechte herleiten. Sie existieren verfassungsrechtlich nicht, sind „gleichgültig“, vollständig rechtlos, und auf Gnade und Ungnade der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung überliefert, welche die drei Landesmächte, der Landesherr, die Ritterschaft und die Landschaft ihnen angebeihen zu lassen belieben.

Irgend ein direktes Herrschaftsverhältnis des Landesherrn zu den Unterthanen der Ritterschaft oder der Städte ist dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, dem klassischen Ausdruck des ständischen Staatswesens, unbekannt. Die Landesherrschaft erschöpft sich in ständischem Gebiet in gewissen Rechten und Pflichten den Ständen gegenüber, während sie im eigenen Gebiet, im Domanium, wo sie die landesherrlichen mit den grundherrlichen Befugnissen verbindet, den „Unterthanen“ gegenüber ein unumschränktes Herrschaftsverhältnis ausübt, das nur an der Verletzung der wohlervorbenen Rechte der Stände seine Grenze findet. Und wie diese mecklenburgische Verfassung nur Landesherrn und Stände kennt und zwischen diesen alle Rechte verteilt, so ist nach ihr das mecklenburgische Staatswesen ein Nebeneinander wohlervorbener Vorrechte, ein Staatswesen, dessen Wesen die Rechtsungleichheit ist, das keine Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsgenossen, keine Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, keine einheitliche Staatsgewalt und keinen einheitlichen Staat kennt. Diese Verfassung kennt deshalb auch keine Staatsbürger und kein Staatsbürgerrecht. — Das ist das Resultat der historischen staatsrechtlichen Entwicklung, die sie zum Ausdruck bringt.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, bestätigt der Erbvergleich zunächst im § 2 „unserer gesamten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche unsere Ritter- und Landschaft überhaupt oder ein jeder Stand für sich allein, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.“ Insbesondere bestätigt er im § 3 die Reversalen von 1572 und 1621, also alle die Vorrechte, welche im Kap. 5 und 6 dieser Schrift als der Inhalt dieser Reversalen näher dargelegt sind.

Die Union der Stände bildet das Fundament, auf dem er aufgebaut ist und mit dessen Stehen oder Fallen er selbst steht oder fällt. Das ist der Triumph der Ritterschaft, daß sie durch ihre Union die beiden Mecklenburg verfassungsmäßig zusammenschweißt, und ob es gleich einen Herzog von Mecklenburg-Strelitz giebt, von diesem in der Verfassungs-urkunde keine Notiz nimmt, sein Gebiet als einen Kreis des Schweriner Gebietes behandelnd und einheitlich in beiden Gebieten ihre Herrschaft in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufrichtet.

Daher wird im 4. Art. des Vergleiches die „Union der Landstände“ nicht nur „abereinst anerkannt und bestätigt“, sondern sie wird auch näher bestimmt in Beziehung auf die Verbindung der „Provinzen“ unter sich, d. h. der Herzogtümer Schwerin und Güstrow, „mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Stargard'schen Kreises“, „dergestalt, daß obgedachte drey Creyse, nach einerley Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtügen und gesamten Contributionali, nicht weniger an den Landesklöstern,“ und in Beziehung auf „die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen

selbst.“ Namentlich wird bestimmt, „daß ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verfügung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seye, allen Falls aber solche für null und nichtig gehalten werden soll.“ Diese Bestimmung hatte der Herzog in dem Kassationsreskript von 1749 „ein Zunder zu unauflöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern und eine gleichsam erblich zu verpflanzende Abneigung von Frieden und Vertrag“ genannt und auf sie insbesondere die Nichtigkeitserklärung der Union von 1733 gestützt. Er mußte sich jetzt bequemen, sie verfassungsmäßig festzulegen. Damit war gegen zukünftige einseitige Verträge der Landesherrschaft mit den Städten über die Kontribution, welche der Machtstellung der Ritterschaft besondere Schwierigkeiten bereitet hatten, ein kräftiger, verfassungsmäßiger Niegel vorgehoben. Die früher abgeschlossenen einseitigen Kontributionsverträge mit den Landstädten mußte der Herzog aufgeben, und verfassungsmäßig wurden gemeinschaftliche Bestimmungen über die Kontribution festgelegt, welche, wie wir bald sehen werden, die Ritterschaft in weitem Maße steuerfrei ließen, ihnen aber Steuererhebung und Steuerverwaltung in die Hand gaben und so ihre politische Herrschaft auf festen Grund stellten. Zu ihrem ausführenden Organ bedienten die Stände sich des Engeren Ausschusses. Während der Herzog in dem Kassationsreskript von 1749 schrieb: „Es ist eine ganz unstatthafte Ausdehnung der alten Union, daß ihr einen Engeren Ausschuß auch außer den Fällen einer freywilligen Kontribution perpetuirlich und unumschränkt machen wollt“, und meinte, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmung „er die ganze Welt urtheilen lassen könne, ob im Reiche jemals eine Union sich eigentlicher zu dem in der Kayserlichen Wahlkapitulation ausgedruckten Verhängnis wider unziemliche, häßliche Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthungen der Unterthanen qualificieren könne“, mußte er im Erbvergleich den Machtbefugnissen des Engeren Ausschusses den ganzen siebenten Artikel widmen und ihn nicht nur „perpetuirlich“ machen, sondern auch zu einer Körperschaft, welcher „der Begriff und das Recht eines die gesamte Ritter und Landschaft vorstellenden Kollegii beugelegt und bestätigt wird, um die Ritter und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich in- und außerhalb Landes zu besorgen“, die als solche Klagen, insbesondere auch an die Reichsgerichte appellieren, und verklagt werden kann, und ein besonderes Siegel führt.

„Wir und Unsere Nachkommen,“ heißt es in § 190, „wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Kontributionswesen, oder in anderen Landesachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter- und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.“

So wurde, was 1749 eine gegen das Gesetz verstößende „unziemliche häßliche Verbindnis, Verstrickung und Zusammenthungen“ war, 1755 ein verfassungsmäßiges Recht, und der Engere Ausschuß verfassungsmäßig die Verbindung und Leitung der ganzen wirtschaftlichen und politischen Macht der Stände, und damit die ritterschaftliche Regierung Mecklenburgs.

Denn die Ritterschaft sicherte sich in demselben die Mehrheit. In § 177 wurde bestimmt, daß von den 9 Personen, aus denen sich der Engere Ausschuß durch Wahl der Stände auf Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Konventen zusammensetzt, fünf ritterschaftliche, ein Rostocker und drei Landstädtische Vertrauensleute sind, und zwar zwei Landräte je einer aus dem Herzogtum Schwerin und Güstrow, einschl. des Stargard'schen Kreises (Strelitz) und drei ritterschaftliche



Deputierte, je einer aus dem Mecklenburgischen, Wendischen und Stargard'schen Kreise, außerdem der Deputierte der Stadt Rostock und je ein Deputierter der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

Rostock, das vielfach den Landstädten entgegengesetzte Interessen hat, während diese infolge ihrer direkten oder indirekten Abhängigkeit von der Ritterschaft vielfach mit derselben stimmen, ist also im Engeren Ausschuß machtlos, die Folge seiner politischen Selbstentnennung im Vertrag mit dem Herzog von 1748. Die Herrschaft der Ritterschaft im Engeren Ausschuß ist aber die des eingeborenen und rezipierten Adels. Denn die Landräte sind verfassungsmäßig (§§ 166 u. 167 des Erbvergleichs) „in unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende im Lande angelegene Personen von dem eingeborenen oder rezipierten Adel“ und das Amt der ritterschaftlichen Deputierten gebührte herkömmlich und widerspruchlos Mitgliedern dieses Adels.

Im Engeren Ausschuß laufen, wie gesagt, die gesammten Fäden des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Stände zusammen. Er verwaltet ihre inneren Korporationsangelegenheiten, beruft die ständischen Konvente, bereitet die Wahlen zu den ständischen Aemtern vor, bezeichnet die Kandidaten und verwaltet den Landkasten und die übrigen ständischen Kassen. Er vertritt die Stände dem Landesherrn gegenüber auf allen Gebieten, richtet an denselben namens der Stände Anträge, Gutachten, Berichte, Vorstellungen, wie umgekehrt der Landesherr bei dieser festen Organisation der Stände gezwungen ist, bei Maßnahmen auf irgend einem Gebiete, welche die Rechte der Stände berühren, den Bericht und das Gutachten des Engeren Ausschusses einzubolen. Die Landesherrlichen Vorlagen (caputa propositionis) auf den Landtagen haben daher den Engeren Ausschuß zu passieren, bevor sie dem Landtag vorgelegt werden können. Ebenso bereitet der Engere Ausschuß die ständischen Vorlagen für den Landtag vor. Er beruft alljährlich vor jedem Landtag das Landtags-Direktorium, die Deputierten der ritterschaftlichen Aemter der drei Kreise und einige Deputierte aus dem Korps der Städte zu einem „Antecomitial-Convent“, in dem zu diesen und den Vorlagen des Landesherrn Stellung genommen wird. Mißliebige Anträge werden als „verfassungswidrig“ von der Beratung im Landtage ausgeschlossen. Auf dem Landtage von 1859 protestierte ein Mitglied nachdrücklich gegen dies Verfahren. Der Engere Ausschuß stellte darauf bei der Justizkanzlei in Schwerin den Antrag auf Verfolgung wegen qualifizierter Injurien und dann auch wegen Preßvergehens, als die Verwahrung in den Zeitungen zum Abdruck gekommen war. Während der Tagung des Landtags übt das Direktorium desselben dieses Zensoramt über die Anträge der Landesherrschaft und der Stände, und dafür, daß dabei nur der Wille der adeligen Ritterschaft zum Ausdruck kommt, ist im ausreichendsten Maße durch die Zusammenziehung des Direktoriums gesorgt. Dasselbe besteht nämlich aus den drei Erblandmarschällen, den Inhabern des in drei altadeligen Familien erblichen Landmarschall-Amtes, den acht adeligen Landräten und einem Deputierten der Stadt Rostock, also mit Ausnahme des letzteren ausschließlich aus Mitgliedern des eingeborenen oder rezipierten Adels.

Während so der Engere Ausschuß und durch ihn die Adelige Ritterschaft die maßgebende Leitung der ständischen Politik, Gesetzgebung und Verwaltung in Händen hält, wird diese Macht verstärkt und auch die Landesherrschaft und die allgemeine Landesverwaltung unter seinen direkten Einfluß durch die Bestimmung des Erbvergleichs gebracht, daß ein großer Teil der

Landesabgaben durch den Engeren Ausschuß erhoben und im „Landtafeln“, dem ständischen Finanzministerium, verwaltet und verausgabt wird. — Der Erbvergleich geht von dem ständischen Rechtsbegriff aus, daß das Landesregiment ein mit dem allodialen Eigentum am Grund und Boden des Domaniums und der lehnbaren Gewerbe am übrigen Landesgebiet verbundenes Privilegium ist, dem die Pflicht entspricht, die Bedürfnisse des Landesregiments, einschließlich der persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn und des fürstlichen Haushalts, aus den Erträgen des Domaniums und der nutzbaren Herrschaftsrechte, wie Strafgefälle, Gebühren, Zoll-, Münz-, Post-Regal, zu bestreiten.

In den Reversalen von 1572 und 1621, die ausdrücklich zu einem Bestandteil des Erbvergleichs gemacht sind, ist wiederholt anerkannt, daß die Beiträge der Stände zu den Ausgaben und Schulden des Landesregiments freiwillige sind und daß ein Recht des Landesherrn, solche Beiträge zu erheben, das Besteuerungsrecht des Landesherrn den Ständen gegenüber nicht besteht.

Die Verfassungskämpfe seit der Beendigung des 30jährigen Krieges betrafen namentlich die immer wiederholten Versuche der Landesherrn, das Besteuerungsrecht den Ständen gegenüber zu erlangen. Diese Versuche waren mit der Besiegung und Absetzung Karl Leopolds endgültig gescheitert. Die Stände und insbesondere die Ritterschaft stellten sich bei Abschluß des Erbvergleiches durchaus auf diesen revolutionären Boden. Sie erklärten, daß die Landesbedürfnisse und die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn und seines Hauses aus dessen Domaniale- und sonstigen Einkünften zu decken seien, und daß der Landesherr unter keinen Umständen, „am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit“, sie zu Beiträgen zwingen könnte. Dagegen erklärten sie sich bereit, auf alljährlichen Landtagen auf Ersuchen des Herzogs Beiträge in Erwägung zu ziehen und eventuell gemeinschaftlich zu bewilligen. Bezüglich „Garnisons-, Fortifikations-, Legations-Kosten, zu Reichs-, Deputations-, und Creys-Lägen, auch Cammer-Zielern“ verglichen sie sich im ersten Artikel über die Art, wie diese Beiträge in der Ritterschaft und in den Städten jährlich aufzubringen und die Höchstsumme, welche für dieselben gefordert werden könnte. „Ritter- und Landschaft soll durch den Abtrag dieser verglichenen Steuer hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Namen, Vorwand usw. selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, allein die Reichs- und Creys-, auch Prinzessinnen-Steuern ausgenommen, gänzlich und überall befrehet seyn und bleiben, und weiter zu keinem andern Collecten, Hülfen und Beiträgen gehalten seyn.“ — Die Ritterschaft, auf die alte Bestimmung der Reversalen fußend, „daß die vom Adel mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand sind“, benutzte ihre Machtposition, um landesgrundgesetzlich festzulegen, daß ihre Hofgüter für alle Zeiten steuerfrei seien und nur das Bauernland zu dieser „ordentlichen Kontribution“ beizutragen habe. Da sie aber die Bauern gelegentlich und der größte Teil ihrer Höfe geraubtes Bauernland war, so entzogen sie sich auch deren Besteuerung durch die Bestimmung, daß höchstens die Hälfte ihrer Hofhufen Bauernland sei, von dieser Hälfte aber außerdem die „binnen der Adlichen Güter, Feld-Markten und Dorfschaften etwa belegenen oder damit vermengten Pfarr- und übrigen geistlichen Aecker samt allen sonst erweislich ad pia Corpora (zu frommen Körperschaften) gehörigen Grundstücken“ abzuziehen seien. Von der so verringerten Hälfte soll jede Hofe, d. h. „ein Erstreck und Zubegriff von 300 Scheffeln Einfall an classifiziertem Saatland, Wiesen

und Weide“ höchstens neun Reichsthaler (neue  $\frac{2}{3}$ ) zur ordentlichen Kontribution beitragen. Ein zwei Hufen großes Rittergut also sollte höchstens neun Reichsthaler steuern.

Dieselbe Steuerfreiheit und Veranlagung nach Hufen wurde für die Güter und Dorfschaften der drei Landesklöster, aus denen die adelige Ritterschaft fast ausschließlich die Einkünfte zog, bestimmt, und im Rostock und den Landstädten einen Beschwichtigungsbrocken hinzuwerfen, auch für die sogenannten Rostock'schen Gemeinschaftsörter und die städtischen Kämmerereien und Dekonomie-Güter und Dörfer, d. h. die wenigen im Eigentum der Städte resp. der städtischen Kirchen stehenden der Stadtfeldmark nicht einverleibten Güter. Die Ausmessung der Rittergüter und ihrer veranlagungsfähigen Hufen aber wurde einer Kommission übertragen, die zur Hälfte aus ritterschaftlichen Deputierten bestand und die natürlich der Ritterschaft nicht wehe that. Diese Kommission „brachte jedes adelige Gut zu einem gewissen Hufenstand“, berechnete dessen veranlagungsfähige Hälfte und ließ sie in das General-Hufen-Kataster eintragen, das heute noch für die Veranlagung der ritterschaftlichen Güter maßgebend ist. Die Ritterschaft, welche sich die meisten und größten Vorrechte sicherte, die wirtschaftlich kräftigste Klasse, sicherte sich also gleichzeitig die weitgehendste Freiheit von den öffentlichen Lasten. Die Rechtsungleichheit auf politischem Gebiet wurde durch die Rechtsungleichheit auf wirtschaftlichem Gebiet ergänzt. Dieser Grundsatz zieht sich durch die ganze mecklenburgische Verfassung. Gleich für die in der Ritterschaft wohnenden aber nicht anässigen freien Leute, deren Besteuerung die Gutsbesitzer bis dahin für sich selbst in Anspruch genommen hatten, wie Glashütten-Meister und -Gesellen, Theer-Schwäler, Salpeter-Sieder, Handwerker, Pacht-Fischer, Pacht-Schäfer, Holländer, Müller, Krüger, ledige Personen, „wenn sie dienen können und nicht wollen“, auch Küster und Schulmeister, „wenn sie ein Handwerk treiben“, ist als Beitrag zur ordentlichen Kontribution eine Kopfsteuer von 3 bis 20 Reichsthalern, je nach dem Gewerbe, festgesetzt und sogar ausdrücklich gesagt, „wenn der Müller gleich ein Handwerk oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal, die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmal.“ Weiter heißt es ganz unverhüllt: „Wenn der Grundherr selbst Glasermeister ist, so gibt er nichts; ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.“ Der Grundherr mit einem Rittergut, auf dem er auch eine Glashütte betreibt, steuert für dieselbe nichts, sein Geselle aber 4 Reichsthaler. Man sieht, die Ritter waren nicht blöde. — Der städtische Beitrag zur ordentlichen Kontribution wurde in der Hauptsache auch auf die wirtschaftlich Schwachen abgewälzt. Teils wurde er, wie auf den Gütern, direkt als Kopfsteuer in bestimmter Höhe für Handwerker, Tagelöhner u. s. w. festgesetzt, wobei auch wieder „Weiber, Knechte und Wägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen“, als Besteuerte erscheinen, theils als Vieh-, Schlacht-, Mahl-, also Brot- und Fleischsteuer, die als Kopfsteuer wirkt. Die frühere Erbensteuer, welche hauptsächlich die Besitzenden getroffen, wurde abgeschafft, und statt ihrer eine ganz geringe Häuser- und Ländereisteuer sowie eine Warenumsatzsteuer festgesetzt.

Für Rostock blieb der Accisevertrag von 1748 bestehen, wonach der Herzog aus den ihm abgetretenen Brot-, Fleisch- und Bier-Steuern die ordentliche Kontribution zu zahlen hatte. Also auch in Rostock blieb es bei der stärksten Belastung der Aermsten. Die adelige Ritterschaft hatte hiergegen und gegen die Einführung der Brot- und Fleischsteuer

in den Städten nichts einzuwenden, sorgte aber gleichzeitig dafür, daß diese Rechtsungleichheit bei ihren Einkäufen in den Landstädten oder in Rostock sich nicht gegen sie selbst kehrte. „Denen vom Adel unserer Lande, und deren Witwen und Kinder,“ heißt es im § 95 des Erbvergleiches, „wird die Freiheit von der Accise, Konsumtion- und Viehsteuer, ebenfalls sowohl in Rostock als in unsern übrigen Land-Städten hiermit in Gnaden versichert und bestätigt.“

Der Landesherr, dem wie gesagt, die eigentliche Pflicht zur Verrichtung der Landesbedürfnisse oblag, und der im Domanium bezüglich des Besteuerungsrechts unbeschränkt blieb, soweit dadurch nicht ständische Rechte beeinträchtigt wurden, übte hier dieselbe Steuerpolitik des ungleichen Rechts. Schutz den Starken, Trutz den Schwachen. Er verpflichtete sich aber, in den Aemtern mindestens nach den von der Ritterschaft gewählten Sägen Steuer zu erheben. Die Ritterschaft verhinderte so, daß der Herzog sie durch geringere Besteuerung seiner Hüfen, als sie von den übrigen gaben, wirtschaftlich niederkonkurriere.

Zu dieser Weise wurden die Beiträge zum Landesregiment, die ordentliche Kontribution, nach Art und Maß und beitragspflichtigen Personen landesgrundgesetzlich festgesetzt. Der Schweriner Vergleich von 1701 wurde ausdrücklich aufgehoben. Das Landesregiment erschöpfte jedoch nicht die Bedürfnisse des Landes. Den Ständen und ihren Mitgliedern waren, wie wir gesehen haben, zahlreiche Herrschaftsrechte in ihren Bezirken abgetreten, und nach ständischen Begriffen hatten sie auch die Kosten für deren Ausübung aufzubringen. Alles was man Kulturzwecke nennt, war ihre Sache, und wie wenig es ihnen auch einfiel, dergleichen Dinge für die gesamte Bevölkerung zu schaffen, so forderten doch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen, namentlich die Hebung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe und des Verkehrs, gewisse Maßnahmen in dieser Hinsicht. Die Ausgaben für dieselben, welche beide Stände gemeinschaftlich angehen und fördern, heißen im Erbvergleich „die gemeinen Landesausgaben“ oder sogenante „Necessarien“. Zu ihnen gehören auch die Gehälter der „Landesdiener“, d. h. der ständischen Beamten, insbesondere des Engeren Ausschusses seines Syndikus und des Landes-Sekretärs. Dann die Kosten der ständischen Zusammenkünfte, wie überhaupt die gesamten Verwaltungskosten der Union.

Von diesen „Necessarien“ handelt der 12. Artikel des Erbvergleichs. Er unterscheidet ordentliche jährliche, und außerordentliche, und bestimmt, daß die Ritterschaft die ersteren durch Zuschlag zur Hüfensteuer d. h. durch Besteuerung ihrer hörigen Bauern, aufbringen mag, die jährlich auf dem Landtag anzuzeigen und zugleich mit dem landesherrlich zu erlassenden Kontributions-Edikt zu verkündigen ist, Rostock durch Entrichtung der jährlichen Summe von 2000 Reichsthalern (Neue  $\frac{2}{3}$ ). Außerdem zahlt der Landesherr „zum Beweis unserer zu unserer Ritter- und Landschaft hegenden landesväterlichen Güte“ 12 000 Reichsthalern, nämlich 6000 Thaler Pauschalsumme für die Landstädte und 6000 Thaler für das Domanium. „Wegen des Beitrages des Stargarderischen Grenzses zu den gemeinschaftlichen Ausgaben hat sich unsere Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.“ Die „außerordentlichen Necessarien“ werden durch „Anlagen“ auf den Stand, den sie betreffen, aufgebracht, und zwar auf „ritterschaftlichen Amtsconventen“ oder „Städte-Zusammenkünften“, wenn sie nur einzelne ritterschaftliche Aemter oder Städte betreffen, auf „allgemeinen Deputations-Conventen“ der Ritterschaft allein oder der Ritterschaft und Landschaft zugleich, wenn sie die gesamte Ritterschaft

oder beide, und auf „Deputations-Tagen“, wenn sie beide Stände und das Domanium betreffen. Für diesen letzteren Fall unterwirft sich der Landesherr ausdrücklich den „Anlagen“ und verpflichtet sich, „den dritten Teil dazu bar, ohne Kürzung und ohne einige Einrede und Behelf an den Landkasten allemahl unweigerlich entweder zu entrichten oder von der Contribution kürzen zu lassen.“ Von der Berufung, dem Geschäftsgang und der Rechtswirkung der Beschlüsse dieser ständischen Versammlungen handelt der 11. Artikel des Vergleiches. Im Zusammenhang damit steht der 9. Artikel, welcher das freie Versammlungsrecht der Ritter- und Landschaft gewährleistet und bestimmt, daß die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Memtern ganz uneingeschränkt sind, die Zusammenkünfte eines oder beider Gesamt-Stände aber nach Zeit und Ort der Landesherrschaft anzuzeigen sind und darauf „ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche landesfürstliche Verfassung unaufhältlich ins Werk gesetzt werden sollen.“ Wie die Ritterschaft hier das freie Versammlungsrecht als politisches Grundrecht erkannte und sich verfassungsrechtlich uneingeschränkt gewährleisten ließ, so ist es erklärlich, daß sie dies Grundrecht heutzutage der Sozialdemokratie verweigert und den Erlaß eines Reichsvereinsgesetzes zu hintertreiben sucht, um deren Organisation und Eroberung der politischen Macht aufzuhalten.

Die Necessarien, ordentliche wie außerordentliche, und die Anlagen werden vom Engeren Ausschuß erhoben, eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung durch die „Landes-Executoren“ d. h. die durch den Engeren Ausschuß angestellten, beeidigten und bezahlten Landes-Gerichtsvollzieher, und in den „Landkasten“ bezahlt. „Was nun jährlich,“ heißt es im § 226, „von gesamten, zu den gemeinen Ausgaben beitragenden Teilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemals an uns und unsere Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen zu schalten und zu walten haben.“ Damit ist die ganze innere Landesverwaltung dem Engeren Ausschuß d. h. wie vorher dargelegt, der adeligen Ritterschaft, verfassungsmäßig in die Hand gegeben, und diese verfassungsmäßige Einrichtung besteht im Ganzen bis auf den heutigen Tag. Welche Machtfülle dies darstellt, wie durch diese Einrichtung die kulturelle Entwicklung des Landes von der adeligen Ritterschaft abhängt, liegt klar zu Tage, um so mehr als diese Ritterschaft auch auf dem Gebiete der Rechtspfegung und Gesetzgebung das Heft in der Hand hält.

Dazu kommt, daß auch die „Reichs- und Kreissteuern“ d. h. die Beiträge der drei mecklenburgischen Kreise, zu den Reichsmilitär-Ausgaben, von denen, wie im 2. Artikel des Erbvergleiches des Näheren auseinander gesetzt ist, Ritterschaft und Landschaft je  $\frac{1}{3}$ , soweit sie 200 bzw. 300 „Römermonathe“ überstiegen, übernahmen, und die „Prinzessinnen Steuern“, d. h. die auf 20 000 Reichsthaler festgesetzte Beihilfe „in Fällen, da eines regierenden Landesherrn Prinzessin Tochter auszustatten ist“ von den Einnehmern des Engeren Ausschusses, eventuell von den Landes-Executoren erhoben, in den Landkasten gezahlt und dort verausgabt werden. Nicht minder aber ist dieselbe Erhebung und Verausgabung festgesetzt bezüglich des Beitrages der Ritterschaft, der Klostersgüter, der Kostock'schen Gemeinschafts-Orter, der städtischen Kammerei- und Oekonomie-Güter und der in der Ritterschaft wohnenden freien Leute zur ordentlichen Contribution. „Es soll auch,“ heißt es im § 45 des Erbvergleiches, „den zu übergebenden von dem Gutts-Herrn und Eigentümer selbst oder deren Administratoren oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaftigen

Specificationibus völliger Glaube beigegeben, und keine eydliche Versicherung oder Versicherung verlangt werden. Wie denn auch die von der Ritterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus (Untersuchungen) von unseren Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nötig, auf unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engeren Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Crefutores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigentümers, vollstreckt werden sollen.“

Da wird es klipp und klar landesgrundgesetzlich festgelegt, daß die Gutsbesitzer die souveränen Herren auf ihrem Grund und Boden sind, daß ein fürstlicher Beamter dort nichts zu suchen hat und daß für sie, zum mindesten in steuerrechtlicher Beziehung, keine Aufsichtsbehörde existiert als ihr eigener Ausschuß, der Engere Ausschuß. Dieser hält somit verfassungsrechtlich, abgesehen von der ordentlichen Kontribution Kostock's und der Landstädte, welche der Landesherr erhebt und in seine „Rent-Cammer“ abführt, die ganze Steuerkraft des Landes in der Hand.

Die ordentliche Kontribution aber, obgleich sie nach Art und Maß festgesetzt ist und die Reichs- und Kreissteuer wie auch eventuell die Prinzessinnensteuer werden jährlich auf einem allgemeinen Land-Tage, der im Herbst abwechselnd nach Sternberg und Malchin durch den Schweriner Herzog zu berufen ist, spezifiziert „nach der jetzt beliebten Norm“ bewilligt und verkündet.

Namentlich aber soll auf diesen Land-Tagen, von denen der 5. Artikel des Vergleiches handelt, „über die nötig befundenen und zu erlassenden allgemeinen Landes-Constitutiones beratschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Rahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch landesfürstliche Erledigung abgethan werden.“ „Alle und jede eingeseffene Landstände aller dreyer Creye,“ heißt es im § 147, „sollen zu den Landtügen durch landesfürstliche Ausschreiben berufen und auf den Landtügen dem Herkommen gemäß, bei den darauf vorkommenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten.“ Diese eingeseffenen Landstände sind die etwa 700 Eigentümer der etwa 1200 die Ritterschaft bildenden Güter, durch welche auch die zur Ritterschaft gehörigen Klostergüter als vertreten gelten, und die Delegierten (Bürgermeister) der die Landschaft bildenden Magistrate der 47 Landstädte und Kostock's, durch welche auch die Güter des Kostocker Distrikts und die städtischen Kammereien und Oekonomie-Güter als vertreten gelten. Die Mitgliederschaft im Landtage ist also nicht an irgend welche persönliche Eigenschaften geknüpft, nicht einmal an den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, und nicht an die Wahl oder Zustimmung irgend welcher Einwohner oder Einwohner-Gruppen des Landes. Mitglied ist, wer immer durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder sonstwie das Eigentum eines landtagsfähigen Rittergutes erwirbt, oder delegierter Bürgermeister eines landtagsfähigen Magistrats wird. So sitzen denn die Gutsbesitzer und Bürgermeister im Landtage aus eigenem Recht, um ihre eigenen Vorrechte und Interessen dem Landesherrn gegenüber wahrzunehmen. Unter „Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden“, welche auf dem Landtage erledigt werden sollen, versteht der Erbvergleich daher ständische Angelegenheiten oder Beschwerden, und die Landes-Constitutiones, welche beratschlagt werden sollen, sind Gesetzesvorschläge, welche „die wohl erworbenen Rechte und Befugnisse unserer Ritter- und Landschaft, gesamt oder besonders, berühren“. „In solchem Falle, da die zu erlassende Verordnung den Gerechtigamen unserer Ritter- und Landschaft

entgegenlaufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen. Gestalt wir hiemit in Gnaden zusagen, daß wir in Landes-Konstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Beratschlagungen auf allgemeinen Land-Tagen und darauf erfolgte freye Bewilligung unserer Ritter- und Landschaft ichtwas welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keineswegs verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas Neuerliches auflegen, weniger die auf unsere Domänen und Cammer-Güther gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschaft auszuziehen, noch darnach in unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellt seyn soll.“ (§. §. 198 u. 199.)

Was die Vorrechte der Stände nicht betrifft, sondern das Gemeinwohl, darüber wird auf dem Landtage nicht beschlossen, das ist für Ritterschaft und Landschaft landesgrundgesetzlich „gleichgiltig.“ So beurkundet § 194 des Erbvergleichs in den klassischen Worten: „Die Gesetze und Verordnungen teilen sich 1. in solche, welche gleichgiltig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vorteil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind, und hingegen 2. in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse unserer Ritter- und Landschaft, gesamt oder besonders berühren.“

„Wann nun,“ heißt es weiter, „in jenen gleichgiltigen, es sey in Justiz, Policy- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von uns und unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Konstitution zu erlassen ist, so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tagen oder wenigstens, wann Gefahr im Verzug, die Landräte und der ganze Engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamem Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeht die Publikation der Verordnung nicht. Wir wollen übrigens auf die Ritter- und Landschaft, oder der Landräte und des Engeren Ausschusses Vernachlässigung und Erinnerungen, alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen.“ (§§ 195, 197.) Hier ist also das für die Stände gleichgiltige Gemeinwohl insbesondere in Justiz-, Polizei- und Kirchen-sachen unter die wirksame Kontrolle derselben gestellt und der bestimmende Einfluß des Engeren Ausschusses und der Landräte auch auf diese Gebiete ausgedehnt. Das freie landesherrliche Gesetzgebungsrecht besteht hiernach nur für lokale Verordnungen im Domanium, und außerdem ist es vorbehalten für Verordnungen, welche ausschließlich die Beamten des Herzogs angehen. Auf dem Landtage giebt es also keine Parteien, sondern nur zwei Stände. Eine Auflösung des Landtags durch den Landesherrn, die auch keine Aenderung in der Zusammensetzung desselben herbeiführen könnte, ist natürlich ausgeschlossen. Die Stände nehmen von den landesherrlichen Kommissarien, die auf dem Landtage weder Sitz noch Stimme noch das Recht mündlich gehört zu werden besitzen, die Gesetzgebungsanträge des Landesherrn durch die Landmarschälle entgegen, und beraten und beschließen über dieselben, sowie über die ständischen Anträge in nicht öffentlicher Sitzung, eventuell nachdem ein Komitee-Bericht erstattet ist. Eine Beschlußfähigkeitszahl besteht nicht. Der Beratung und Abstimmung geht das Direktorium mit einem Votum Consultativum (beratenden Gutachten) voran. Die Abstimmung erfolgt stets durch

Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Es kann jedoch auch jeder Stand auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses seiner Mitglieder die Abstimmung nach Ständen (*itio in partes*) verlangen. Von dieser Befugnis wird selten Gebrauch gemacht, einmal, weil beide Stände bezüglich der Wahrung ihrer Vorrechte, welche die Gesetzesvorschläge berühren, meist gleiches Interesse haben, andererseits, weil der größte Teil der Bürgermeister, welche die Landschaft bilden, von dem Landesherrn oder der Ritterschaft direkt oder indirekt abhängig ist. In großer Zahl werden sie vom Landesherrn ernannt und in großer Zahl sind sie Angestellte der Rittergutsbesitzer, die sie zur Ausübung ihrer lokalen Gerichts-, Polizei- und Verwaltungshochheit oder zu Diensten in ihren Privatgeschäften annehmen. Auch verfehlt das Schwergewicht der wirtschaftlichen und politischen Macht der Ritterschaft ihren Einfluß auf die Mitglieder der Landschaft nicht. In jedem Fall kann die Abstimmung nach Ständen nur dazu dienen, die Mehrung der ritterschaftlichen Vorrechte zu verhindern, nicht dazu, deren Minderung zu bewirken. Denn dazu bedarf es der Zustimmung des Standes der Ritterschaft selbst. So verewigen die Bestimmungen des Erbvergleichs über die Landtage die Vorrechte der Ritterschaft und machen sie zur herrschenden Macht auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Danach kann man die Erklärungen der Liberalen, daß von dem jetzt regierenden jungen Großherzog eine moderne Verfassung zu erhoffen sei, gebührend einschätzen. Eine solche bedeutet den Umsturz des gesamten Verfassungsrechts Mecklenburgs, ihre Annahme durch die Ritterschaft bedeutet deren Preisgabe der politischen Macht, die sie in Klassenkämpfen von Jahrhunderten erobert und festgehalten haben. Niemals wird und kann eine Klasse freiwillig zu Gunsten einer andern ihre politische Macht preisgeben, und eine politische Revolution des Großherzogs zur Zerreißung der mecklenburgischen Verfassung und zur Etablierung der politischen Herrschaft des Bürgertums oder gar des Proletariats können nur Narren in Aussicht stellen. Eine solche Revolution zur Zerreißung der Verfassung des Deutschen Bundes hat Bismarck 1866/1870 für die deutsche Bourgeoisie gemacht, und seitdem erfüllt auch sein revolutionäres Gebilde, das Deutsche Reich, die unumgänglichen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse des Bürgertums; auch des mecklenburgischen. Und deshalb denkt dies auch gar nicht mehr daran, im Lande mit der Ritterschaft anzubinden und dort die Erfüllung seiner wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse zu suchen. Deshalb fehlt auch dem Großherzog jeder Anlaß zum Versuch einer Verfassungsänderung.

Die mecklenburgischen Verfassungsänderungen werden stückweise in Berlin durch das Reich und die Reichsgesetzgebung gemacht. Der Reichsgewalt unterliegt die Ritterschaft. Die Reichsgesetzgebung ist nur durch die Grenzen beschränkt, welche sie sich selber setzt, und es ist die Aufgabe der Socialdemokratie, sie stetig anzutreiben, diese Grenzen zu erweitern. Wie sie mehr und mehr das öffentliche Recht umfaßt, so bricht sie auch mehr und mehr die verfassungsrechtliche Macht der Ritterschaft, bricht dieselbe umso mehr zu Gunsten der breiten Massen der Bevölkerung, je größeren Einfluß diese auf die Reichsgesetzgebung gewinnen.

Sache der breiten Massen des mecklenburgischen Volkes ist es daher, ihre politische Vertretung im Reich, die Socialdemokratie, mit aller Macht zu unterstützen. Dann werden sie Schritt für Schritt auch in Mecklenburg die politische Macht erobern, dann unterliegt die Union der Ritterschaft und der Städte im Klassenkampf der Union der Arbeiterklasse im Reich.

In Berlin erfolgt die Menderung und Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung, nicht in Malchin und Sternberg.



Anlangend die Justiz, die Polizei, die Schule, Kirche und die sonstige Verwaltung, so bestätigt der Erbvergleich die geschichtlich gewordenen Vorrechte der Stände auf diesen Gebieten. Wegen derselben wird auf das 5., 6., 10., 11. und 14. Kapitel dieser Schrift verwiesen. Besonders ausführlich behandelt der Erbvergleich die wirtschaftlichen Vorrechte der Ritterschaft und ebenso die Leibeigenschaft ihrer Unterthanen und Bauersleute. „Wir und unsere Nachkommen,“ heißt es im § 325, „wollen und werden überhaupt unserer Ritter- und Landschaft, die Landesklöster- und Rostock'schen Gemeinschafts-Orter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, kein Zweifel oder Hindernis machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch unsere Landgerichte halten lassen, daß Innhalt's der Reberjalen von 1621 Art. 16 die Bauersleute, die ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethanen Acker, Mecker oder Wiesen, dafern sie keine Erb-, Zins- oder andere Berechtigung gebührend zu erweisen vermögend sind, dem Eigenthumsherrn auf vorhergehende Loskündigung, wann sie solche auch vor unendlichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Prozeß-Weitläufigkeit abtreten und einzuräumen schuldig sein.“

„Was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlangt: so wollen wir die Ritter- und Landschaft inklusive der Kloster- und der Rostock'schen Gemeinschaftsörter bei ihrem Landsittlichen Eigenthums-Recht über ihre leibeigene Guts-Unterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte unbeschweret lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Gutsherrn der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauern von einem Dorf zum andern zu setzen und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen oder sonst dasselbe zu benutzen, Zug und Macht haben soll.“ „So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauschaften betrifft, so soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs an sich in der Regel gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthumsherr schuldig seyn, solches sein Vorhaben zuerst dem Engeren Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit wir darauf die Notdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.“ So krönte die Ritterschaft ihren revolutionären Sieg, indem sie landesgrundgesetzlich ihren brutalen Raub des Eigenthums und der Freiheit der Bauern für Recht erklärten, ihr „landsittliches“ Eigentum an deren Ackerwerk, Gehöfte und Personen bestätigen und das Recht auf diesen Raub auch für die Zukunft gewährleisten ließ. Und dies Recht hat sie ohne Erbarmen ausgeübt. Vom Abschluß des Erbvergleichs im Jahre 1755 bis zum Jahre 1860 hat sie nach amtlichen Mittheilungen nicht weniger als 35 Millionen Quadratruten Bauernländereien theils mit, theils ohne landesherrliche Genehmigung eingezogen und die Bauern „niedergelegt.“ —

Das ist die Mecklenburgische Verfassung, das Ergebnis der geschichteten Klassenkämpfe, die klassische Urkunde des zweierlei Rechts auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet.





18. April 1958

2. Feb. 1959

22. April 1963

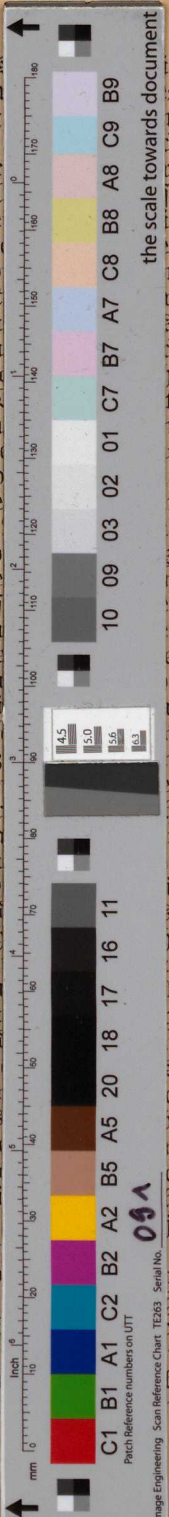


Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt. Es einfache Mehrheit. Es kann jedoch auch jeder Stand an Mehrheitsbeschlußes seiner Mitglieder die Abstimmung (itio in partes) verlangen. Von dieser Befugnis wird gemacht, einmal, weil beide Stände bezüglich der Wahrrechte, welche die Gesetzesvorschläge berühren, meist gleich haben, andererseits, weil der größte Teil der Bürgermei- und Landtschaft bilden, von dem Landesherrn oder der Ritterschaft indirekt abhängig ist. In großer Zahl werden sie von ernannt und in großer Zahl sind sie Angestellte der Ritterschaft die sie zur Ausübung ihrer lokalen Gerichts-, Polizei- und Polizeibehörde oder zu Diensten in ihren Privatgeschäften anvertraut. In jedem Fall kann die Abstimmung nach Ständen in die Mehrheit der ritterschaftlichen Vorrechte zu verhindern deren Minderung zu bewirken. Denn dazu bedarf es der Zustimmung des Standes der Ritterschaft selbst. So verweigern die Ritterschaften des Erbvergleichs über die Landtage die Vorrechte der Landtage machen sie zur herrschenden Macht auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Danach kann man die Erklärungen der Liberalen jetzt regierenden jungen Großherzog eine moderne Verfassung sei, gebührend einschätzen. Eine solche bedeutet den Umsturz der Verfassungsrechts Mecklenburgs, ihre Annahme durch die deutet deren Preisgabe der politischen Macht, die sie in Jahrhunderten erobert und festgehalten haben. Niemals wird diese Klasse freiwillig zu Gunsten einer andern ihre politische Macht und eine politische Revolution des Großherzogs zur Zerreißung der bürgerlichen Verfassung und zur Etablierung der politischen Bürgertums oder gar des Proletariats können nur darstellen. Eine solche Revolution zur Zerreißung der Verfassung des Bundes hat Bismarck 1866/1870 für die deutsche Union und seitdem erfüllt auch sein revolutionäres Gebilde, das die unumgänglichen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse auch des mecklenburgischen. Und deshalb denkt dies auch daran, im Lande mit der Ritterschaft anzubinden und doch seine wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse zu suchen auch dem Großherzog jeder Anlaß zum Versuch einer Verfassung.

Die mecklenburgischen Verfassungsänderungen werden in Berlin durch das Reich und die Reichsgesetzgebung gemacht und unterliegt die Ritterschaft. Die Reichsgesetzgebung die Grenzen beschränkt, welche sie sich selber setzt, und es der Socialdemokratie, sie stetig anzutreiben, diese Grenzen zu erweitern. Wie sie mehr und mehr das öffentliche Recht umfaßt, so mehr und mehr die verfassungsrechtliche Macht der Ritterschaft dieselbe umfomehr zu Gunsten der breiten Massen der Ritterschaft größeren Einfluß diese auf die Reichsgesetzgebung gewinnen.

Sache der breiten Massen des mecklenburgischen Volkes ihre politische Vertretung im Reich, die Socialdemokratie, zu unterstützen. Dann werden sie Schritt für Schritt auch die politische Macht erobern, dann unterliegt die Union und der Städte im Klassenkampf der Union der Arbeiter.

In Berlin erfolgt die Minderung und Umgestaltung der mecklenburgischen Verfassung, nicht in Malchin und Sternberg.



the scale towards document

Patch Reference numbers on UTT

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 09A